

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (Zweites KIT-Weiterentwicklungsgesetz – 2. KIT-WG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 14. Juli 2009 wurde erstmalig in Deutschland eine nationale Großforschungseinrichtung mit einer großen technischen Forschungsuniversität fusioniert. Bereits damals war es erklärtes gesetzgeberisches Ziel, das KIT auf dem Weg zu einer vollen Fusion weiterzuentwickeln. Ein erster Schritt hierzu erfolgte mit dem KIT Weiterentwicklungsgesetz vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 327). Wesentliche Meilensteine waren die Übertragung der Arbeitgeber- und Dienstherrneigenschaft auf das KIT, der Übergang des Personals auf das KIT sowie die Übertragung des Sondervermögens Großforschung und des beweglichen Universitätsvermögens vom Land auf das KIT. Mit diesem zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetz soll, wo rechtlich möglich, ein weiterer Schritt getan werden, um immer noch Trennendes zu überwinden und die Binnenstruktur des KIT weiter zusammenzuführen. Das betrifft vor allem die bisher getrennten Teilbereiche „Universität“ und „Großforschung“, die bisher getrennten Personalkörper des wissenschaftlichen Personals, die beiden bisher getrennten Sondervermögen, das anwendbare Recht, die Finanzierung und das Finanzwesen des KIT. Die Einzelheiten hierzu sind in der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg niedergelegt worden. Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung liegt dem Landtag vor – vgl. Mitteilung der Landesregierung vom 1. Dezember 2020, Drucksache 16/9419.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch das vorliegende Gesetz wird eine ganze Reihe weiterer Zusammenführungen, Vereinheitlichungen und Vereinfachungen vorgenommen:

- Vertiefung der Fusion durch die Zusammenlegung der bisher verselbstständigten Bereiche (Universitäts- und Großforschungsbereich),
- Zusammenführung der bisher getrennten Personalkategorien mit einheitlichen Dienstaufgaben sowie Schaffung eines neuen und einheitlichen Statusamtes für das wissenschaftliche Leitungspersonal,
- Vereinheitlichungen bei Vergütung und Besoldung,
- Vereinheitlichungen und Vereinfachungen beim anwendbaren Recht,
- Aufhebung der im KIT-Senat bestehenden Trennung in eine Universitäts- und eine Großforschungsbank,
- Vereinheitlichungen bei der Finanzierung des KIT,
- Vereinheitlichungen beim Finanzwesen des KIT und der dafür geltenden Regularien.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Der Gesetzentwurf steht – wie auch der ihm zugrundeliegende, weitere bedeutende Schritt im Weiterentwicklungsprozess des KIT – unter der Prämisse der Kostenneutralität für Bund und Land. Es ist vorgesehen, dass die Mittelzuweisung an das KIT zur weiteren Vereinheitlichung und Vereinfachung fortan ausschließlich über den Landeshaushalt erfolgen wird. Hierzu wird künftig das Land den Bundesanteil an der Finanzierung der Großforschungsaufgabe vereinnahmen und zusammen mit dem Finanzierungsanteil des Landes an der Großforschungsaufgabe den Bewirtschaftungsregelungen entsprechend gebündelt an das KIT weiterleiten. Dadurch wird sich das Haushaltsvolumen des Landes zwar um den Bundesanteil an der Finanzierung der Großforschungsaufgabe erhöhen, aber per Saldo weder zu einer Belastung noch zu einer Entlastung des Landeshaushalts führen (durchlaufender Posten).

E. Kosten für Private

Kein Mehraufwand.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

**Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung
des Karlsruher Instituts für Technologie
(Zweites KIT-Weiterentwicklungsgesetz
– 2. KIT-WG)**

Artikel 1
Änderung des KIT-Gesetzes

Das Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie vom 14. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 4, § 5 Absatz 5 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7, § 10 Absatz 3 Satz 1 sowie § 19 Absatz 1 Sätze 1, 2 und 4 wird das Wort „Zuwendungsgeber“ jeweils durch das Wort „Finanzmittelgeber“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Aktivitäten zur Gewinnung von Innovationen“ durch die Wörter „vielfältigen Innovations- und Transfertätigkeiten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Innovationsgewinnung“ durch die Wörter „Innovations- und Transfertätigkeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „den Zugang der Wirtschaft zu den im KIT vorhandenen Kompetenzen zu verbessern und den Technologietransfer in die Wirtschaft zu stärken“ durch die Wörter „die Brücke zwischen Erkenntnis und Anwendung zum gesellschaftlichen Nutzen, wirtschaftlichen Wohlstand und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zu schlagen und den Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer zu stärken“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Beide Aufgaben sind gleichrangig.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 1 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „Das KIT nimmt die Großforschungsaufgabe auf der Grundlage und nach Maßgabe des Artikels 91 b Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in der Fassung der Änderung vom 1. Januar 2015, des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 11. September 2007 (Bundesanzeiger S. 7787 – GWK-Abkommen) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Anlage zu diesem Abkommen und der auf dieser Grundlage geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Land wahr. Zur Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe im Rahmen der Programmatik der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren e.V. betreibt das KIT im Interesse der Allgemeinheit Forschung und Entwicklung zu friedlichen Zwecken vorwiegend auf dem Gebiet der Technik und ihrer Grundlagen.“
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- cc) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Großforschungsbereich“ durch die Wörter „Zusammenhang mit der Großforschungsaufgabe“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „öffentlichen Rechts“ die Wörter „und zugleich staatliche Einrichtung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Großforschungsbereichs“ durch die Wörter „der Großforschungsaufgabe“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des Großforschungsbereichs“ durch die Wörter „der Großforschungsaufgabe“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Semikolon und der Halbsatz 2 gestrichen.
- e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung des KIT, den Aufgaben der Gremien und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder des KIT, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden
1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT nach § 14 a und die außerplanmä-

ßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT),

2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT nach § 14b (Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT),
3. die Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG (Gruppe der Studierenden),
4. die Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden) sowie
5. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

je eine Gruppe. Im Übrigen gilt

1. § 9 LHG, mit der Maßgabe, dass
 - a) Absatz 3 Satz 2 auch für den Bereichsrat und die Programmkommissionen entsprechende Anwendung findet,
 - b) abweichend von Absatz 8 Satz 4 bei den Wahlen für den KIT-Senat auch Wahlen nach Bereichen, KIT-Fakultäten oder KIT-Programmen vorgesehen werden können,
 - c) Absatz 8 Satz 5 keine Anwendung findet,
2. § 10 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 LHG, Absätze 2 und 4 sowie Absätze 5 bis 8, jeweils mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Grundordnung die Gemeinsame Satzung tritt,
3. § 10 Absatz 3 entsprechend für Gremien, die das KIT aufgrund von Ermächtigungen in diesem Gesetz schafft, sofern diese über Entscheidungsbefugnisse verfügen und nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt sind.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der kollegiale Vorstand leitet das KIT. Dem Vorstand gehören hauptamtlich an

 1. der Vorstandsvorsitzende,
 2. ein Vorstandsmitglied für den Bereich Wirtschaft und Finanzen sowie
 3. vier weitere Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des Satzes 4. Der Vorstand führt die Bezeichnung »Präsidium«.

Mit Zustimmung des Landes, das dazu das Einvernehmen mit dem Bund herstellt,

- a) legt der Aufsichtsrat die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder nach Satz 2 Nummer 3 fest;
- b) kann der Aufsichtsrat abweichende Regelungen hinsichtlich der Zahl der Vorstandsmitglieder nach Satz 2 Nummer 3 treffen und dem

Vorstandsmitglied nach Satz 2 Nummer 2 Aufgaben im Bereich von Personal und Recht zuzuordnen.

Er legt die Zahl der nebenamtlichen und nebenberuflichen Vorstände fest.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorstand ist verpflichtet, sich auf Vorschlag der oder des Vorstandsvorsitzenden eine Geschäftsordnung zu geben, die den Anforderungen des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 LHG entspricht; als Rektorat im Sinne dieser Vorschrift gilt der Vorstand, als Rektorin oder Rektor die oder der Vorstandsvorsitzende. Der Vorstandsvorsitzende legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Vorstands fest. Innerhalb dieser Richtlinien erledigen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte der laufenden Verwaltung ihres Geschäftsbereichs nach Absatz 1 Satz 2 in eigener Zuständigkeit. Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden legt der Vorstand eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für seine nebenamtlichen und nebenberuflichen Mitglieder fest. Das für Wirtschaft und Finanzen zuständige Vorstandsmitglied ist zugleich Beauftragter für den Haushalt nach § 9 der Landeshaushaltsordnung (LHO); für die Vertretung des für Wirtschaft und Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds im Verhinderungsfall gilt § 16 Absatz 2 a LHG entsprechend; als Hochschulverwaltung gilt die Verwaltung des KIT; abweichend hiervon kann die Gemeinsame Satzung bestimmen, dass das für Wirtschaft und Finanzen zuständige Vorstandsmitglied durch das für Personal und Recht zuständige Vorstandsmitglied vertreten wird. Im Übrigen gelten § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 7 sowie Absätze 5 bis 7 LHG entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Vorstand ist“ die Wörter „neben den ihm ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 5 werden die Wörter „im Großforschungsbereich“ durch die Wörter „bei der Erfüllung der Großforschungsaufgabe“ ersetzt.

bbb) In Nummer 8 werden die Wörter „für den Universitätsbereich“ durch die Wörter „bei der Erfüllung der Universitätsaufgabe“ ersetzt.

ccc) In Nummer 9 werden die Wörter „für den Universitätsbereich“ durch die Wörter „im Zusammenhang mit der Erfüllung der Universitätsaufgabe“ ersetzt.

ddd) In Nummer 12 wird das Wort „Fakultätsvorstände“ durch das Wort „Bereichsausschüsse“ ersetzt.

eee) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

- „13. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW für Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter nach § 11 b, Mitglieder der KIT-Dekanate nach § 11 e, die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung des KIT; der Aufsichtsrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,“
- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Aufgaben nach Satz 2 Nummern 11 bis 14 gelten nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung.“
- dd) Es werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:
- „Der Vorstand kann sie einem Vorstandsausschuss übertragen, dem das Vorstandsmitglied für Wirtschaft und Finanzen sowie das Vorstandsmitglied für Personal angehören müssen. Einzelheiten können in der Gemeinsamen Satzung geregelt werden. Der Vorstand nimmt ferner die Aufgaben nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummern 15 bis 17 LHG wahr.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „des Großforschungsbereichs“ werden durch die Wörter „im Zusammenhang mit der Erfüllung der Großforschungsaufgabe“ ersetzt.
- bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Berufung und Abberufung der Leiter der Institute, die überwiegend Aufgaben in der Großforschung wahrnehmen,“
- ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Instituten, die überwiegend Aufgaben in der Großforschung wahrnehmen,“
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Der Vorstand stimmt im Benehmen mit dem KIT-Senat die Arbeiten der Institute zur Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms für die Erfüllung der Großforschungsaufgabe aufeinander ab.“
- cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Die Leiter der Institute sind dem Vorstand in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der Instituts- und Projektordnungen für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms im Rahmen der Erfüllung der Großforschungsaufgabe verantwortlich.“

- e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „die Lage des Großforschungsbereichs“ durch die Wörter „den Stand der Erfüllung der Großforschungsaufgabe“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 Satz 7, Halbsatz 2, wird die Angabe „94c Nr.8“ durch die Angabe „101 Nummer 8 Buchstabe b“ ersetzt.
- g) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit in diesem Gesetz auf die Vorschriften des LHG verwiesen wird, gelten der Vorstand als Rektorat, der oder die Vorstandsvorsitzende als die Rektorin oder der Rektor und die Vorstandsmitglieder als Mitglieder des Rektorats, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „als Professor oder leitender Wissenschaftler (§ 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1)“ durch die Wörter „als Universitätsprofessorin oder als Universitätsprofessor am KIT (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder“ gestrichen und vor dem Wort „Hochschulabschluss“ wird das Wort „anderen“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „; § 15 Abs. 4 LHG bleibt unberührt“ gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Findungskommission dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören, die oder der Vorsitzende des Vorstandes hat jedoch für die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 ein den Aufsichtsrat nicht bindendes Vorschlagsrecht und darf zur Wahrnehmung dieses Rechts die Bewerbungsunterlagen einsehen und an den Vorstellungsgesprächen teilnehmen.“
 - bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahl nach Satz 1 bedarf der Bestätigung durch den KIT-Senat mit den Mehrheiten nach § 10 Absatz 6 Satz 2; für die Bestätigung des Vorstandsmitglieds für Lehre und akademische Angelegenheiten ist zudem die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG im KIT-Senat nötig.“
 - cc) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Absatz 3 Satz 2 LHG findet entsprechende Anwendung; als Hochschulrat gilt der Aufsichtsrat des KIT.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Aufsichtsrat, KIT-Senat und Wissenschaftsministerium (Beteiligte) können das Amt eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds im wechselseitigen Einvernehmen vorzeitig beenden. Jeder Beteiligte hat das Recht, den beiden anderen Beteiligten eine vorzeitige Beendigung vorzuschlagen; der Vorschlag des Wissenschaftsministeriums und dessen Einvernehmen zum Vorschlag eines anderen Beteiligten erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. § 18 Absatz 4 Sätze 3 bis 8 LHG gelten entsprechend; als Hochschulrat gilt der Aufsichtsrat.“

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz eingefügt:

„(7) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT nach § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 können das Amt eines Vorstandsmitglieds durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben. Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Satz 4 erreicht wird. § 18a Absatz 1 Sätze 3 bis 6, Absätze 2, 3, 4 Sätze 1 und 5 sowie Absätze 5 und 6 LHG gelten entsprechend; Satzung im Sinne des § 18a Absatzes 6 Satz 1 LHG ist die Wahlordnung nach § 9 Absatz 8 Satz 5 LHG; als Hochschulrat im Sinne dieser Vorschriften gilt der Aufsichtsrat, als Senat der KIT-Senat, als Gruppe der Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG die Mitglieder der Gruppe nach Satz 1. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der am KIT vorhandenen Mitglieder der Gruppe nach Satz 1 für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte der Bereiche (§ 11 a) erreicht wird.“

e) Der neue Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) § 17 Absätze 4 und 6 Sätze 1 und 2 sowie Absätze 7 und 8 LHG gelten entsprechend nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6. Als Beamtenverhältnis zum Land im Sinne von § 17 Absatz 4 Sätze 1 und 8 LHG gilt auch ein solches zum KIT; als eine beim Land unbefristet beschäftigte Person im Sinne des § 17 Absatz 4 Satz 9 LHG gilt auch eine beim KIT unbefristet beschäftigte Person. Als ein hauptamtliches Rektoratsmitglied im Sinne von § 17 Absatz 7 Satz 1, erster Halbsatz LHG, gilt auch eine Person, die zum KIT in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gestanden hat; sie ist unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 7 Satz 1, erster Halbsatz LHG in den Dienst des KIT zu übernehmen. Als öffentlicher Dienst des Landes im Sinne nach § 17 Absatz 7 Satz 1, zweiter Halbsatz LHG gilt der öffentliche Dienst des KIT. Wird eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor am KIT hauptamtliches Rektoratsmitglied an einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg, so gilt § 17 Absatz 4 Sätze 1 bis 7 LHG entsprechend; § 17 Absatz 4 Sätze 8 und 9 LHG gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamten des KIT, die nicht Universitäts-

professorin oder ein Universitätsprofessor am KIT sind. Wird eine Person, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum KIT gestanden hat, hauptamtliches Rektoratsmitglied einer Hochschule in Baden-Württemberg in einem Beamtenverhältnis auf Zeit, so findet § 17 Absatz 7 Satz 1, erster Halbsatz LHG entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass als Landesdienst im Sinne dieser Vorschrift der Dienst am KIT gilt.“

f) Der neue Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) § 18 Absatz 5 LHG gilt für die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder entsprechend.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. sechs Mitglieder des KIT-Senats, wobei drei dem wissenschaftlichen Personal entstammen müssen, das überwiegend aus Großforschungsmitteln finanziert wird,“

bbb) Nummer 4 wird aufgehoben.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.

cc) In Satz 5 Teilsatz 2 werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 7“ die Wörter „Satz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 1 LHG“ eingefügt.

dd) In Satz 6 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

ee) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Liste und der Vorschlag des Personalrats bedürfen der Zustimmung des KIT-Senats mit den Mehrheiten nach § 10 Absatz 6 Satz 2.“

ff) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Lässt sich in der Findungskommission das Einvernehmen nach Satz 5 Teilsatz 1 nicht erzielen, so schlägt jede der Gruppen nach Satz 3 Nummer 1 und 2 je zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, die Gruppen nach Satz 3 Nummer 3 ebenfalls je zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Bildung einer Liste vor.“

gg) Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Eine solche Liste bedarf der Zustimmung des KIT-Senats mit den Mehrheiten nach § 10 Absatz 6 Satz 2 sowie des Bundes und des Landes.“

hh) Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Absätze 7, 10 und 11 Satz 1 LHG gilt entsprechend“.

ii) Es wird folgender Satz 12 angefügt:

„§4 Absatz 3 Satz 7 LHG findet für die Teilnahme der Chancengleichheitsbeauftragten an Sitzungen des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinsame Satzung kann an Stelle persönlicher Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder feste Amtsperioden des Aufsichtsrats als Kollegium vorsehen; im Fall von festen Amtsperioden endet die Amtszeit der Mitglieder mit dem Ende der Amtsperiode des Aufsichtsrats; scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden.“

c) Es werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Sind nur einzelne der neun Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 auszuwählen, finden Absatz 1 Sätze 3 bis 7 und 10 entsprechende Anwendung. Absatz 1 Satz 5, dritter und vierter Teilsatz findet nur bei Ausscheiden dieses Aufsichtsratsmitglieds Anwendung. Einigt sich die Findungskommission nach drei erfolglosen Abstimmungen nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag, ist das Verfahren auszusetzen; es kann von einem Mitglied der Findungskommission oder dem KIT-Senat mit dem Ziel der Herbeiführung einer Einigung wieder aufgerufen werden. Ist ein Aufsichtsratsitz mindestens sechs Monate unbesetzt und das Verfahren nach Satz 3 insgesamt mindestens drei Monate ausgesetzt, kann die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister nach Anhörung des KIT-Senats und des Aufsichtsrats im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung ein Aufsichtsratsmitglied bestellen; mehrere Aussetzungen nach Satz 3 werden für die Berechnung der Frist des ersten Halbsatzes zusammengerechnet.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können sich jeweils mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und des Landes können sich darüber hinaus nach Erteilung schriftlicher Vollmacht auch durch Angehörige ihrer Ministerien vertreten lassen. Vertretungen sind nur im Falle vorübergehender Verhinderungen zulässig.

(5) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder nach Absatz 1 Sätze 2 und 5, zweiter und dritter Teilsatz, mit der Mehrheit der Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Hat ein Aufsichtsratsmitglied nach Absatz 1 Satz 3 das Vertrauen des Landes, des Bundes oder des KIT-Senats verloren, kann es von der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister

abberufen werden. Der Beschluss des KIT-Senats, ein Aufsichtsratsmitglied der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister zur Abberufung nach Satz 1 vorzuschlagen oder zu einer von Bund oder Land vorgeschlagenen Abberufung das Einvernehmen nach Satz 3 zu erteilen, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Beabsichtigt die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, bedarf sie oder er dazu des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des KIT-Senats. Ein Aufsichtsratsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 ist von der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister auf Verlangen der benennenden Gebietskörperschaft vorzeitig abberufen; ein Einvernehmen nach Satz 3 ist hierfür nicht erforderlich.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schlägt“ die Wörter „dem Vorstand“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „die Mitwirkung bei“ eingefügt.

bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.

ccc) Die bisherigen Nummern 3 bis 12 werden Nummern 2 bis 11.

ddd) In der neuen Nummer 5 werden die Wörter „im Universitätsbereich“ durch die Wörter „bei der Erfüllung der Universitätsaufgabe“ ersetzt.

eee) In der neuen Nummer 11 werden die Wörter „des Großforschungsbereichs“ durch die Wörter „über die Erfüllung der Großforschungsaufgabe“ ersetzt.

fff) Nach der neuen Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT; die Beschlussfassung kann bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan entfallen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Universitätsbereich“ wird durch die Wörter „Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Universitätsaufgabe“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

cc) Nummer 4 wird Nummer 3.

- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Großforschungsbereich“ wird durch die Wörter „Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) der Übernahme weiterer und der Einstellung bisheriger Aufgaben, der Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Instituten, die überwiegend Aufgaben in der Großforschung wahrnehmen,“

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§9

Zusammensetzung des KIT-Senats

(1) Dem KIT-Senat gehören mit Stimmrecht an

1. aufgrund von Wahlen:

- a) 33 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT (§ 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1), davon 17 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT, die von den KIT-Fakultäten, und 16 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT, die von den KIT-Programmen gewählt werden. Jede KIT-Fakultät und jedes KIT-Programm (Wahlkreise) wählt nach den Regeln der Mehrheitswahl mindestens ein Wahlmitglied und nach Maßgabe des folgenden Satzes weitere Wahlmitglieder in den KIT-Senat. Sofern die Gesamtzahl der KIT-Fakultäten weniger als 17 beträgt, wählen diejenigen KIT-Fakultäten jeweils ein zweites Wahlmitglied, denen im Vergleich zu den anderen KIT-Fakultäten die meisten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT angehören; verfügen alle KIT-Fakultäten über einen zweiten Sitz und ist dennoch die Zahl von 17 Wahlmitgliedern nicht erreicht, wählen diejenigen KIT-Fakultäten ein drittes Wahlmitglied, denen im Vergleich zu den anderen KIT-Fakultäten die meisten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT angehören. Der vorstehende Satz gilt für die KIT-Programme entsprechend, sofern deren Gesamtzahl weniger als 16 beträgt. Die Zuordnung der zweiten und weiteren Sitze zu den jeweiligen Wahlkreisen trifft die Gemeinsame Satzung. Davon abweichend kann die Gemeinsame Satzung auch vorsehen, dass die Befugnis zur Wahl zweier oder mehrerer Wahlmitglieder von Wahlperiode zu Wahlperiode jeweils zwischen den einzelnen KIT-Fakultäten sowie zwischen den einzelnen KIT-Programmen wechselt. Für jedes gewählte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- b) 26 Vertreterinnen und Vertreter der in § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummern 2 bis 5 genannten Mitgliedergruppen; die Gemeinsame Satzung regelt die Verteilung der Stimmrechte zwischen

diesen Mitgliedergruppen; in der Mitgliedergruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann ein bestimmter Anteil von Sitzen für Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter vorgesehen werden.

2. kraft Amtes:

- a) der Vorstandvorsitzende,
- b) zwei weitere Vorstandsmitglieder, die von der Gemeinsamen Satzung bestimmt werden,
- c) eine der Chancengleichheitsbeauftragten nach § 16 Absatz 2 Satz 1,
- d) eine oder ein aus der Mitte des Personalrats nach § 101 Nummer 1 Buchstabe b LPVG bestimmte Vertreterin oder bestimmter Vertreter,
- e) eine Bereichsleiterin oder ein Bereichsleiter nach § 11 b; deren Findung regelt die Gemeinsame Satzung.

Die Angehörigen der Mitgliedergruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT (§ 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 2) sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT (§ 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 5) bilden jeweils einen einheitlichen Wahlkörper unabhängig davon, ob sie aus Universitäts- oder Großforschungsmitteln finanziert sind oder ob sie an der Wahrnehmung der Universitäts- oder der Großforschungsaufgabe mitwirken. Die Wahl nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Wahlkreisen bleibt unberührt. Das Nähere zu den Wahlen regelt die Wahlordnung.

(2) Mitglieder des KIT-Senats kraft Amtes mit beratender Stimme sind:

1. die weiteren Vorstandsmitglieder nach § 5 Absatz 1 Satz 2, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,
2. die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter nach § 11 b, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind.

Die Gemeinsame Satzung kann weitere beratende Amtsmitgliedschaften vorsehen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „zentralen Organ“ die Wörter „oder einer dezentralen Einheit nach den §§ 11 bis 11 h“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere die Gemeinsame Satzung, die Bekanntmachungssatzung nach § 3 Absatz 4, die Satzung über die Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter

wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten nach § 3 Absatz 5 LHG, die Wahlordnung nach § 3 Absatz 7 Satz 3 Nummer 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 8 Satz 5 LHG, die Satzungen nach § 3 Absatz 7 Satz 3 Nummer 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 8 LHG, die Satzung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens zur Vergabe der Ehrensatoren- und der Ehrenbürgerwürde, die Satzung nach § 11 g Absatz 5 Satz 1, die Satzungen nach § 11 h Absatz 2, die Satzung nach § 12 Satz 5, die Satzung nach § 12 Satz 6, § 13 Absatz 7, § 14 a Absatz 3 Satz 13, § 16 Absatz 8 die Finanzordnung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 die Satzung für die Betriebe gewerblicher Art, die Satzung über eine Hausordnung, die Satzung über die Vergabe von Stipendien gemäß § 3 Nummer 44 des Einkommenssteuergesetzes, die Satzungen für die Verwaltung und Benutzung der Hochschul- und anderer KIT-Einrichtungen einschließlich Gebühren und Entgelte sowie jeweils über ihre Änderungen.“

- ccc) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- ddd) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „des Universitätsbereichs“ werden durch die Wörter „im Zusammenhang mit der Universitätsaufgabe“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Zielvereinbarungen“ die Wörter „gemäß § 13 Absatz 2 LHG“ eingefügt.
- cc) Nummer 2 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 2 bis 6.
- ee) In der neuen Nummer 5 werden die Wörter „, insbesondere für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen einschließlich Gebühren und Entgelte sowie“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Großforschungsbereichs“ durch die Wörter „im Zu-

- sammenhang mit der Großforschungsaufgabe“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der KIT-Senat erörtert den jährlichen Fortschrittsbericht über die Erfüllung der Großforschungsaufgabe.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „, sofern es sich um Aufgaben nach Absatz 2 handelt“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „die in Absatz 2 Nr. 3 und 6“ durch die Wörter „die in Absatz 2 Nummern 2 und 5“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Sofern in Absatz 6 nichts Abweichendes bestimmt ist, entscheidet der KIT-Senat mit der Mehrheit der Stimmen.“
- f) Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Hinsichtlich der Feststellung der nach den Sätzen 2 bis 4 erforderlichen Mehrheiten bilden die von den KIT-Fakultäten gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT die Gruppe 1 und die von den KIT-Programmen gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT die Gruppe 2. Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe 1 und der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe 2. Entscheidungen nach Absatz 2 bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe 1. Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe 2 des KIT-Senats.“

11. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Dezentrale Organisation

Die Organisation des KIT unterhalb der zentralen Ebene (dezentrale Ebene) gliedert sich in disziplinar gebildete Bereiche für die Wissenschaft. Den Bereichen gehören KIT-Fakultäten (11 d) und KIT-Programme (§ 11 g) sowie Institute (§ 11 h) an. Die dezentrale Organisation richtet sich nach den §§ 11 a bis 11 h.“

12. Nach § 11 werden folgende §§ 11 a bis 11 h eingefügt:

„§ 11 a

Bereiche; Bereichsorgane

(1) Die Gemeinsame Satzung regelt, in welche Bereiche sich das KIT gliedert.

(2) In den Bereichen werden im Wesentlichen gleiche oder verwandte Fachgebiete zusammengefasst. Sie bündeln Forschung, Lehre und Innovation der ihnen zugeordneten Einheiten (KIT-Fakultäten, KIT-Programme, Institute). Mitgliedschaft und Zugehörigkeit des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals zu einem Bereich regelt die Gemeinsame Satzung.

(3) Organe des Bereichs sind

1. die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter und
2. der Bereichsrat.

§ 11 b

Bereichsleiterin; Bereichsleiter

(1) Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter leitet, vertritt und verantwortet den Bereich. Sie oder er ist für alle Angelegenheiten des Bereichs zuständig, soweit Zuständigkeiten nicht durch Gesetz oder Satzung des KIT einem zentralen Organ, dem Bereichsrat oder einer KIT-Fakultät, einem KIT-Programm oder einem Institut zugeordnet sind. Zu ihren oder seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. der Vorsitz im Bereichsrat,
2. die Entscheidung über die Verwendung des dem Bereich vom Vorstand zugewiesenen Budgets einschließlich der zugewiesenen Stellen und Räume mittels Zielvereinbarung, Indikatoren gestützten oder anderen leistungsbezogenen Modellen im Benehmen mit dem Bereichsrat, sowie die Verantwortlichkeit für die wirtschaftliche Verwendung der dem Bereich zugewiesenen Ressourcen,
3. die Aufstellung des Beitrags des Bereichs zum Struktur- und Entwicklungsplans,
4. die regelmäßige Unterrichtung des Bereichsrats über alle wichtigen Angelegenheiten des Bereichs, bei besonderen Anlässen unverzüglich,
5. der Vollzug der Beschlüsse des Bereichsrats. Hält die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter einen Beschluss des Bereichsrats für rechtswidrig, hat sie oder er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung; kommt eine Einigung nicht zu Stande, ist die oder der Vorstandsvorsitzende zu unterrichten; diese oder dieser hebt den Beschluss, sofern sie oder er diesen für rechtswidrig hält, auf; andernfalls weist sie oder er die Beanstandung zurück,
6. der Vorsitz in den Berufungskommissionen für Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT, sofern die oder der Vorstandsvorsitzende des Vorstandes ihr oder ihm den Vorsitz übertragen; sie oder er können den Vorsitz auf eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor am KIT übertragen,
7. die Aufstellung des auf den Bereich entfallenden Teil des Wirtschaftsplans im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes,

8. die allgemeine Dienstaufsicht entsprechend § 24 Absatz 2 Satz 2 LHG.

(2) Zu den Aufgaben der Bereichsleiterin und des Bereichsleiters gehört im Aufgabenbereich „Forschung“ ferner,

1. die Angehörigen des wissenschaftlichen Personals, denen das Recht zur selbstständigen freien Forschung zusteht, in ihrer Forschungstätigkeit zu unterstützen, insbesondere bei Initiativen für koordinierte Forschung, und sich für angemessene Rahmenbedingungen für die freie Forschung einzusetzen;
2. an den strategischen Entscheidungen der dem Bereich zugeordneten Forschung im Rahmen der Helmholtz-Gemeinschaft mitzuwirken sowie diese Forschung zu organisieren, zu koordinieren, zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in den Gremien der Helmholtz Gemeinschaft zu vertreten und für die Umsetzung der Forschungsziele des Programms Sorge zu tragen.

(3) Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter werden auf Vorschlag einer Findungskommission vom Bereichsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; der Vorschlag bedarf des Einvernehmens mit dem Vorstand. Wiederwahl ist möglich. Die Zusammensetzung der Findungskommission regelt die Gemeinsame Satzung; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT müssen über die Mehrheit verfügen. Es müssen alle Mitgliedergruppen nach § 3 Absatz 7 Satz 1 mit Stimmrecht sowie Chancengleichheitsbeauftragte mit beratender Stimme vertreten sein.

(4) Für die Einstellungs Voraussetzungen und die Rechtsstellung der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter gelten § 17 Absatz 2 mit Ausnahme des Satzes 2, Absatz 3 Sätze 1, 4 und 5, Absätze 4 und 7 LHG entsprechend, Absatz 7 Satz 5 mit der Maßgabe, dass keine Zustimmung des Wissenschaftsministeriums erforderlich ist. Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit (Abwahl) gelten die §§ 24 Absatz 3 Satz 8 und 24 a LHG entsprechend; als Fakultätsrat im Sinne des § 24 Absatz 3 Satz 8 LHG und des § 24 a Absatz 3 LHG gilt der Bereichsrat. Als Satzung im Sinne des § 24 a Absatz 5 Satz 2 LHG gilt die Wahlordnung nach § 9 Absatz 8 Satz 6 LHG. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Hochschulrats und des Wissenschaftsministeriums der Bereichsrat und der Vorstand tritt; § 18 Absatz 4 Satz 4 gilt für den KIT-Senat und den Bereichsrat entsprechend. In den Fällen der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit nach Satz 2 gilt § 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 entsprechend.

(5) Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter, die KIT-Dekaninnen und KIT-Dekane der bereichsangehörigen KIT-Fakultäten sowie die wissenschaftlichen Programmsprecherinnen und Programmsprecher der bereichsangehörigen KIT-Programme bilden den Bereichsausschuss. Dieser dient dem Informationsaustausch sowie der Erörterung und Abstimmung der den Bereich, die KIT-Fakultäten und KIT-Programm

gemeinsam betreffenden Fragen. Die Mitglieder des Bereichsausschusses treffen sich in regelmäßigen Abständen. Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter informiert die anderen Mitglieder des Bereichsausschusses über grundsätzliche und wesentliche Fragen des Bereichs. Bei solchen Fragen konsultiert sie oder er, wo tunlich, die Mitglieder des Bereichsausschusses vor einer Entscheidung. Der Bereichsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Zu Tagesordnungspunkten, die auch nicht dem Bereich angehörige KIT-Fakultäten oder nicht dem Bereich angehörige KIT-Programme betreffen, können Vertreterinnen oder Vertreter aus deren Reihen eingeladen werden.

(6) Die KIT-Dekaninnen und KIT-Dekane vertreten im Bereichsausschuss die Belange von Lehre, Studium und akademischen Angelegenheiten ihrer KIT-Fakultät. Sie wirken auf eine angemessene Berücksichtigung dieser Belange bei Entscheidungen innerhalb des Bereichs hin und tragen in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu einem angemessenen Ausgleich der Interessen innerhalb des Bereichs bei.

(7) Die Wissenschaftlichen Sprecherinnen und Sprecher der KIT-Programme (KIT-Programmsprecherinnen, KIT-Programmsprecher) vertreten im Bereichsausschuss die Belange des KIT-Programms. Absatz 6 Satz 2 gilt für sie entsprechend.

§ 11 c

Bereichsrat

(1) Der Bereichsrat befasst sich mit allen Angelegenheiten des Bereichs von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Wahl der Bereichsleiterin und des Bereichsleiters auf Vorschlag der Findungskommission,
2. die Beratung des Beitrags des Bereichs zum Struktur- und Entwicklungsplan unter Einbeziehung der Beiträge der bereichsangehörigen KIT-Fakultäten und KIT-Programme,
3. der Beschluss über den Vorschlag der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters für die Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT auf der Grundlage des Benehmens der zuständigen KIT-Fakultät und des zuständigen KIT-Programms,
4. die Benennung der Mitglieder für den vom Bereich zu besetzenden Teil der Berufungskommissionen,
5. die Beschlussfassung über die Zustimmung zu den Berufungsvorschlägen (§ 14 a Absatz 3 Satz 13) nach Einholung des Benehmens der betroffenen KIT-Fakultät und des betroffenen KIT-Programms,
6. die Evaluationsangelegenheiten gemäß § 5 Absatz 2 LHG, soweit nicht die KIT-Fakultät zuständig ist (§ 11 f Absatz 2 Satz 2 Nummer 8),

7. die Zustimmung zur Errichtung, Zusammenlegung, Auflösung und wesentlichen Änderungen von Instituten und weiteren dem Bereich zugeordneten Einrichtungen.

(2) Die Gemeinsame Satzung regelt die Zusammensetzung des Bereichsrats und die Amtszeit seiner Mitglieder. Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter sind stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes. Die Gemeinsame Satzung sieht Wahlmitglieder aus jeder Gruppe der KIT-Mitglieder nach § 3 Absatz 7 Satz 1 vor, die dem Bereich angehören. Sie kann weitere Amtsmitglieder mit oder ohne Stimmrecht vorsehen. Die Zahl der Wahlmitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT angehören, ist so zu bemessen, dass sie über eine Stimme mehr verfügen als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Das KIT stellt durch geeignete Regelungen oder andere geeignete Maßnahmen sicher, dass sich in der Vertretung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT im Bereichsrat die im Bereich vorhandenen Fachgebiete im Wesentlichen abbilden.

§ 11 d

KIT-Fakultäten; KIT-Fakultätsorgane

(1) KIT-Fakultäten sind die einem Bereich zugeordneten Einheiten, in denen unbeschadet der Verantwortung der zentralen Organe Studium, Lehre (einschließlich deren Qualitätssicherung) und akademische Angelegenheiten organisiert und deren ordnungsgemäße Erfüllung gewährleistet werden. In ihnen bilden sich gleiche oder verwandte Fachgebiete ab, in denen das KIT Studium und Lehre, insbesondere in Form von Studiengängen und Kontaktstudien anbietet, Prüfungen, Promotionen und Habilitationen durchführt und entsprechende Abschlüsse verleiht. Die KIT-Fakultäten leisten unbeschadet der Zuständigkeiten der anderen Organe ihren Beitrag für die Weiterentwicklung ihrer Disziplinen.

(2) Der KIT-Senat entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Einrichtung, Zusammenlegung, Auflösung und wesentliche Änderungen der KIT-Fakultäten. Die betroffenen KIT-Fakultäten und Bereiche sind vorher anzuhören.

(3) Die Gemeinsame Satzung regelt, wer Mitglied der KIT-Fakultät ist. § 22 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 LHG gilt entsprechend.

(4) Organe der KIT-Fakultät sind

1. das KIT-Dekanat,
2. der KIT-Fakultätsrat.

§ 11 e

KIT-Dekanat; KIT-Dekanin, KIT-Dekan

(1) Das KIT-Dekanat leitet die KIT-Fakultät. Dem KIT-Dekanat gehören an:

1. die KIT-Dekanin oder der KIT-Dekan,

2. die KIT-Prodekanin oder der KIT-Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der KIT-Dekanin oder des KIT-Dekans,
3. die KIT-Studiendekanin oder der KIT-Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung „KIT-Prodekanin“ oder KIT-Prodekan“ führen,
4. die weiteren KIT-Prodekaninnen und KIT-Prodekane, soweit von der Gemeinsamen Satzung vorgesehen.

Die Gemeinsame Satzung kann bis zu zwei weitere KIT-Prodekaninnen oder KIT-Prodekane vorsehen. § 23 Absatz 2 Satz 1 LHG gilt entsprechend; soweit entsprechend § 24 Absatz 5 Satz 1 LHG mehr als eine Studiendekanin oder ein Studiendekan zu wählen ist, legt die KIT-Dekanin oder der KIT-Dekan fest, welche KIT-Studiendekanin oder welcher KIT-Studiendekan die Funktion nach § 23 Absatz 2 Satz 2 LHG wahrnimmt.

(2) Das KIT-Dekanat ist für alle Angelegenheiten der KIT-Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Das KIT-Dekanat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Nach Anhörung des KIT-Fakultätsrats Bestimmung der Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der KIT-Fakultät, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist;
2. die Dienstaufsicht über die den Aufgaben der KIT-Fakultät dienenden und ihr zugeordneten Einrichtungen (§ 15 Absatz 7 LHG);
3. Unterrichtung des KIT-Fakultätsrats in allen wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

Im Rahmen der von den zentralen Organen oder den Organen des Bereichs getroffenen Festlegungen ist das KIT-Dekanat darüber hinaus für folgende Aufgaben zuständig:

1. Aufstellung des Beitrags der KIT-Fakultät zum Beitrag des Bereichs zum Struktur- und Entwicklungsplan;
2. Entscheidung über das der KIT-Fakultät zugewiesene Lehrbudget im Benehmen mit dem KIT-Fakultätsrat sowie die Verantwortlichkeit für die wirtschaftliche Verwendung dieses Lehrbudgets.

(3) Der KIT-Dekanin oder dem KIT-Dekan obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorsitz im KIT-Fakultätsrat,
2. Vollzug von Beschlüssen des KIT-Fakultätsrats. Hält die KIT-Dekanin oder der KIT-Dekan einen Beschluss des KIT-Fakultätsrats für rechtswidrig, hat sie oder er den Beschluss zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, ist die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter zu unterrichten. Diese oder dieser hebt den Beschluss auf, sofern sie oder er ihn für

rechtswidrig hält; andernfalls weist sie oder er die Beanstandung zurück.

3. Vertretung der KIT-Fakultät,
4. unbeschadet der Zuständigkeit der oder des Vorstandsvorsitzenden die Aufsicht darüber, dass die Angehörigen der KIT-Fakultät ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; 24 Absatz 2 Satz 1 LHG gilt entsprechend.

(4) Für Wahl und Abwahl der KIT-Dekanin oder des KIT-Dekans findet § 24 Absatz 3 LHG, für die Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT darüber hinaus § 24 a LHG entsprechende Anwendung; als Satzung im Sinne des § 24 a Absatz 5 Satz 2 LHG gilt die Wahlordnung nach § 9 Absatz 8 Satz 5 LHG. Für die Wahl der KIT-Studiendekaninnen und KIT-Studiendekane gilt § 24 Absatz 5 LHG entsprechend.

(5) § 24 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 gilt für die KIT-Studiendekaninnen und KIT-Studiendekane entsprechend. 26 LHG gilt entsprechend.

§ 11 f

KIT-Fakultätsrat

(1) Die Gemeinsame Satzung regelt die Zusammensetzung des KIT-Fakultätsrats und die Amtszeit seiner Mitglieder. Der KIT-Dekan oder die KIT-Dekanin sind stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes. Die Gemeinsame Satzung sieht Wahlmitglieder aus jeder Gruppe der KIT-Mitglieder nach § 3 Absatz 7 Satz 2 vor, die der KIT-Fakultät angehören. Sie kann weitere Amtsmitglieder mit oder ohne Stimmrecht vorsehen. Die Zahl der Wahlmitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT angehören, ist so zu bemessen, dass sie über eine Stimme mehr verfügen als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen. § 25 Absatz 3 LHG gilt entsprechend.

(2) Der KIT-Fakultätsrat befasst sich mit allen Angelegenheiten der KIT-Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der KIT-Dekanin oder des KIT-Dekans sowie der KIT-Studiendekaninnen und KIT-Studiendekane (§ 11 e Absatz 4),
2. Beratung des Beitrags der KIT-Fakultät zum Bereichsbeitrag für den Struktur- und Entwicklungsplan,
3. Zustimmung zu Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen,
4. Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren,
5. Vorschlag für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ sowie zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,

6. Benennung der Mitglieder für den von der KIT-Fakultät zu besetzenden Teil der Berufungskommissionen,
7. Benehmen zu Berufungsvorschlägen (§ 11 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5) der der KIT-Fakultät zugeordneten Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT,
8. Lehrevaluationsangelegenheiten gemäß § 5 Absatz 2 LHG,
9. Kooptation entsprechend § 22 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 LHG sowie Assoziierung gemäß § 38 Absatz 6a LHG,
10. Benehmen zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT im Rahmen der Beteiligung nach § 11 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.

§ 11 g

KIT-Programme

(1) Im Rahmen der Großforschungsaufgabe nach § 2 Absatz 3 beteiligt sich das KIT an der programmorientierten Forschung der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren e.V. (Programmforschung, programmgebundene Forschung).

(2) Für die am KIT durchgeführten Programme nach Absatz 1 oder am KIT durchgeführten Teile davon werden für die Dauer der am KIT durchgeführten Programme oder Programmteile im fachlichen zuständigen Bereich (§ 11 a) Einheiten nach Maßgabe dieser Vorschrift eingerichtet; sie führen die Bezeichnung „KIT-Programm“ unter Hinzufügung der fachlichen Bezeichnung des Programms oder des am KIT durchgeführten Programmteils. Ihnen obliegt eine Koordinierungs- und Abstimmungsfunktion zu den Programminhalten und deren Umsetzung.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der Institute (§ 11 h), die an einem KIT-Programm beteiligt sind und überwiegend Aufgaben in der Großforschung wahrnehmen, bilden die Programmkommission für das jeweilige KIT-Programm. Die Gemeinsame Satzung kann weitere Mitgliedschaften vorsehen und trifft Regelungen zur Vertretung von Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am KIT in der Programmkommission. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT angehören, zusammen über mehr Stimmen verfügen als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen; dies gilt für weitere Gremien des KIT-Programms, die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt werden, entsprechend. Die Gemeinsame Satzung kann für den Fall, dass die Zahl der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Institutsleiterinnen und Institutsleiter größer als 15 ist, ein Verfahren zu deren Auswahl vorsehen. Der Programmkommission obliegt

1. die Überprüfung des Programmfortschritts,
2. der Vorschlag an die Bereichsleiterin oder den Bereichsleiter über die programminterne Vertei-

- lung des Sachmittel- und Investitionsbudgets für die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (FuE-Budget),
3. die Empfehlung zur Weiterentwicklung des Programms,
 4. das Benehmen zu Berufungsvorschlägen (§ 11 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5),
 5. die Benennung der Mitglieder für den vom KIT-Programm zu besetzenden Teil der Berufungskommissionen,
 6. die Beratung des Beitrags des KIT-Programms zum Beitrag des Bereichs für den Struktur- und Entwicklungsplan,
 7. die Erteilung des Benehmens zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT im Rahmen der Beteiligung nach § 11 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.

Den Vorsitz in der Programmkommission hat die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter oder eine oder ein von ihr oder von ihm benannte Vertreterin oder benannter Vertreter.

(4) Die Programmkommission wählt aus dem Kreis der an dem KIT-Programm beteiligten Institutsleiterinnen oder Institutsleiter eine wissenschaftliche Programmsprecherin oder einen wissenschaftlichen Programmsprecher für dieses KIT-Programm, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) angehören muss. Das Nähere regelt die Gemeinsame Satzung. Die oder der Vorstandsvorsitzende hat ein nicht bindendes Vorschlagsrecht. Die Bestellung erfolgt nach der Bestätigung durch den Vorstand durch die oder den Vorstandsvorsitzenden. Die wissenschaftliche Programmsprecherinnen und der wissenschaftliche Programmsprecher handeln im Rahmen der Vorgaben der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters und berichten dieser oder diesem. Die wissenschaftlichen Programmsprecherin und der wissenschaftliche Programmsprecher leitet, verantwortet und vertritt das KIT-Programm, insbesondere in den Gremien der Helmholtz-Gemeinschaft, und führt die laufenden Geschäfte, soweit diese Zuständigkeiten nicht zentralen Organen oder Organen des Bereichs zugewiesen sind. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört insbesondere

1. die Vorbereitung von Vorschlägen für die Verteilung des Programmbudgets,
2. der Abschluss von Zielvereinbarungen, die auf Basis des verabschiedeten Programmbudgets zwischen dem jeweiligen KIT-Programm und den Leiterinnen und Leitern der an diesem KIT-Programm beteiligten wissenschaftlichen Einheiten im Sinne von §§ 11 bis 11 h und von § 12 abgeschlossen werden,
3. die Koordinierung der Antragstellung im Rahmen der programmgebundenen Forschung,
4. die Erstellung der Berichte über die im jeweiligen KIT-Programm erzielten Fortschritte, sowie

5. die Aufstellung des Beitrags des KIT-Programms zum Beitrag des Bereichs zum Struktur- und Entwicklungsplan.

(5) Näheres kann in einer Organisationssatzung für KIT-Programme geregelt werden. Für die Mitwirkung der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer am KIT an der Großforschung im Rahmen eines KIT-Programms gilt § 46 Absatz 1 Satz 8, erster Halbsatz LHG entsprechend. §§ 10 Absatz 2 Nummer 2 sowie 8 Absatz 2 Nummer 2 gelten entsprechend.

§ 11 h

Institute

(1) Die Institute sind den Bereichen zugeordnet. Sie erfüllen im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit und der Vorgaben der Organe der zentralen Ebene, des Bereichs, der zuständigen KIT-Fakultät und des zuständigen KIT-Programms, die Aufgaben des KIT in Forschung, Lehre und Innovation. Die Aufgaben in Lehre, Studium und akademischen Angelegenheiten erfüllen sie im Rahmen der Zuständigkeit der jeweiligen KIT-Fakultät, insbesondere von deren Vorgaben nach § 11 e Absatz 2 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 4. §§ 10 Absatz 2 Nummer 2 und 8 Absatz 2 Nummer 2 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinsame Satzung trifft grundlegende Regelungen für die Institute (Vorgaben für Aufbau und innere Gliederung, für Modelle der Leitung und der wissenschaftlichen Mitbestimmung, für institutsinterne Gremien). Auf der Basis der Regelungen in der Gemeinsamen Satzung beschließt der KIT-Senat eine Rahmenordnung für die Institute. Diese kann den Erlass von Einzelordnungen vorsehen.

(3) Die Institute werden von Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren am KIT (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) geleitet; die Gemeinsame Satzung kann auch eine kollegiale Leitung aus mehreren Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren am KIT vorsehen. Die Leiterinnen und Leiter der Institute tragen die Verantwortung für die Planung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, für die Innovation sowie für die dem Institut obliegenden Aufgaben in Lehre und Studium (Absatz 1 Satz 3) und für die Verwendung der Finanzmittel ihrer Institute.

(4) In den Instituten des KIT ist eine angemessene Mitwirkung der Mitarbeiter sicherzustellen; in großen Instituten soll hierfür eine gewählte Vertretung der Institutsmitarbeiter eingerichtet werden; das Wahlverfahren regelt eine vom KIT-Senat zu erlassende Wahlordnung. Für Gremien des Instituts, die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt sind, gilt § 10 Absatz 3 LHG entsprechend.“

13. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Organisation der KIT-Forschung

Zur Erreichung der Ziele nach § 1 verschränkt das KIT Großforschung und universitäre Forschung, wo und soweit dies möglich ist (KIT-Forschung). Dazu bedient es sich entsprechender Formen der bereichsübergreifenden Forschungsorganisation. Über die Errichtung von Einheiten, die zu dem Zweck nach Satz 1 gebildet werden, entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem KIT-Senat. Die Gemeinsame Satzung trifft die näheren Regelungen zur Errichtung, Aufhebung, Organisation, Aufbau und Leitung solcher Einheiten. Innerhalb der Vorgaben der Gemeinsamen Satzung kann der KIT-Senat auf Vorschlag des Vorstandes eine Satzung für eine einzelne oder für mehrere solcher Einheiten beschließen. Zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 können auf Vorschlag des Vorstandes durch Satzung mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums Abweichungen von § 15 Absätze 6 bis 8 und § 28 LHG zugelassen werden.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Im Universitätsbereich kann das KIT“ durch die Wörter „Das KIT kann“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „des Landes“ die Wörter „unter Beachtung des § 17 Absatz 1“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das KIT hat seine Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg dauerhaft sicherzustellen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das KIT ist Beteiligter bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach ihrer Satzung versicherbaren Arbeitnehmer und ist verpflichtet, die für die Beteiligung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu erhalten.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Absätze 6 bis 12 werden Absätze 5 bis 11.

f) Im neuen Absatz 7 wird in Satz 1 die Angabe „§ 44 Absatz 1 LHG“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1“ ersetzt.

g) Der neue Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Beim KIT ist die oberste Dienstbehörde nach § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LPVG ein auf Antrag des Vorstandes oder des Personalrats vom Aufsichtsrat eingesetzter Ausschuss. Dem Ausschuss gehören vier Mitglieder des Aufsichtsrats an, darunter die Vertreterin oder der Vertreter des Bundes und des Landes im Aufsichtsrat. Die Vertreter von Bund und Land können sich jeweils durch Stellvertreter im Aufsichtsrat vertreten lassen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die beiden anderen Mitglieder des Ausschusses; der

Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. KIT-Vorstand und Personalrat ist in den Beratungen des Ausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Organ nach § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LPVG ist der Aufsichtsrat.“

h) Der neue Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 94 c Nr. 8“ durch die Wörter „§ 101 Nummer 8 Buchstabe b“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Großforschungsbereich“ durch die Wörter „die Großforschungsaufgabe“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 wird das Wort „Fakultäten“ durch das Wort „KIT-Fakultäten“ ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Das wissenschaftliche Personal des KIT

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal des KIT besteht aus

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern am KIT (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren am KIT, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren am KIT) sowie
2. den Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am KIT.

Das sonstige wissenschaftliche Personal besteht aus den in § 44 Absatz 2 LHG genannten Kategorien.

(2) Für das wissenschaftliche Personal des KIT gelten die §§ 44 bis 57 LHG entsprechend, sofern dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft und die Anwendung der §§ 44 bis 57 nicht ausschließt.“

16. Nach § 14 werden folgende §§ 14 a und 14 b eingefügt:

„§ 14 a

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT nehmen nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle

1. die Aufgaben, die nach den Vorschriften des Landeshochschulgesetzes (LHG) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern obliegen,
2. die Mitwirkung an Forschung und Entwicklung im Rahmen der Großforschungsaufgabe des KIT,
3. die Mitwirkung an der Gewinnung von Innovationen im Rahmen der Universitäts- und der Großforschungsaufgabe sowie
4. die Leitung der ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Einheiten und die Mitwirkung in den Einheiten nach § 12

wahr. Für die Mitwirkung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT an der Großforschung nach § 2 Absatz 3 gilt § 46 Absatz 1 Satz 8, erster Halbsatz LHG entsprechend.

(2) Bei der Prüfung nach § 46 Absatz 3 Satz 1 LHG im Zusammenhang mit der Funktionsbeschreibung der Stelle wird anstelle der Anhörung nach Halbsatz 2 der Vorschlag des Bereichs (§ 11 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 3) mit herangezogen. Abweichend von § 46 Absatz 3 Satz 4 LHG trifft die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderung bei Professuren und Tenure-Track-Professuren das KIT. Die Entscheidung bedarf im Rahmen der Beschlussfassung nach § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 12 der Zustimmung des Vertreters des Landes im Aufsichtsrat; betrifft die Funktionsbeschreibung eine Stelle, deren Inhaberin oder Inhaber auch die Wahrnehmung von Aufgaben in der Großforschung obliegt, ist auch die Zustimmung des Bundesvertreters erforderlich. Für die Berufung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren am KIT ist kein Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium erforderlich.

(3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bestimmt der Vorstand die Zahl der Mitglieder nach Satz 3 Nummern 2 und 3 und bildet eine Berufungskommission auf der Grundlage der Vorschläge nach den Sätzen 4 bis 9. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet; der Vorstand kann den Vorsitz auf die Bereichsleiterin oder den Bereichsleiter des Bereichs übertragen, in dem die Stelle zu besetzen ist; § 16 Absatz 7 Satz 1 LHG bleibt unberührt. Der Berufungskommission gehören an:

1. Die oder der Vorsitzende nach Satz 2,
2. Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren am KIT, die zusammen über mindestens eine Stimme mehr verfügen müssen als die Mitglieder nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zusammen,
3. mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person,
4. zwei fachkundige Frauen,
5. zwei fachkundige Männer,
6. eine Chancengleichheitsbeauftragte sowie
7. eine Studierende oder ein Studierender.

Der Bereichsrat des Bereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, schlägt vier Mitglieder nach Satz 3 Nummer 2 vor. Die Mehrheit der übrigen Mitglieder nach Satz 3 Nummer 2 wird von dem KIT-Fakultätsrat benannt, in dessen KIT-Fakultät die Professur zu besetzen ist, sofern der Schwerpunkt der Professur in der Wahrnehmung der Universitätsaufgabe liegt; liegt der Schwerpunkt der Professur in der Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe, wird die Mehrheit der Mitglieder nach Satz 3 Nummer 2 von der Programmkommission des KIT-Programms benannt, in dem die Professur zu besetzen ist. Der Vorstand legt unter Berücksichtigung der Vorgabe des Satzes 5 die

im konkreten Berufungsfall durch die KIT-Fakultät und die KIT-Programmkommission zu benennende Zahl der Mitglieder nach Satz 3 Nummer 2 fest; die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter legen hierzu einen Vorschlag vor, der zu begründen ist. Im Zweifel entscheidet der Vorstand, wo der Schwerpunkt der Professur liegt; Bereich, KIT-Fakultät und KIT-Programm sind anzuhören. Die Mitglieder nach Satz 3 Nummern 3 bis 5 und 7 werden vom Bereichsrat vorgeschlagen; das Mitglied nach Satz 3 Nummer 7 muss der KIT-Fakultät angehören, in der die Professur zu besetzen ist. Mindestens zwei der nach Satz 3 Nummer 4 und 5 zu benennenden Mitglieder müssen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen am KIT angehören. Der Vorstand kann die Aufgaben des Vorstandes nach diesem Absatz der oder dem Vorstandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall übertragen. Die Berufungskommission kann Gäste ohne Stimmrecht zulassen. § 48 Absatz 3 Sätze 6 bis 8 und Absatz 3 a LHG finden entsprechende Anwendung. Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Bereichsrats (§ 11 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5); die Gemeinsame Satzung regelt die Beteiligung des KIT-Senats; im Rahmen der Vorgaben dieses Absatzes kann durch sonstiges Satzung Näheres geregelt werden.

(4) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren am KIT werden vom Vorstand auf Vorschlag der Kommission nach Satz 2 berufen. § 51 Absatz 6 LHG findet keine Anwendung; an seine Stelle tritt Absatz 3 dieser Vorschrift. In Besetzungsverfahren für die Besetzung von Tenure-Track-Professuren (§ 51 b LHG) sind international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.

§ 14b

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT

(1) Die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT nehmen nach Maßgabe ihrer Dienstaufgabenbeschreibung

1. die Aufgaben von Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 52 LHG,
2. die weisungsgebundene Mitwirkung an Forschung und Entwicklung bei der Erfüllung der Großforschungsaufgabe im Rahmen der Vorgaben und Entscheidungen der Organe des KIT und der Leitung der Einheit, der sie zugeordnet sind, sowie die weisungsgebundene Mitwirkung in Einheiten nach § 12

wahr.

(2) Die Einstellungs Voraussetzungen für die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT richten sich nach 52 Absatz 3 LHG.

(3) Die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT bilden einen Konvent. Dieser kann die die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe des KIT aussprechen. Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vor-

stand. Näheres zur Organisation des Konvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Konvent mit Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Der Konvent kann beschließen, dass angenommene Doktorandinnen und Doktoranden Mitglieder des Konvents sind, sofern das KIT keinen Konvent nach § 38 Absatz 7 LHG auf zentraler Ebene eingerichtet hat.“

17. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Lehrverpflichtung; Lehrkapazität

(1) Die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, das aus Universitätsmitteln finanziert wird, bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeshochschulgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Angehörige des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die aus Großforschungsmitteln finanziert werden und ausschließlich Aufgaben in der Großforschung wahrnehmen, unterliegen vorbehaltlich des Absatzes 3 keiner Lehrverpflichtung nach den Vorschriften des Landeshochschulgesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen; sie haben jedoch das Recht zur Lehre im Rahmen ihres Anstellungsstatus und ihrer Funktions- oder Dienstaufgabenbeschreibung. Bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern am KIT, die aus Großforschungsmitteln finanziert werden, sieht die Funktionsbeschreibung vor, dass sie zwei Semesterwochenstunden Lehre in entsprechender Anwendung des Beschlusses der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vom 4. Februar 2014 zum Bericht „Gemeinsame Berufung von leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“ als Dienstaufgabe erbringen. Über den dort vereinbarten Umfang von zwei Semesterwochenstunden hinaus wird Lehre nicht aus Großforschungsmitteln vergütet. Solche Lehre kann auch nicht aus Universitätsaufgabenmitteln vergütet werden, es sei denn ihre Erbringung war zuvor mit der zuständigen KIT-Fakultät abgestimmt. Vorbehaltlich des Absatzes 3 Sätze 2 und 3 dient Lehre, die Personen nach den vorstehenden Sätzen erbringen, der Verbesserung der Betreuungsrelation (Zusatzlehre) und bleibt bei der Berechnung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

(3) Der Vorstand des KIT kann Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern am KIT nach Absatz 1 die Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Großforschung angemessen reduzieren. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer am KIT nach Absatz 2 zum Ausgleich der Reduktion eine entsprechende Lehrverpflichtung als Dienstaufgabe übernimmt (Ausgleichslehre); solche Reduktionen sind personenbezogen und nachvollziehbar zu dokumentieren, ebenso, wer in welchem Umfang die Ausgleichslehre erbringt. Ausgleichslehre fließt in die Berechnung der

Aufnahmekapazität ein. Der Ausgleich darf nur innerhalb derselben Personalkategorie stattfinden. Die vorstehenden Sätze 1 bis 4 gelten für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT, die unter Absatz 1 fallen, entsprechend.

(4) Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aus Großforschungsmitteln finanziert werden, können zur persönlichen Qualifizierung außerhalb ihrer Tätigkeit in der Großforschung nach Abstimmung mit der zuständigen KIT-Fakultät an der Lehre mitwirken; diese Lehre wird weder aus Universitäts- noch aus Großforschungsmitteln vergütet. Lehre nach diesem Absatz gilt als Zusatzlehre und bleibt bei der Berechnung der Aufnahmekapazität außer Betracht.“

18. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 9 werden die Wörter „für den universitären Bereich“ gestrichen.

19. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für das KIT sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesem Gesetz grundsätzlich die für die Hochschulen des Landes geltenden haushalts- und hochschulrechtlichen Regelungen für das Finanz- und Berichtswesen in der für das KIT maßgeblichen Fassung anzuwenden. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung für das KIT von den landesweit geltenden Vorgaben abweichende Regelungen zum Kassenwesen zu treffen. Das Wissenschaftsministerium trifft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Bund in einer Verwaltungsvorschrift nähere Regelungen und Anforderungen zur Wirtschaftsführung sowie zum Finanz-, Kassen-, Rechnungs- und Berichtswesen, insbesondere

1. zur Mittelbewirtschaftung,
2. zum Globalhaushalt sowie zur Übertragbarkeit und Deckungsfähigkeit der Ausgabemittel nach Maßgabe der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen,
3. zur Anwendung des Bauverfahrens entsprechend § 6 Wissenschaftsfreiheitsgesetz,
4. hinsichtlich der Einschränkung des Besserstellungsverbots unter Beachtung von Absatz 2,
5. zur Anwendbarkeit der für die Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF) geltenden Regelungen zum Finanz- und Berichtswesen,
6. zur Anwendbarkeit von Regelungen aus dem Finanzstatut für Forschungseinrichtungen des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. vom 8. November 2013 und des bisherigen Finanzstatuts der Universität Karlsruhe vom 13. Mai 2009.

(2) Das KIT stellt jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf. Für die Universitätsaufgabe und die Großforschungsaufgabe werden dabei jeweils Teil-Wirtschaftspläne einschließlich Stellenplänen für Beamtinnen und Beamte ausgewiesen; das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, ab dem erstmals ein Stellenplan für Beamtinnen und Beamte der Großforschungsaufgabe ausgewiesen und bewirtschaftet werden kann. Für den Teil-Wirtschaftsplan für die Großforschungsaufgabe erfolgt die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Bund. Für Neustellen im Teilwirtschaftsplan für die Großforschungsaufgabe darf das Einvernehmen nur mit Zustimmung des Finanzministeriums und nur erteilt werden, wenn sich der Bund zuvor verpflichtet hat, dauerhaft seinen Anteil an deren Finanzierung nach Maßgabe der für die Helmholtz-Gemeinschaft nach den Regularien der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) jeweils geltenden Finanzierungsanteile sicherzustellen. Die Finanzierung der einzelnen Stellen muss, auch im Sinne von § 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 LBesGBW, alle Kosten umfassen, die beim KIT für die jeweilige Stelle anfallen; hierzu gehören auch ein Versorgungszuschlag, ein Zuführungsbetrag zum Versorgungsfonds sowie die Beihilfepauschale. Für das aus Mitteln der Großforschung finanzierte Personal wird ein Personalbudget ausgewiesen. Die aus Mitteln der Großforschung finanzierten Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT gelten dabei im Sinne von § 39 Absatz 6 Nummer 1 LBesGBW als durch Mittel Dritter finanziert. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder des KIT (§ 5 Absatz 1 Satz 2) werden aus Stellen und Mitteln der Großforschungsaufgabe finanziert. Ein Wechsel von Beamtinnen und Beamten zwischen den Stellenplänen der Universitätsaufgabe und der Großforschungsaufgabe ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Finanzministeriums des Landes möglich. Das Nähere zur Sicherstellung der haushaltsrechtlichen Erfordernisse für die gemeinsame Finanzierung der Beamtenstellen aus der Großforschungsaufgabe soll in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Land und Bund geregelt werden.

(3) Das KIT führt seine Bücher in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Für die Zwecke der Rechnungslegung erstellt es ab dem Geschäftsjahr, in dem die Auflösung der Sondervermögen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 wirksam wird, einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in sinngemäßer Anwendung der Regelungen für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches für die gesamte Körperschaft KIT, jedoch ohne das Stammvermögen; solange Sondervermögen des KIT bestehen, werden für diese getrennte Jahresabschlüsse und Lageberichte nach den Vorgaben dieses Absatzes erstellt. Das KIT stellt sicher, dass es die Ver-

wendung der Beiträge, die Bund und Land für die Erfüllung der Großforschungsaufgabe leisten, zu jeder Zeit belegen kann. Entsprechendes gilt für die Verwendung der Landesmittel für die Universitätsaufgabe. Bund oder Land können zu jeder Zeit Auskunft über die Mittelverwendung für die Großforschungsaufgabe verlangen; das Land kann darüber hinaus zu jeder Zeit Auskunft über die Mittelverwendung für die Universitätsaufgabe verlangen. Näheres zu Buchführung, Bilanzierung, Finanzberichterstattung und zur Nachweisführung hinsichtlich der Mittelverwendung wird in der Verwaltungsvorschrift gemäß Absatz 1 Satz 2 festgelegt.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands erlässt der KIT-Senat im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Finanzordnung als Satzung auf der Grundlage dieses Gesetzes, unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift nach Absatz 1 Satz 2 und weiterer haushaltsrechtlicher Vorgaben des Landes. Diese Satzung regelt die betriebliche Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen; sie bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Finanzministeriums des Landes Baden-Württemberg und, soweit die Großforschungsaufgabe betroffen ist, der Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums der Finanzen.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 5 bis 7.
- d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Innenrevision ist als Stabsstelle direkt dem Vorstand zugeordnet. Der Vorstand hat für eine angemessene Ausstattung der Innenrevision Sorge zu tragen und deren eigenverantwortliche und unabhängige Aufgabenausübung sicherzustellen, sodass eine wirksame Kontrollumgebung sichergestellt wird, die den Rahmenbedingungen und Besonderheiten des KIT zu jeder Zeit gerecht wird. Der Vorstand hat die Prüfungsfelder der Innenrevision zu Beginn jeden Jahres dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Aufnahme weiterer Prüfungsthemen und -felder anregen und ist in regelmäßigen Abständen zu unterrichten, auch über die geplante und die abgeschlossene Prüfungstätigkeit der Innenrevision.“

- e) Dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg hat das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des KIT zu prüfen. Der Bundesrechnungshof hat das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Zusammenhang mit der Großforschungsaufgabe zu prüfen. Weitergehende Rechte nach der Landshaushaltsordnung bleiben unberührt.“

20. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

*Sondervermögen Großforschung;
Sondervermögen Universität*

(aufgehoben)“

21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „den Universitätsbereich“ werden durch die Wörter „die Wahrnehmung der Universitätsaufgabe“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „finanzielle Angelegenheiten“ die Wörter „wie z.B. die Leistungsverrechnungen zwischen den für die Universitätsaufgabe und den für die Großforschungsaufgabe bereitgestellten Mitteln“ eingefügt.

cc) In Nummer 6 werden die Wörter „des Großforschungsbereichs“ durch die Wörter „, die bei der Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe gewonnen werden“ ersetzt.

dd) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Finanzordnung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und die Regelungen für das Personal; solche Regelungen sind nur zulässig, sofern nicht gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen entgegenstehen. Die Befassung der Kommission der Finanzmittelgeber ist beschränkt auf grundsätzliche Fragen der Personalpolitik des KIT, personelle Einzelfälle von erheblicher Bedeutung sowie die Aufgabenflexibilisierung, insbesondere beim Leitungspersonal; Berufungsverfahren sind hiervon nicht erfasst,“

ee) In Nummer 9 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für den Großforschungsbereich“ durch die Wörter „hinsichtlich der Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Wissenschaftsministerium hat die der Zuweisung des Bundes an das Land zur Erfüllung der Großforschungsaufgabe (§ 2 Absatz 3 Satz 1) zugrunde liegenden Bestimmungen bei der Mittelweitergabe dem KIT verbindlich aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen. Es ist ermächtigt, die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere

1. dem KIT die der Zuweisung nach Satz 1 zugrunde liegenden Bestimmungen verbindlich aufzuerlegen,
2. Auskunft über die Verwendung der Mittel zu verlangen,
3. das KIT zur bestimmungsgemäßen Verwendung anzuhalten und dies erforderlichenfalls durchzusetzen,

4. nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel zurückzufordern.

Im Übrigen findet § 68 LHG entsprechende Anwendung. Maßnahmen nach den vorstehenden Sätzen trifft das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung.“

22. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Anwendbarkeit des Landeshochschulgesetzes

„(1) Die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden in diesem Gesetz für anwendbar erklärt. Für das KIT finden folgende Vorschriften des Landeshochschulgesetzes in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Landeshochschulgesetzes entsprechende Anwendung, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

- § 2 Absatz 5 in der Fassung vor Inkrafttreten des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99);
- § 2 Absatz 6;
- § 3 Absatz 5;
- § 4 a;
- § 6 Absatz 1 sowie Absätze 3 bis 5;
- § 12 Absätze 1, 3, 4 sowie 8 bis 10;
- § 15 Absatz 6 mit der Maßgabe, dass er auch auf Bereiche Anwendung findet; Dekanin oder Dekan im Sinne des Satzes 4 ist die Bereichsleiterin oder Bereichsleiter;
- § 15 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass er nur für die Betriebseinrichtungen Anwendung findet und die dort genannten Einrichtungen auch als solche des Bereichs geführt werden können;
- § 40;
- § 48 a;
- § 76 Absatz 4.

(2) Für die Wahrnehmung der Universitätsaufgabe nach § 2 Absatz 2 finden folgende Vorschriften des Landeshochschulgesetzes in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Landeshochschulgesetzes entsprechende Anwendung:

- § 1 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 sowie Absatz 4 Satz 1;
- § 2, soweit sein Inhalt die Universitäten betrifft;
- § 3 Absätze 1 bis 4;
- § 4, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird;
- § 5;

- § 7, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird;
- § 10 a;
- § 11 Absatz 3 und Absatz 6;
- § 12 Absätze 2, 6 und 7;
- § 15 Absatz 8;
- §§ 28 bis 39 sowie 41 bis 43;
- §§ 58 bis 65 b, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird;
- §§ 73 bis 75 sowie
- § 76 Absatz 3.

(3) Das am 31. Dezember 2012 am KIT vorhandene Körperschaftsvermögen des Universitätsbereichs steht zweckgebunden für die Erfüllung der Universitätsaufgabe des KIT zur Verfügung und führt die Bezeichnung »Stammvermögen«; § 14 LHG gilt weiterhin. Aus Rechtsgeschäften, die das KIT für das Stammvermögen abschließt, wird das allgemeine Vermögen des KIT weder berechtigt noch verpflichtet. Aus Rechtsgeschäften, die das KIT für das allgemeine Vermögen abschließt, wird das Stammvermögen weder berechtigt noch verpflichtet. Stammvermögen und allgemeines Vermögen des KIT sind getrennt zu halten. Für Rechtsgeschäfte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, findet Absatz 3 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin Anwendung.

(4) Das KIT haftet als öffentlich-rechtliche Körperschaft des Landes, auch unter Verwendung von für den Betrieb vorgesehenen Mitteln, selbst.“

23. Nach § 21 werden folgende §§ 22 bis 29 angefügt:

„§ 22

Zusammenführung der mitgliedschaftsrechtlichen Statusgruppen

(1) Hinsichtlich ihrer mitgliedschaftlichen Stellung, ihrer Mitwirkung an der Selbstverwaltung des KIT und ihres Wahlrechts (korporationsrechtliche Stellung) bilden mit Eintritt des Zusammenführungszeitpunktes nach Absatz 3

1. die Angehörigen der Gruppe der
 - a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 14 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und
 - b) leitenden Wissenschaftler nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzesdie Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
2. die Angehörigen der Gruppe der
 - a) Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 14 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und

- b) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

die Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen am KIT nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und

3. die Angehörigen der Gruppe der

- a) sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 Absatz 7 Satz 2, zweiter Halbsatz in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S.99) geltenden Fassung, und
- b) die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Großforschungsbereichs nach § 9 Satz 5 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter am KIT nach § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5.

(2) Die Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisse der in Absatz 1 genannten Personen werden durch diese Zusammenführung nicht berührt. Die auf der Grundlage des § 14 Absatz 4 Satz 4 des KIT-Gesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung verliehenen Bezeichnungen „Professor“ oder „Professor und Forschungsdirektor am KIT“ können auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter geführt werden.

(3) Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, zu dem die Zusammenführung nach Absatz 1 eintritt.

§ 23

Übergangsregelung zu KIT-Senat, Aufsichtsrat und Vorstand

(1) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen KIT-Senats nach § 9 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endet mit dem Zusammentritt des nach Satz 2 neugewählten KIT-Senats, spätestens jedoch am 31. Dezember 2022. Wahlen zum KIT-Senat nach § 9 in der Fassung dieses Gesetzes sind bis spätestens 15. Dezember 2022 durchzuführen. Endet die Amtszeit eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen KIT-Senats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber vor dem 1. Januar 2022, so ist für die Zeit bis zum Zusammentritt des nach Satz 2 neugewählten KIT-Senats, längstens jedoch für die Zeit bis zum 31. Dezember 2022 ein KIT-Senat nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen zu wählen. Endet die Amtszeit eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen KIT-Senats nach dem 31. Dezember 2021, so verlängert sich dessen Amtszeit bis zum Zusammentritt des KIT-Senats nach Satz 2, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022. Bis zum Zusammentritt des KIT-Senats nach Satz 2, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022 nimmt der beim Inkrafttre-

ten dieses Gesetzes vorhandene KIT-Senat oder der nach Satz 3 gewählte KIT-Senat die Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz wahr. Ist die Überleitung nach Artikel 4 Absatz 1 nicht bis spätestens 15. September 2022 vollzogen, so tritt in den vorstehenden Sätzen an die Stelle des 15. Dezember 2022 der 15. Juni 2023 und an die Stelle des 31. Dezember 2022 der 30. Juni 2023.

(2) § 7 Absatz 5 Satz 1 ist auf die erste, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindende Wahl anwendbar.

(3) Der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Zuschnitt der Geschäftsbereiche und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bezeichnungen der Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder nach § 5 Absatz 1 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bleiben solange erhalten, bis sie auf der Grundlage von § 5 Absatz 1 in der Fassung dieses Gesetzes geändert werden. Die Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden nicht berührt.

§ 24

Übergangsregelung zu den Bereichen und Bereichsorganen

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, auf der Grundlage der Gemeinsamen Satzung in Verbindung mit § 12 Absatz 2 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung errichteten Bereiche sind bis spätestens zum 31. Dezember 2022 den Anforderungen dieses Gesetzes anzupassen. Bis spätestens zum 31. Dezember 2022 sind die Wahlen zu den Bereichsräten auf der Grundlage dieses Gesetzes durchzuführen. Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Bereichsräte endet mit dem Zusammentritt der nach Satz 2 gewählten Bereichsräte, spätestens jedoch am 31. Dezember 2022. Endet die Amtszeit eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Bereichsrats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch vor dem 1. Januar 2022, so ist für die Zeit bis zum Zusammentritt des nach Satz 2 neugewählten Bereichsrats, längstens jedoch für die Zeit bis zum 31. Dezember 2022 ein Bereichsrat nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen zu wählen. Endet die Amtszeit eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Bereichsrats nach dem 31. Dezember 2021, so verlängert sich dessen Amtszeit bis zum Zusammentritt des Bereichsrats nach Satz 2, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022. Bis zum Zusammentritt des Bereichsrats nach Satz 2, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022 nimmt der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene oder der nach Satz 4 gewählte Bereichsrat die Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten nach § 11 c wahr. Ist die Überleitung nach Artikel 4 Absatz 1 nicht bis spätestens 15. September 2022 vollzogen, so tritt in den vorstehenden Sätzen an die Stelle des 31. Dezember 2022 der 30. Juni 2023.

(2) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bereichsleiterin oder ein Bereichsleiter vorhanden, die oder der auf der Grundlage der Gemeinsamen Satzung in Verbindung mit § 12 Absatz 2 bestellt wurde, so nimmt sie oder er bis zum regulären Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit die Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten nach § 11 b wahr. Nachfolgerin oder Nachfolger werden nach den Vorschriften dieses Gesetz gewählt und bestellt. Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter nach Satz 1 können wiedergewählt und wiederbestellt werden.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Bereich vorhandenen Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter, die an diesem Bereich vorhandenen KIT-Dekaninnen und KIT-Dekane sowie die an diesem Bereich vorhandenen wissenschaftlichen Programmsprecherinnen und Programmsprecher bilden den Bereichsausschuss nach § 11 b Absatz 5 und nehmen dessen Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten wahr, KIT-Dekaninnen und KIT-Dekane und wissenschaftlichen Programmsprecherinnen und Programmsprecher längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022. Werden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber vor dem 31. Dezember 2022 Bereichsleiterin oder Bereichsleiter, KIT-Dekaninnen und KIT-Dekane oder wissenschaftliche Programmsprecherinnen und Programmsprecher neu gewählt, treten sie anstelle der Vorgängerin oder des Vorgängers in die entsprechende Position im Bereichsausschuss ein.

§ 25

Übergangsregelung zu den KIT-Fakultäten

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, auf der Grundlage der Gemeinsamen Satzung in Verbindung mit § 12 Absatz 2 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung errichteten KIT-Fakultäten sind bis spätestens zum 31. Dezember 2022 an die Anforderungen dieses Gesetzes anzupassen. Die Wahlen zu den KIT-Fakultätsräten auf der Grundlage dieses Gesetzes sind so zeitig durchzuführen, dass die neuen KIT-Fakultätsräte bis spätestens zum 31. Dezember 2022 die Wahlen für die Angehörigen der KIT-Dekanate nach Absatz 2 durchführen können. Die Amtszeit der KIT-Fakultätsräte nach Satz 1 endet mit dem Zusammentritt der nach Satz 2 gewählten KIT-Fakultätsräte, spätestens jedoch am 31. Dezember 2022. Endet die Amtszeit eines KIT-Fakultätsrats nach Satz 1 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch vor dem 1. Januar 2022, so ist für die Zeit bis zum Zusammentritt des nach Satz 2 neu gewählten Bereichsrats, längstens jedoch für die Zeit bis zum 31. Dezember 2022 ein KIT-Fakultätsrat nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen zu wählen. Endet die Amtszeit eines KIT-Fakultätsrats nach Satz 1 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 2021, so verlängert sich dessen Amtszeit bis zum Zusammentritt des KIT-Fakultätsrats nach Satz 2, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022. Bis zum Zusammentritt des KIT-Fakultätsrats nach Satz 2, längstens jedoch bis

zum 31. Dezember 2022 nehmen die KIT-Fakultätsräte nach Satz 1 oder der nach Satz 4 gewählte KIT-Fakultätsrat die Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten nach § 11 c wahr. Ist die Überleitung nach Artikel 4 Absatz 1 nicht bis spätestens 15. September 2022 vollzogen, so tritt in den vorstehenden Sätzen an die Stelle des 31. Dezember 2022 der 30. Juni 2023.

(2) Bis spätestens zum 31. Dezember 2022 hat der KIT-Fakultätsrat nach Absatz 1 Satz 2 die Angehörigen des KIT-Dekanats (§ 11 e Absatz 1) nach den Regelungen dieses Gesetzes zu wählen. Die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, auf der Grundlage der Gemeinsamen Satzung in Verbindung mit § 12 Absatz 2 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gewählten KIT-Dekaninnen und KIT-Dekane sowie KIT-Studien-dekaninnen und KIT-Studiendekane endet mit dem Amtsantritt der nach Satz 1 gewählten Angehörigen des KIT-Dekanats, spätestens jedoch am 31. Dezember 2022. Endet die Amtszeit der Amtsträgerinnen und Amtsträger nach Satz 2 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber vor dem Amtsantritt der Angehörigen des KIT-Dekanats nach Satz 2, so führen sie ihr Amt bis zu deren Amtsantritt, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2022 weiter; in dieser Zeit nehmen sie die Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten nach § 11 d wahr. Ist die Überleitung nach Artikel 4 Absatz 1 nicht bis spätestens 15. September 2022 vollzogen, so tritt in den vorstehenden Sätzen an die Stelle des 31. Dezember 2022 der 30. Juni 2023.

§ 26

Übergangsregelung zu den HGF-Programmen und Instituten

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, auf der Grundlage der Gemeinsamen Satzung in Verbindung mit § 12 Absatz 2 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung eingerichteten HGF-Programme und -Institute sind bis spätestens zum 31. Dezember 2022 an die Anforderungen dieses Gesetzes anzupassen. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen Programmsprecherinnen und Programmsprecher, Institutsleiterinnen und Institutsleiter nehmen ihre Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten nach den § 11 g und 11 h bis zum regulären Ende ihrer Amtszeit wahr. Die Bestellungen von Nachfolgerinnen und Nachfolgern erfolgt auf der Grundlage dieses Gesetzes. Satz 2 gilt für Programmkommissionen entsprechend. Satz 2 gilt auch für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Programmsprecherinnen und Programmsprecher, die nicht die Voraussetzung des § 11 g Absatz 4 Satz 1 erfüllen.

§ 27

Anpassung von Satzungen

Die Gemeinsame Satzung, Wahlordnungen und sonstige Satzungen, die Wahlen, Abwahlen oder Findungen von Organen, Gremien oder Amtsträgern

nach den §§ 23 bis 26 betreffen, sind so zeitig den Anforderungen dieses Gesetzes anzupassen, dass Wahlen oder Findungen innerhalb der in den §§ 23 bis 26 vorgegebenen Fristen durchgeführt werden können. Im Übrigen sind Satzungen, Geschäftsordnungen und sonstige Regelungen bis spätestens 31. Dezember 2022 zu erlassen oder den Regelungen dieses Gesetzes anzupassen.

§ 28

Auflösung der Sondervermögen

(1) Die Auflösung des Sondervermögens Großforschung und des Sondervermögens Universität (§ 18 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) erfolgt dergestalt, dass sie jeweils mit dem Auflösungszeitpunkt nach Satz 2 ihren Status als Sondervermögen verlieren; ihre Vermögensgegenstände bilden ab diesem Zeitpunkt einheitlich das allgemeine Vermögen des KIT. Der Auflösungszeitpunkt wird vom Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Das sich zum Zeitpunkt der Auflösung des jeweiligen Sondervermögens, nach Realisation der enthaltenen stillen Reserven und Lasten ergebende Nettovermögen (Eigenkapital) darf ausschließlich für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe verwendet werden, aus deren Sondervermögen es stammt.

(3) Vermögensgegenstände, Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gehen mit Auflösung der Sondervermögen auf das allgemeine Vermögen des KIT über; sie gelten grundsätzlich als mit der Aufgabe verknüpft, aus deren Sondervermögen sie stammen. Das Eigenkapital der Großforschungsaufgabe darf weder unmittelbar noch mittelbar zur Finanzierung der Universitätsaufgabe verwendet werden; das Eigenkapital der Universitätsaufgabe darf weder unmittelbar noch mittelbar zur Finanzierung der Großforschungsaufgabe verwendet werden. Das Stammvermögen nach § 20 Absatz 3 und das allgemeine Vermögen des KIT sind getrennt zu halten.

§ 29

Übergangsregelung zu § 12 Absatz 8 Satz 4 LHG

Bei Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen haben, wird ein Wunsch nach einer fortdauernden Speicherung der Daten nach § 20 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 12 Absatz 8 Satz 4 LHG in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung unterstellt, solange und soweit die Absolventin oder der Absolvent dem KIT gegenüber nicht das Gegenteil erklärt.“

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Wörter „nach dem Landeshochschulgesetz“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Universitätsprofessoren am KIT, Juniorprofessoren am KIT und Wissenschaftliche Direktoren und Professoren am KIT.“

2. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Nachwuchsförderung“ die Wörter „und am KIT auch für die Mitwirkung an Forschung und Entwicklung nach Maßgabe von § 14 a Absatz 1 Nummer 2 des KIT-Gesetzes (KITG) und Mitwirkung an der Gewinnung von Innovationen nach Maßgabe von § 14 a Absatz 1 Nummer 3 KITG“ eingefügt.
 - bb) Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Funktionsleistungsbezüge können am KIT auch für die Dauer der Wahrnehmung von organisatorisch ausgewiesenen herausgehobenen Funktionen oder besonderen Aufgaben im KIT vergeben werden, die nicht oder nicht nur Hochschulischer Natur sind.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das KIT steht insoweit einer deutschen Hochschule gleich.“
 - bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag ferner übersteigen, wenn ein Professor bereits an seiner bisherigen Hochschule oder am KIT Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag erreichen oder übersteigen und dies erforderlich ist, um den Professor für eine andere deutsche Hochschule oder das KIT zu gewinnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule oder das KIT zu verhindern.“
 - cc) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

c) Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Funktionsleistungsbezüge im Sinne von § 38 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 für nicht hauptamtliche Funktionen am KIT können während der Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe in mehrjährigen Abständen erhöht und dabei neben den individuell in der Funktion erbrachten Leistungen und der Bedeutung der Funktion im Gesamtgefüge des KIT auch regelmäßige Besoldungsanpassungen angemessen berücksichtigt werden. An nicht hauptamtliche Funktionsträger können keine Funktionsleistungsbezüge im Sinne von § 38 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 als Einmalzahlung gewährt werden.“

d) Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Vom KIT festgesetzte Leistungsbezüge werden in den Fällen des § 39 Absatz 6 Nummer 3 nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nur dann ruhegehaltfähig, soweit dafür der nach Landesrecht geltende Versorgungszuschlag entrichtet wird.“

e) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „oder das KIT“ eingefügt.

3. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für das KIT gilt der für die Universitäten maßgebliche Besoldungsdurchschnitt entsprechend.“

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „die auf Stellen der Universitätsaufgabe geführten hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Mittel Dritter den Hochschulen“ die Wörter „oder dem KIT“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. soweit Planstellen am KIT, die aus Mitteln der Großforschungsaufgabe nach § 2 Absatz 3 KITG oder aus sonstigen Mitteln des Bundes finanziert und in einem gesonderten Stellenplan geführt werden, sind diese und die darauf entfallenden Besoldungsausgaben nicht in die Berechnung des Vergaberahmens einzubeziehen. Die Finanzierung der einzelnen Stellen muss dauerhaft alle hierauf entfallenden Kosten umfassen, die durch die konkrete Besetzung entstehen. Dies muss vor der jeweiligen Besetzung der Stelle vom Mittelgeber verbindlich zugesagt werden.“

cc) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4.

dd) In Nummer 4 werden die Wörter „oder einer Personalkostenerstattung nach § 15 Abs. 2 des KIT-Gesetzes (KITG)“ gestrichen und nach den Wörtern „jeweilige Hochschule“ die Wörter „oder für das KIT“ eingefügt.

4. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder der Vorstand des KIT“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Juniorprofessoren am KIT entsprechend. Zuständig für die Vergabe der Zulagen ist der Vorstand des KIT.“

5. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „für Hochschullehrer“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschullehrern“ die Wörter „nach dem Landeshochschulgesetz“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschullehrer am KIT, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben aus dem Bereich der Universitäts- oder Großforschungsaufgabe des KIT einwerben und diese Vorhaben durchführen. An die Stelle des besonderen Landesinteresses im Sinne des Absatzes 2 tritt das besondere Interesse des KIT, das durch den Aufsichtsrat festgestellt wird.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach Wörtern „jeweilige Hochschule“ die Wörter „oder für das KIT“ eingefügt.

6. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Zulage für die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen bei Großforschungsaufgaben des KIT“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Universitätsprofessoren am KIT, die unbefristete Leitungsfunktionen in der Großforschungsaufgabe des KIT nach Maßgabe des KITG wahrnehmen, kann hierfür aus Mitteln der Großforschungsaufgabe für die Dauer der Wahrnehmung dieser Leitungsfunktion eine nicht ruhegehaltfähige Zulage (KIT-Funktionszulage) bis zur Höhe von 1 500 Euro pro Monat bewilligt werden.“

7. Die Anlage 4 (zu § 37) Landesbesoldungsordnung W wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Besoldungsgruppe W 1 wird nach der Amtsbezeichnung „Professor als Juniorprofessor¹⁾“ folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
„Professor als Juniorprofessor am KIT
als Hochschullehrer nach § 14 des KITG“

- b) Die Besoldungsgruppe W 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung „Kanzler der...^{2) 3)}“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
„KIT-Dekan einer KIT-Fakultät¹⁾
als hauptamtlicher KIT-Dekan nach § 11 e
KITG in Verbindung mit § 24 des Landes-
hochschulgesetzes“
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor¹⁾“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
„Universitätsprofessor am KIT¹⁾
als Hochschullehrer nach § 14 des KITG“
- c) Die Besoldungsgruppe W 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung „Kanzler der...¹⁾²⁾“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
„KIT-Dekan einer KIT-Fakultät¹⁾
als hauptamtlicher KIT-Dekan nach § 11 e
KITG in Verbindung mit § 24 des Lan-
deshochschulgesetzes“
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor⁵⁾“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
„Universitätsprofessor am KIT⁵⁾
als Hochschullehrer nach § 14 des KITG“
 - cc) Nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des
Karlsruher Instituts für Technologie“ wird fol-
gende Amtsbezeichnung eingefügt:
„Wissenschaftlicher Direktor und Professor am KIT
als Bereichsleiter nach § 11 b KITG“

Artikel 3

Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Besoldungsgruppen W 2 und W 3“ die Wörter „sowie an Universitätsprofessoren am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien am KIT in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „für die Hochschule“ die Wörter „oder für das KIT“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „im Inland“ die Wörter „oder an das KIT“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „jeweilige Hochschule“ die Wörter „oder das KIT“ und nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „oder des KITG“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW können für besondere Leistungen, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, gewährt werden.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Veranlassung der Hochschule“ werden die Wörter „oder des KIT“ und nach den Wörtern „oder die Hochschule“ werden die Wörter „oder das KIT“ eingefügt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „oder des KIT“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „oder das KIT“ eingefügt.
 - d) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „oder das KIT“ und nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „oder des KITG“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „oder beim KIT“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ durch das Wort „KIT“ ersetzt und nach den Wörtern „Vorstandsmitglieder des KIT,“ die Wörter „Bereichsleiter am KIT,“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Funktionsleistungsbezüge können auch für die Wahrnehmung weiterer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, der Hochschulleitung oder beim KIT gewährt werden.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „jeweilige Hochschule“ die Wörter „oder das KIT“ und nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „oder des KITG“ eingefügt.

5. In § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „den der Hochschule“ die Wörter „oder dem KIT“ und nach den Wörtern „Vergabep Praxis der Hochschule“ die Wörter „oder des KIT“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Besonderheiten“ die Wörter „sowie die Besonderheiten des KIT“ eingefügt.
- c) Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Bestimmungen“ werden die Wörter „und die Bestimmungen des KITG“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „Mitbestimmungsrechte“ wird durch das Wort „Mitwirkungsrechte“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „An Universitäten“ die Wörter „und am KIT, soweit Stellen betroffen sind, die aus Mitteln der Universitätsaufgabe finanziert werden,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „und für das KIT“ eingefügt.
7. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „jeweilige Hochschule“ die Wörter „und für das KIT“ und nach den Wörtern „den Hochschulen“ die Wörter „und dem KIT“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „nach dem Landeshochschulgesetz“ eingefügt.
 - bb) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Das KIT hat insoweit die Bestimmungen des KITG zu berücksichtigen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Universitätsprofessoren am KIT und Juniorprofessoren am KIT, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben aus dem Bereich der Universitäts- oder Großforschungsaufgabe des KIT einwerben und diese Vorhaben durchführen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - d) Im neuen Absatz 4 werden nach den Wörtern „einer Hochschule“ die Wörter „nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen“ eingefügt und die Wörter „hochschulrechtlichen Bestimmungen“ durch die Wörter „Bestimmungen des KITG“ ersetzt.
9. In der Überschrift des § 9 werden die Wörter „und des KIT“ angefügt.

Artikel 4

Beamtenrechtliche Überleitungen

(1) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels am KIT im Amt befindlichen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden nach Maßgabe der als *Anlage* zu diesem Artikel angeschlossenen Übersicht übergeleitet und führen die neue Amtsbezeichnung. Ihre Dienstaufgaben bestimmen sich

weiterhin nach § 14 Absatz 2 Satz 1 KITG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, sofern nachfolgend keine anderweitige Regelung getroffen wird. Darüber hinausgehende Aufgaben eines Universitätsprofessors am KIT nach § 14a Absatz 1 KITG in der Fassung dieses Gesetzes können einvernehmlich übertragen werden. Für Professoren in Ämtern der Landesbesoldungsordnung C kw, die bisher Aufgaben der Großforschung als Nebentätigkeit nach § 15 Absatz 3 Satz 1 des KIT-Gesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung wahrgenommen haben, findet § 15 Absatz 3 Satz 1 des KIT-Gesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(2) Soweit am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels Leistungsbezüge nach § 38 LBesGBW oder Zulagen für Juniorprofessoren oder Juniordozenten nach § 59 LBesGBW gewährt werden, sind diese nach Maßgabe der an diesem Tag geltenden Vorschriften für den verbleibenden Bewilligungszeitraum fortzuzahlen. Sie gelten als im neuen Amt gewährt.

(3) Forschungs- und Lehrvorhaben, für die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW oder nach Ziffer 7 der Grundsätze für die Anwendung der Professorenbesoldung des Bundes in dem Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. sowie in den ihm angeschlossenen Forschungszentren (W-Grundsätze HGF) aus Drittmitteln bewilligt sind oder gewährt werden, werden nach Maßgabe der an diesem Tag geltenden Vorschriften fortgeführt und abgerechnet. Dies gilt auch bei einer Überleitung nach Absatz 1 bis zum Auslaufen des jeweiligen konkreten Vorhabens.

(4) Soweit am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels KIT-Funktionszulagen nach § 61 LBesGBW gewährt werden, sind diese in Höhe des am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels zustehenden Betrages fortzuzahlen, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(5) Universitätsprofessoren, die im Universitätsbereich des KIT zum Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 beurlaubt waren, um im Großforschungsbereich des KIT hauptberuflich Aufgaben als leitende Wissenschaftler wahrzunehmen, werden auf Stellen überführt, die aus der Großforschungsaufgabe finanziert werden. Mit der Überleitung nach Absatz 1 wird die Beurlaubung aufgehoben. Die im Dienstvertrag mit dem Großforschungsbereich vereinbarten Dienstaufgaben werden Dienstaufgaben des Universitätsprofessors am KIT nach § 14a Absatz 1 Nummer 2 und 3 KITG. Darüber hinausgehende Aufgaben können einvernehmlich übertragen werden.

Wenn diese Professoren des KIT zum Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis eine höhere Gesamtvergütung erhalten haben, als nach der Überleitung im Beamtenverhältnis, wird eine nicht ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage aus Mitteln der Großforschungsaufgabe gewährt. Das KIT prüft die Voraussetzungen und veranlasst nach Beschlussfassung durch den Vorstand die Auszahlung über das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Diese Ausgleichszulage wird in Höhe der Differenz der Bruttogesamtbesoldung und der Bruttogesamtvergütung

im Beschäftigungsverhältnis zum Zeitpunkt der Überleitung gewährt. Sie verringert sich bei jeder Erhöhung der Bruttogesamtbesoldung um den Erhöhungsbetrag.

(6) Professoren, die zum Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 1 KITG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ganz von den Pflichten nach § 46 LHG freigestellt sind, um dafür Aufgaben eines leitenden Wissenschaftlers im Großforschungsbereich im Hauptamt zu übernehmen, werden auf Stellen überführt, die aus der Großforschungsaufgabe finanziert werden. Bei teilweise hierfür freigestellten Professoren verbleibt es bei der teilweisen Erstattung der Besoldungsausgaben entsprechend § 15 Absatz 2 KITG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Dem KIT wird gestattet, diese Professoren mit ihrem Einverständnis stattdessen auf Stellen, die aus der Universitätsaufgabe finanziert werden, zu überführen. Mit der Überleitung nach Absatz 1 werden die Aufgaben eines leitenden Wissenschaftlers nach § 15 Absatz 2 Satz 1 KITG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Dienstaufgabe des Universitätsprofessors am KIT nach § 14a Absatz 1 Nummer 2 und 3 KITG. Darüber hinausgehende Aufgaben können einvernehmlich übertragen werden.

(7) Mit der Überleitung nach Absatz 1 werden Aufgaben, die nach § 15 Absatz 3 KITG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Nebenamt übertragen waren, Dienstaufgabe des Universitätsprofessors am KIT. Professoren, denen zum Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 Aufgaben nach Absatz 6 Satz 1 übertragen waren, werden auf Stellen überführt, die aus der Universitätsaufgabe finanziert werden. Dem KIT wird gestattet, diese Professoren mit ihrem Einverständnis stattdessen auf Stellen zu überführen, die aus der Großforschungsaufgabe finanziert werden.

Anlage
(zu Artikel 4)

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
1	Professor als Juniorprofessor ¹⁾ (wenn am KIT)	W 1	Professor als Juniorprofessor am KIT als Hochschullehrer nach § 14 KITG	W 1
2	Universitätsprofessor ¹⁾ (wenn am KIT)	W 2	Universitätsprofessor am KIT ¹⁾ als Hochschullehrer nach § 14 KITG	W 2
3	Universitätsprofessor ⁵⁾ (wenn am KIT)	W 3	Universitätsprofessor am KIT ⁵⁾ als Hochschullehrer nach § 14 KITG	W 3

Artikel 5

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S.221), das zuletzt durch Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GBl. S.1046, 1047) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Hochschullehrer“ wird das Komma gestrichen und es werden die Wörter „und Hochschullehrer am KIT,“ eingefügt.

bbb) Nach den Wörtern „sowie Akademische Mitarbeiter“ wird das Komma gestrichen und die Wörter „und Akademische Mitarbeiter am KIT,“ eingefügt.

ccc) Nach dem Wort „denen“ wird das Wort „jeweils“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „findet“ die Wörter „keine Anwendung“ eingefügt und nach den Wörtern „eingestellt werden sollen“ die Wörter „, keine Anwendung“ gestrichen.

bb) In Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Akademische Mitarbeiter am KIT, soweit sie nicht unter Absatz 1 Nummer 1 fallen,

a) als Doktoranden angenommen sind oder nach Abschluss der Promotion bis zu einer Dauer von drei Jahren jeweils zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung oder

b) erstmalig“

cc) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die Einrichtungen, Institute und sonstigen Stellen des KIT in Garmisch-Patenkirchen,“

b) In Nummer 1 Satz 3 werden die Wörter „Vorsitzende des Vorstands“ durch das Wort „Vorstandsvorsitzende“ ersetzt.

c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. In den Personalangelegenheiten nach § 75 Absatz 1 Nummern 1, 4, 6 bis 8 und 11, Absatz 2

und Absatz 3 Nummer 2, 3, 5 bis 7 und 14 der Akademischen Mitarbeiter am KIT im Sinne von § 99 Absatz 2 Nummer 3 wird, auch in Verfahren nach § 76 Absatz 6 Satz 2 und § 82 Absatz 4 Satz 2, an Stelle der Vorlage nach § 77 oder § 83 das Verfahren nach Nummer 8 durchgeführt, auch ohne dass es eines Antrags des Akademischen Mitarbeiters am KIT bedarf. In diesen Fällen kann durch Dienstvereinbarung ein von § 76 Absatz 1, 5 bis 9, §§ 80 und 82 Absatz 4 bis 6 abweichendes Verfahren vereinbart werden.“

Artikel 6

Änderung des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes

Artikel 2 § 3 des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 327), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 3

Finanzierung der Personalkosten und Zuständigkeiten

(1) Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg ist zuständig für die Angelegenheiten des KIT nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg, dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg, der Beihilfe nach dem Landesbeamtengesetz, der Nachversicherung und der Versorgungslasten in dem für die Universitäten des Landes geltenden Umfang. Das gilt auch für die Beamtinnen und Beamte, die aus Mitteln der Großforschung finanziert werden. Die Verordnung der Landesregierung und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg gilt sinngemäß. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg handelt insoweit für das KIT. Die Dokumentation erfolgt für die aus Mitteln der Großforschungsaufgabe finanzierten Beamten nach § 17 Absatz 2 KITG gesondert.

(2) Die Finanzierung der durch die Arbeitgeberstellung und die durch die Diensttherneigenschaft begründeten finanziellen Verpflichtungen richtet sich, soweit sie die Universitätsaufgabe betreffen, nach den für die Universitäten des Landes geltenden Regelungen. Soweit die in Satz 1 genannten Verpflichtungen die Großforschungsaufgabe betreffen, richten sich diese nach den Regelungen des KITG und sonstigen für das KIT geltenden Bestimmungen.

(3) Das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg und das Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg finden Anwendung.“

Artikel 7

Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des KIT-Gesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung jeweils geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 2 bis 5 wird vom Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung bestimmt. Die Festsetzung eines Überleitungszeitpunktes setzt voraus, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Überleitung geschaffen sind und die Mitfinanzierung des Bundes für die übergeleiteten und danach eingestellten Personen, die auf Stellen in der Großforschungsaufgabe geführt und finanziert werden, gesichert ist.

30. 11. 2020

Schwarz, Andreas
und Fraktion

Dr. Reinhart
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Vorgeschichte

Das KIT, die größte deutsche Wissenschaftseinrichtung, ist zum 1. Oktober 2009 als Fusion der Universität Karlsruhe mit der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK) entstanden. Es handelt sich um den bundesweit erst- und einmaligen Zusammenschluss einer Universität und einer außeruniversitären Großforschungseinrichtung in der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren e. V. (HGF) in dieser weitgehenden Form einer Fusion zweier Einrichtungen. Das KIT besteht derzeit aus zwei Bereichen – dem Universitäts- und dem Großforschungsbereich –, die unterschiedlich finanziert werden, unterschiedlichen Finanzverantwortlichkeiten folgen und denen jeweils ein eigener wissenschaftlicher Personalkörper und jeweils ein eigenes Sondervermögen zugeordnet sind. Der Universitätsbereich wird institutionell zu 100 Prozent vom Land finanziert; der Großforschungsbereich wird institutionell im HGF-Schlüssel zu 90 Prozent vom Bund und zu 10 Prozent vom Land finanziert. Die Gründung des KIT im Jahre 2009 beruhte auf der „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land über Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Verwaltungsvereinbarung)“ vom 30. Juli 2009 (Landtagsdrucksache 14/4340) und dem in dessen Folge erlassenen KIT-Gesetz, das die Rechtsverhältnisse des KIT bis heute regelt.

Ein erster Schritt zur Weiterentwicklung des KIT erfolgte mit dem KIT-Weiterentwicklungsgesetz vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 327). Dieses brachte im Wesentlichen die folgenden Änderungen mit sich:

- Wegfall der Eigenschaft als „staatliche Einrichtung“.
- Übertragung der Arbeitgeber- und Dienstherreigenschaft auf das KIT, Übergang des Personals auf das KIT.
- Vermögenübergang: Sondervermögen Großforschung und bewegliches Universitätsvermögen gingen auf das KIT über.
- Erweiterung der KIT-internen Mitbestimmung: Personalratssitz im KIT-Senat; Vorschlagsrecht des Personalrats für ein Mitglied des KIT-Aufsichtsrats.
- KIT-spezifische Chancengleichheitsregelungen, die über das Maß der damaligen LHG-Regelungen hinausgingen.
- Beschränkung im Wesentlichen auf Rechtsaufsicht; Beibehaltung der Fachaufsicht im verfassungsrechtlich erforderlichen Rahmen.

Die Autonomie des KIT wurde auch in Baufragen durch die auf untergesetzlichem Wege geschlossene sog. „Bauvereinbarung“ für den Campus Ost gestärkt.

In der Exzellenzstrategie 2018/2019 ist es dem KIT gelungen, zwei Exzellenzcluster (gemeinsam mit der Universität Heidelberg bzw. der Universität Ulm) einzuwerben. In der zweiten Förderlinie „Exzellenzuniversitäten“ war das KIT ebenfalls erfolgreich und wurde 2019 als eine der Exzellenzuniversitäten ausgezeichnet. Im Exzellenzuniversitätsantrag des KIT sind auch Elemente enthalten, für die Rechtsänderungen erforderlich sind; zentral ist hier das sog. Reglermodell (siehe unten Ziffer 8 Buchstabe c).

Das KIT hat (Stand: 2019) insgesamt ca. 9.400 Mitarbeitende, etwa 24.400 Studierende und ein Gesamtbudget von ca. 956 Mio. Euro/Jahr (davon: ca. 271 Mio. Euro Landesmittel, ca. 310 Mio. Euro Bundesmittel und ca. 374 Mio. Euro Drittmittel; Stand: 2019).

2. Rahmen der Weiterentwicklung 2020

Mit dem vorliegenden Gesetz wird nun ein wesentlicher weiterer Schritt in der Fortentwicklung des KIT gegangen.

Nach der Änderung des Artikels 91 b GG im Jahr 2015 ist die verfassungsrechtliche Notwendigkeit für die trennenden Elemente (Trennung der Finanzströme, Personalkörper und Vermögensmassen) entfallen, sodass es möglich ist, an vielen Stellen das bisher Trennende zu beseitigen und die Fusion weiter zu vertiefen. Wie bereits bisher ist das Leitprinzip: So viel Einheit wie möglich; Trennung nur, wo unerlässlich. In diesem Sinne haben sich Land und Bund am 27. Juli 2018 auf die nachfolgenden Eckpunkte für die Weiterentwicklung des KIT geeinigt. Sie lauten:

„Bund und Land haben sich verständigt, in den weiteren Gesprächen von folgenden Prämissen auszugehen:

- a) Das KIT bleibt Einrichtung nach Landesrecht und nimmt Aufgaben einer Universität und einer Großforschungseinrichtung der Helmholtz-Gemeinschaft wahr.*
- b) Das KIT soll künftig einen einheitlichen Rechtsrahmen im Grundsatz auf der Grundlage von Landesrecht anwenden.*
- c) Die Personalkörper sollen zusammengeführt und alle Mitarbeiter des KIT nach einheitlichen Regeln tätig sein; Ausgestaltungs- und Umsetzungsmöglichkeiten einschließlich Fragen der Finanzierung werden Gegenstand der zu führenden Gespräche sein.*
- d) Alle Wissenschaftler/-innen können sich sowohl an der Großforschung wie an der Lehre beteiligen; es besteht Einigkeit, dass durch die weitere Einbindung von Wissenschaftler/-innen aus dem heutigen Großforschungsbereich in die Lehre die Betreuungsrelation verbessert werden soll.*
- e) Die Organisationsstruktur des KIT soll beibehalten werden.*
- f) Bund und Land werden der Finanzierung ein gemeinsames Regelwerk zugrunde legen. Die Möglichkeiten für den flexiblen Einsatz der Mittel sollen gestärkt werden, damit das KIT seine beiden Missionen noch besser ausüben kann. Dies bedarf geeigneter Instrumente, mit denen die Verwendung der Mittel für die jeweiligen Missionen getrennt und in für Bund und Land hinreichender Weise dargestellt und nachgewiesen werden können.“*

3. Die KIT-Verwaltungsvereinbarung 2020

Die Verwaltungsvereinbarung dient der Umsetzung dieser Eckpunkte. Wesentliche Inhalte dieser Vereinbarung bedürfen der Umsetzung im KIT-Gesetz. So beruht auf ihr auch die größte Zahl der Änderungen dieses Gesetzes. Zentrale Punkte dieser Vereinbarung, die Gegenstand der Änderungen waren, werden nachfolgend unter den Nummern 5 ff. dargestellt.

4. Umsetzung neuerer verfassungsrechtlicher Vorgaben

Ein anderer, nicht unwesentlicher Teil der Neuregelungen ist eine Folgewirkung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs für Baden-Württemberg vom 16. November 2016 (1 VB 16/15) in einer Rechtssache, die nicht das KIT unmittelbar betraf. In ihm hat der Gerichtshof die Bedeutung einer verfassungsrechtlich tragfähigen Repräsentanz der wissenschaftlichen Basis in den Kollegialgremien – im konkreten Fall der gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat – betont. Er hat gefordert, dass die gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im jeweiligen Gremium über mehr Stimmen verfügen müssen, als alle anderen stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter im betreffenden Gremium zusammen. Insgesamt hat die Rechtsprechung, auch des Bundesverfassungsgerichts, in den letzten Jahren den Fokus wieder verstärkt auf die Sicherung einer angemessenen wissenschaftlichen Selbstverwaltung für die Forschung und Lehre betreibenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gelegt und so deren Position gegenüber den exekutiven Organen, insbesondere der zentralen Ebene, gestärkt. Ferner betont die Rechtsprechung immer wieder, dass die „wesentlichen“ Regelungen der Organisation und Struktur einer Wissenschaftseinrichtung vom Gesetzgeber selbst getroffen werden müssen (sog. Wesentlichkeitstheorie). Diese Rechtsprechung hat nicht zur Folge, dass nunmehr im KIT-Gesetz auch die de-

zentrale Ebene in den § 11 bis 11h erstmalig gesetzlich geregelt ist, sondern auch, dass die Gremien KIT-Senat, KIT-Fakultätsräte etc. nach den Vorgaben dieser Rechtsprechung besetzt werden mussten.

5. Weitere Grundlagen der Vereinheitlichung

Auch künftig wird das KIT in sich zwei Aufgaben vereinen: die Aufgabe einer Universität (Universitätsaufgabe) und die Aufgaben einer Großforschungseinrichtung (Großforschungsaufgabe). Letztere ist eine nicht-universitäre Aufgabe, für die die Regelungen des Landeshochschulrechts nur Anwendung finden, wo dies spezialgesetzlich angeordnet ist. Kraft gesetzlicher Regelung sind beide Aufgaben gleichrangig. Das KIT nimmt daher als Mitglied der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungseinrichtungen e.V. Aufgaben einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wahr.

6. Vereinheitlichungen bei Organisation und Governance

- a) Ein zentraler Punkt der weiteren Vertiefung der Fusion ist die Auflösung und Zusammenlegung der bisher verselbstständigten Bereiche (Universitäts- und Großforschungsbereich).
- b) Damit zusammenhängend entfällt im KIT-Senat die bestehende Trennung in eine Universitäts- und eine Großforschungsbank; im (dann einheitlichen) KIT-Senat wird eine gleichwertige Repräsentanz der Universitäts- und Großforschungsaufgabe sichergestellt (Artikel 4 Absatz 4 KIT-VV).
- c) Auch in den künftigen Selbstverwaltungsorganen der dezentralen Ebene gibt es keine Unterscheidungen zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsaufgabe und solchen der Großforschungsaufgabe.

7. Vereinheitlichungen beim anwendbaren Recht

Ein weiteres zentrales Feld der Vereinheitlichung ist der Kanon des vom KIT anzuwendenden Rechts. Bisher unterlag das KIT zwei Regelungsregimen: Für die Universitätsaufgabe galt das Hochschul- und Haushaltsrecht des Landes; die Großforschungsaufgabe wurde im Wesentlichen nach Vorschriften des Bundes und den Regularien der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren e.V. wahrgenommen. Künftig wird das KIT als Ganzes grundsätzlich Landesrecht anwenden (Artikel 13 Absatz 2 KIT-VV). Das, was aus den Bundesregelungen und den Helmholtz-Regularien nach der Zielsetzung des KIT für dieses weiterhin Geltung haben soll, wird mit diesem Gesetz und den landesseitig auf seiner Grundlage noch zu erlassenden untergesetzlichen Vorschriften in Landesrecht überführt. So wird das KIT künftig auf der Basis eines überschaubaren, einheitlichen und in sich konsistenten Regelungssystems arbeiten.

8. Vereinheitlichungen beim KIT-Personal

a) Zusammenlegung der Personalkategorien

Entsprechend der 2009 geltenden verfassungsrechtlichen Lage wurden seinerzeit den beiden Aufgaben nicht nur zwei verselbständigte Bereiche (siehe oben Ziffer 5 Buchstabe a, sondern auch zwei in sich geschlossene Personalkörper zugeordnet und für deren Vertretung im Senat zwei getrennte Senatsteile gebildet (siehe oben Ziffer 5 Buchstabe b. Die beiden bisherigen Personalkörper werden mit diesem Gesetz, soweit wie es bei der weiterbestehenden Aufgabendichotomie möglich ist, zusammengeführt. Die bisherigen Personalkategorien der Hochschullehrer (Universitätsaufgabe) und der bisherigen Leitenden Wissenschaftler (Großforschungsaufgabe) werden zur einheitlichen Kategorie der „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT“ zusammengelegt. Die bisherigen Akademischen Mitarbeiter (Universitätsaufgabe) und der bisherigen Wissenschaftlichen Mitarbeiter (Großforschungsaufgabe) bilden künftig den einheitlichen Personalkörper der „Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT“. Als Folge hieraus werden die bisher getrennten Kataloge der Dienst-

aufgaben zu einem jeweils einheitlichen Katalog von Dienstaufgaben vereint. Die bisherige Trennlinie beim Einsatz für die KIT-Aufgaben ist damit aufgehoben; Angehörige der neuen Personalkategorien sind künftig gleichermaßen für die Universitäts- wie für die Großforschungsaufgabe sowie mit bestimmten Anteilen für beides gleichzeitig einsetzbar.

Dennoch muss das vorliegende Gesetz beachten, dass sich auch künftig der Finanzierunganteil des Bundes für das KIT auf die Großforschungsaufgabe beschränkt und deshalb die entsprechende Zweckbestimmung der bereit gestellten Mittel beachtet werden muss. Das Gesetz trägt diesem Umstand Rechnung. So differenziert es beispielsweise zwischen Stellen, die aus Großforschungs- bzw. aus Universitätsmitteln finanziert werden, die in getrennten Stellenplänen enthalten sind und für die unterschiedliche Vorgaben zur Lehrverpflichtung gelten. Das Gesetz bietet jedoch zugleich Möglichkeiten, damit trotz dieser erforderlichen Differenzierung eine flexible Aufgabenwahrnehmung für beide Aufgaben des KIT erfolgen kann (insbesondere zur Lehre und zur Lehrverpflichtung siehe unten Buchstabe c).

b) Vergütung und Besoldung

Für die bisherigen Universitätsprofessoren und Leitenden Wissenschaftler wird ein neues einheitliches statusrechtliches Amt mit der künftigen Amtsbezeichnung „Universitätsprofessorin am KIT“ oder „Universitätsprofessor am KIT“ geschaffen. Damit können künftig auch Wissenschaftler, die die Großforschungsaufgabe wahrnehmen und aus Großforschungsmitteln finanziert werden, in ein Beamtenverhältnis übernommen werden (Vergleichbares gilt für die Juniorprofessuren). Dies stellt eine für das KIT passgenaue Fortentwicklung der bisherigen Konstruktion in § 15 Absatz 2 und 3 KITG dar, wonach eine Berufung auf eine Universitätsprofessur innerhalb des KIT erfolgte und die berufene Person Aufgaben im Großforschungsbereich entweder im Weg der Zuweisung, aufgrund eines Dienstvertrags bei gleichzeitiger Beurlaubung aus der Universitätsprofessur oder im Nebenamt übernahm. Mit dem einheitlichen Statusamt einhergehend wird ein einheitliches Besoldungsrecht geschaffen (Artikel 5 Absatz 3 KIT-VV). Dabei werden Vergütungsmöglichkeiten, die für den heutigen Großforschungsbereich gelten, ergebnisgleich in Landesrecht übergeführt (Artikel 5 Absatz 5, 14 Absatz 2 Nummer 1 KIT-VV). Damit wird künftig nach einheitlichen Kriterien besoldet bzw. vergütet.

c) Lehre und Lehrverpflichtung

Das aus Universitätsmitteln finanzierte hauptberufliche wissenschaftliche Personal des KIT trägt mit seiner Lehre den Studienbetrieb des KIT in seinen Studiengängen und sonstigen Lehrveranstaltungen. Diese Mittel stammen vom Land für die Wahrnehmung der Universitätsaufgabe und somit unterliegt dieses Personal auch derselben Lehrverpflichtung wie das Lehrpersonal an anderen Hochschulen des Landes. Bei den Großforschungsmitteln, die zu 90 Prozent vom Bund und zu 10 Prozent vom Land getragen werden, steht die Wahrnehmung der Großforschung im Vordergrund. Das solchermaßen finanzierte Personal unterliegt folglich keiner Lehrverpflichtung, nimmt aber dennoch die in außeruniversitären Forschungskontexten übliche zusätzliche Lehre von zwei Semesterwochenstunden wahr (Zusatzlehre). Trotz dieser Unterschiede gibt es auch in diesem Bereich eine Vereinheitlichung: Es wird erstmals im Gesetz die Möglichkeit geschaffen, aus Universitätsmitteln finanziertes Personal für die Mitwirkung in der Großforschungsaufgabe einzusetzen und dafür eine Reduktion der Lehrverpflichtung zu gewähren, wenn Angehörige des wissenschaftlichen Personals, das aus Großforschungsmitteln finanziert wird, diese Reduktion ausgleichen (Ausgleichslehre). Umgekehrt können Angehörige des aus Großforschungsmitteln finanzierten Personals an der Universitätsaufgabe mitwirken, wenn Angehörige des Universitätspersonals zum Ausgleich in der Großforschungsaufgabe mitwirken (sog. Reglermodell). Damit ermöglicht das Gesetz dem KIT künftig einen flexibleren Personaleinsatz über die Grenzen der jeweiligen Aufgabe hinweg, ohne dabei die Zwecksetzung der jeweiligen Mittel zu tangieren. Wie bisher bleibt Lehre, die von Wissenschaftlern erbracht wird, die aus Großforschungsmitteln finanziert werden, kapazitätsneutral, wenn es sich nicht um Ausgleichslehre handelt.

9. Vereinheitlichungen bei der Finanzierung des KIT

Die Finanzierungsanteile von Bund und Land ändern sich durch die Fortentwicklung nicht. Die Großforschungsaufgabe wird weiter im Verhältnis von 90 Prozent Bund und 10 Prozent Land, die Universitätsaufgabe zu 100 Prozent vom Land finanziert. Künftig wird sich das KIT jedoch nicht mehr zwei getrennten Mittelzuflüssen ausgesetzt sehen: Dem Mittelzufluss des Landes für die Universitätsaufgabe einerseits und dem des Bundes im Umfang von 90 Prozent und des Landes im Umfang von 10 Prozent für die Großforschungsaufgabe andererseits. Künftig wird die Finanzierung dem KIT gegenüber einheitlich durch das Land erfolgen. Dies bedeutet, dass der Bund dem Land seinen Finanzierungsanteil zuweist und das Land diesen gemeinsam mit dem eigenen Finanzierungsbeitrag dem KIT weiterleitet (Artikel 8 Absatz 3 KIT-VV) und auch die vom Bund für die Verausgabung seines Finanzierungsbeitrags (Großforschungsaufgabe) gemachten Vorgaben an das KIT weitergibt. Die näheren Regelungen hierzu finden sich in der KIT-Verwaltungsvereinbarung 2020; dieses Gesetz enthält in § 19 Absatz 3 eine Folgeregelung hierzu.

10. Vereinheitlichungen beim Finanzwesen des KIT

Anders als bisher gilt für das KIT künftig grundsätzlich das für die Hochschulen des Landes geltende Finanz- und Berichtswesen (§ 17). Die bestehenden Finanzstatute Universität und Großforschung (die ähnliche Themen beinhalten, aber unterschiedliche Rechtsqualität haben) werden nach Maßgabe der Anlage 2 zur KIT-Verwaltungsvereinbarung 2020 harmonisiert und dem KIT als Verwaltungsvorschrift vorgegeben (§ 17 Absatz 1 KITG).

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des KIT-Gesetzes

Zu Nummer 1 – Änderungen in verschiedenen Normen

Das Gesetz ersetzt durchgängig den Begriff der „Zuwendungsgeber“ durch den Begriff der „Finanzmittelgeber“ in Anlehnung an die geänderte Terminologie in der KIT-Verwaltungsvereinbarung.

Zu Nummer 2 – § 1 (Ziele)

Zu a) – Absatz 1

Zu aa) und bb) – Sätze 2 und 3

Anpassung der Zielvorgaben an die seit Gründung im Jahr 2009 eingetretene Entwicklung.

Zu b) – Absatz 4 Satz 1

Anpassung der Zielvorgaben an die seit Gründung im Jahr 2009 eingetretene Entwicklung.

Zu Nummer 3 – § 2 (Aufgaben)

Zu a) – Absatz 1 Satz 2

Dieser Satz dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 der KIT-Verwaltungsvereinbarung und stellt klar, dass es zwischen den beiden Aufgaben keine Hierarchie der Wertigkeit gibt.

Zu b – Absatz 2

Zu aa) – Satz 1

Mit der Streichung wird klargestellt, dass es sich um eine statische Verweisung handelt.

Zu bb) – Satz 2

Präzisierung des Verweises.

Zu c) – Absatz 3

Zu aa) – Sätze 1 und 2

Satz 1: Aktualisierung und Präzisierung der Rechtsgrundlagen auf der Basis und in der Fassung des Artikels 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der KIT-VV.

Satz 2: Anpassung an Wortlaut von Artikel 1 Absatz 1 KIT-VV und Ersetzung des Bezugs zur programmorientierten Förderung durch die allgemeinere Bezeichnung „Programmatik“.

Zu bb) – Satz 3

Streichung zur Anpassung an Artikel 1 Absatz 1 der KIT-VV. Durch die Streichung soll offener gehalten werden, was die Großforschungsaufgabe umfassen kann.

Zu cc) – Satz 4

Anpassung an die neue Terminologie in § 19 Absatz 1 und an den Wegfall des Großforschungsbereichs in Absatz 4.

Zu d) – Absatz 4

Streichung, da Universitätsbereich und Großforschungsbereich künftig entfallen (Artikel 3 Absatz 4 der KIT-VV). Dass das KIT bei Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe nicht Universität ist, ergibt sich nach wie vor aus § 2 Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 4 – § 3 (Rechtsnatur; Satzungsrecht; Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen)

Zu a) – Absatz 1 Satz 1

Die rechtliche Eigenschaft als „zugleich staatliche Einrichtung“, wie sie auch bei den anderen Hochschulen in Baden-Württemberg und den meisten anderen Hochschulen bundesweit geregelt ist, wird aus strukturellen und steuerlichen Gründen auch beim KIT wieder vorgesehen. Ausprägung dieser Eigenschaft beim KIT ist die staatliche Mitwirkung in den Gremien des KIT, deren Legitimation die Eigenschaft unterstreicht. Die Wiederaufnahme dieser Eigenschaft in das Gesetz ist des Weiteren in Bezug auf die künftige umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Aktivitäten des KIT nach der Änderung des § 2b Umsatzsteuergesetz geboten. Ein Wegfall z. B. der Arbeitgeberfunktion und Diensttherneigenschaft des KIT ist damit nicht verbunden.

Zu b) – Absatz 2 Satz 2

Folgeänderung aus der Aufhebung von § 2 Absatz 4 (Wegfall des Großforschungs- und des Universitätsbereichs).

Zu c) – Absatz 3

Folgeänderung aus der Aufhebung von § 2 Absatz 4 (Wegfall des Großforschungs- und des Universitätsbereichs).

Zu d) – Absatz 5

Absatz 5, zweiter Halbsatz ist erledigt und deshalb zu streichen.

Zu e) – Absatz 7

Zu Sätzen 1 und 2

Ein wesentlicher Reformschritt der Weiterentwicklung des KIT ist die Zusammenführung der bisher nach Universitäts- und Großforschungsbereich getrennten Personalkörper. Entsprechend wurde in Artikel 5 Absatz 2 KIT-VV die Zusammenführung der Personalkörper vereinbart. § 22 setzt die Vereinheitlichung im Hinblick auf die korporationsrechtliche Stellung des KIT-Personals um. Absatz 7 Satz 2 bildet hinsichtlich des KIT-Personals die mitgliedschaftsrechtliche Folge der Zusammenführung nach § 22 ab und nimmt zudem neu die Gruppe der eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden – wie an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht, siehe § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b LHG – zu den vertretungsberechtigten Mitgliedsgruppen hinzu. Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 10 Absatz 1 Satz 1 LHG.

Zu Satz 3

Satz 3 nimmt die wesentlichsten Regelungen der §§ 9 und 10 LHG in Bezug und passt sie auf die Verhältnisse des KIT an. 10 Absatz 3 LHG wird in Nummer 3 nur in Bezug genommen, soweit er sich nicht auf schon in diesem Gesetz geregelte Entscheidungskörper bezieht. Dem § 10 Absatz 3 entsprechende Regelungen wurden beim Bereichsrat (§ 11 c Absatz 2 Satz 5), beim KIT-Fakultätsrat (§ 11 f Absatz 1 Satz 5), bei den KIT-Programmen (§ 11 g Absatz 3 Satz 3) und den Instituten (§ 11 h Absatz 4 Satz 2) umgesetzt. Entsprechend der Tatsache, dass mit dieser Vorschrift der Personalkörper des KIT zusammengeführt und damit vereinheitlicht wird, gelten die in Bezug genommenen Vorschriften auch einheitlich und unabhängig von der Universitäts- oder der Großforschungsaufgabe.

Zu Nummer 5 – § 5 (Vorstand)

Zu a) – Absatz 1

Flexibilisierung der Vorgaben zur Zusammensetzung des Vorstandes, um – ohne Gesetzesänderung – rasch auf sich ändernde Praxisbedürfnisse reagieren zu können. Das Vorstandsmitglied für Wirtschaft und Finanzen bleibt als solches gesetzlich vorgegeben.

Zu b) – Absatz 2

Absatz 2 Sätze 1 und 5, zweiter Halbsatz sowie Satz 6

Anpassung an die Neuregelung im LHG.

Zu c) – Zu Absatz 3

Zu aa) – Satz 1

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass gesetzliche Zuständigkeitsregelungen der Auffangzuständigkeit vorgehen. Dies bedeutet insbesondere, dass gesetzliche Aufgabenzuweisungen nicht durch untergesetzliche Regelungen (z. B. in der Gemeinsamen Satzung) außer Kraft gesetzt werden können.

Zu bb) – Satz 2

Zu aaa) bis ccc) – Nummer 5, 8 und 9

Anpassung an den Umstand, dass die beiden Bereiche künftig entfallen (siehe Streichung von § 2 Absatz 4).

Zu ddd) – Nummer 12

Das Vorschlagsrecht liegt nun beim Bereichsausschuss, der sowohl die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der bereichsangehörigen KIT-Fakultäten als auch der bereichsangehörigen KIT-Programme im Blick hat.

Zu eee) – Nummer 13

Aufnahme der mit diesem Gesetz neu geschaffenen Funktionen in den Katalog der Nummer 13. Das neu geschaffene Amt „Wissenschaftlicher Direktor und Professor am KIT“ ist als hauptberufliches Leitungsamt auf Zeit ausgestaltet. Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter dürfen nur Funktionsleistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW erhalten und daneben keine sonstigen Leistungsbezüge oder Zulagen nach § 61 LBesGBW. Ein daneben bestehendes Beamtenverhältnis, insbesondere als Professor am KIT ruht nach den gesetzlichen Vorschriften. Für die anderen genannten Aufgaben gelten die Regelungen zu den nebenamtlichen Funktionen.

Zu cc) – Satz 4 (neu)

Entsprechende Übernahme der Neuregelung aus § 16 Absatz 3 Sätze 4 und 5 LHG.

Zu Satz 4 (alt)

Streichung, weil die hier angesprochenen „Grundsätze“ nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 4 der KIT-VV in die in Artikeln 3 und 4 aufgeführten Normen aufgenommen wurden und sich daraus auch die Zuständigkeit des Vorstandes ergibt.

Zu dd) – Sätze 5 bis 7

Zu Sätzen 5 und 6: Entsprechende Übernahme der Neuregelung aus § 16 Absatz 3 Sätze 4 und 5 LHG. Zu Satz 7: Übernahme der Zuständigkeiten aus § 16 Absatz 3 Satz 3 Nummern 15 bis 17 LHG.

Zu d) Absatz 4

Zu aa) – Satz 1

Zu aaa) – Folgeänderung aus der Aufhebung von § 2 Absatz 4 (Wegfall des Großforschungs- und des Universitätsbereichs)

Zu bbb) und ccc) – Nummern 3 und 4

Nachdem es nach der Fassung dieses Gesetzes auch Institute geben kann, die nicht überwiegend Großforschung betreiben, war hier klarzustellen, dass das Recht des Vorstands nach den Nummern 3 und 4 sich nur auf solche Institute bezieht, die überwiegend Großforschung betreiben. Nachdem es keine selbstständigen wissenschaftlichen Abteilungen mehr gibt, konnten diese in beiden Nummern entfallen; für die Helmholtz-Programme wurden in § 11 g abschließende Regelungen getroffen. In Nummer 4 konnte der Passus, der sich auf den Erlass von Ordnungen für Institute und selbstständige wissenschaftliche Abteilungen bezieht, entfallen. Der Erlass von Regelungen für die Institute (Gemeinsame Satzung, Rahmenordnung, Einzelordnungen) ist nunmehr in § 11 h Absatz 2 geregelt. Diese Regelungen werden als Satzung erlassen (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5). Im Zusammenhang mit der Gründung, Auflösung und Zusammenlegung ist ferner die Regelung in § 11 h Absatz 1 Satz 4 zu beachten.

Zu bb) und cc) – Sätze 4 und 5

Nachdem die selbstständigen wissenschaftlichen Abteilungen entfallen sind, konnten sie hier gestrichen werden; darüber hinaus Anpassung an den Wegfall des Großforschungsbereichs (§ 2 Absatz 4).

Zu e) – Absatz 5 Satz 2

Folgeänderung aus der Aufhebung von § 2 Absatz 4 (Wegfall des Großforschungs- und des Universitätsbereichs).

Zu f) – Absatz 6 Satz 7

Anpassung an die im LPVG geänderte Paragrafenfolge.

Zu g) – Absatz 7

Verschiedentlich wird in diesem Gesetz „entsprechend“ auf Vorschriften des LHG verwiesen, in denen von Rektorat, Rektorin und Rektor und Rektoratsmitgliedern die Rede ist. Absatz 7 neu stellt sicher, dass die Verweise jeweils eine zutreffende Entsprechung finden.

Zu Nummer 6 – § 6 (Vorstandsmitglieder; Vertretung des KIT)

Zu a) – Absatz 3

Zu aa) – Satz 1

Anpassung an § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

Zu bb) – Satz 2

Anpassung an § 17 Absatz 5 LHG.

Zu cc) – Satz 3, zweiter Halbsatz

Streichung, weil der Satz nach der Neuregelung in den §§ 11ff. gegenstandslos ist.

Zu b) – Absatz 5

Zu aa) – Satz 3

Anpassung an § 18 Absatz 1 Satz 2 LHG, wonach Rektoratsmitglieder nicht in der Findungskommission mitwirken, ferner Anpassung an die Beteiligungsrechte der oder des Vorstandsvorsitzenden nach § 18 Absatz 3 LHG.

Zu bb) – Satz 4

Die Neufassung von Satz 4 resultiert daraus, dass in der Neufassung des § 10 die Gliederung des KIT-Senats in einen Universitätsteil und einen Großforschungsteil abgeschafft wurde. Allerdings ist nunmehr für die Bestätigung der Wahl durch den KIT-Senat neben der Mehrheit der Mitglieder des KIT-Senats auch die jeweilige Mehrheit der Hochschullehrer-Gruppe 1 sowie der Hochschullehrer-Gruppe 2 im Sinne des § 10 Absatz 6 Satz 1 erforderlich. Ferner wird in der Neufassung der Begriff der Studierenden durch den Verweis auf den § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a klargestellt.

Zu cc) – Satz 5

Anpassung an das geänderte LHG.

Zu c) – Absatz 6

Anpassung an die Regelung des § 18 Absatz 4 LHG (in der Fassung des 4. HRÄG). Dadurch erhält der KIT-Senat erstmalig wie im LHG das Recht – im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, dem Wissenschaftsministerium und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung –, ein Abwahlverfahren einzuleiten. In der alten Fassung des Absatzes 6 konnte der Aufsichtsrat allein – im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium und dem Bund – ein Vorstandsmitglied abwählen. Die Neuregelung folgt der vom Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 14. November 2016 (1 VB 16/15) geforderten Stärkung der Senate.

Zu d) – Absatz 7

Sinngemäße Übernahme der Abwahlmöglichkeit aus § 18a LHG für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT. § 18a LHG wurde in der Folge des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14. November 2016 (1 VB 16/15) eingeführt, um die Hochschullehrerschaft entsprechend den Vorgaben dieses Urteils gegenüber den exekutiven Organen zu stärken. Die Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs haben auch Geltung für das KIT.

Zu e) – Absatz 8 (neu)

Anpassung der Verweise an geänderte Absatz- und Satzfolgen im LHG. Ferner erfolgt durch die Sätze 2 bis 4 eine Anpassung des Verweises auf die Regelung der Absätze 4 und 7 des § 17 LHG an die Tatsache, dass das KIT-Dienstherrn- und Arbeitgeberfähigkeit besitzt und Beamtinnen oder Beamte des KIT oder Beschäftigte des KIT in das Amt als hauptamtliches Rektoratsmitglied gewählt werden können. Diesem Umstand tragen die Maßgaben in den neuen Sätzen 2 bis 4 des Absatzes 8 Rechnung.

Die Sätze 5 und 6 regeln, dass Personen aus dem Kreis der KIT-Professorenschaft, der KIT-Beamtenschaft und dem Kreis der unbefristet Beschäftigten des

KIT unter den Voraussetzungen der Sätze 5 und 6 eine Rückkehrmöglichkeit an das KIT haben.

Zu f) – Absatz 9 (neu)

Anpassung an die Tatsache, dass die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Gruppe der leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT zusammengeführt wurden (§ 22).

Zu Nummer 7 – § 7 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats)

Zu a) – Absatz 1

Zu aa) und bb) – Satz 3 Nummern 3 und 4 und Satz 4

Künftig wird es einen Universitäts- und einen Großforschungsteil des KIT-Senats nicht mehr geben (siehe Begründung zu § 10). Es ist daher folgerichtig, bisherigen die Nummern 3 und 4 zusammenzulegen. Ebenso folgerichtig ist es, die Gesamtzahl der Senatsmitglieder bei sechs zu belassen, um den Gleichstand mit den Vertreterinnen und Vertretern von Land und Bund zu wahren.

Zu cc) – Satz 5

Folgeänderung zu § 3 Absatz 7.

Zu dd) – Satz 6

Folgeänderung zu § 3 Absatz 7.

Zu ee) bis gg) Sätze 7 bis 9

Satz 7 ist Folge des Wegfalles des Universitäts- und des Großforschungsteil des KIT-Senats. Künftig sind die Mehrheiten nach § 10 Absatz 6 Satz 2 erforderlich. Die Neufassung der Sätze 8 und 9 tragen dem Umstand Rechnung, dass in der Findungskommission die Senatsvertreter zu einer Gruppe zusammengefasst wurden, die die Hälfte der Findungskommission ausmacht. Dementsprechend schlagen sie an dieser Stelle auch vier von acht Kandidatinnen und Kandidaten vor. Nach Satz 8 schlagen im Dissensfall innerhalb der Gruppe der Senatsvertreter diejenigen, die aus Großforschungsmitteln finanziert werden, und die anderen Mitglieder jeweils 2 Aufsichtsratsmitglieder vor.

Zu hh) – Satz 10

Der Verweis auf § 20 Absatz 7 deckt nun umfassend ab, was in der vorigen Fassung nur lückenhaft geregelt war; der Verweis auf Absatz 10 erklärt die Regelungen des LHG für die Geschäftsstelle des Aufsichtsrat für entsprechend anwendbar.

Zu ii) – Satz 12

Klarstellende Regelung für die Teilnahme von Chancengleichheitsbeauftragten; Anpassung an die Regelung des LHG.

Zu b) – Absatz 2 (neu)

Regelung in Anlehnung an § 20 Absatz 5 Satz 1 Teilsätze 2 bis 4 LHG; das KIT kann diese Ermächtigung nutzen, um Asynchronitäten bei der Bestellung und Amtszeitenden von Aufsichtsratsmitgliedern zu vermeiden oder zu beseitigen, die es im Fall von lediglich persönlichen Amtszeiten geben kann.

Zu c) – Absatz 3 (neu)

Diese Regelung entspricht einem Praxisbedürfnis und ist angelehnt an § 20 Absatz 4 Satz 6 LHG.

Zu d) – Absatz 4

Entspricht einem Praxisbedürfnis. Begrenzung durch Satz 3 deswegen, weil Vertreterinnen und Vertreter andernfalls der landesrechtlichen Legitimation durch die Wissenschaftsministerin oder den Wissenschaftsminister des Landes nach Absatz 1 Satz 1 bedürften.

Zu e) – Absatz 5

Die Änderung schließt die Wahrnehmung des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat durch interne Mitglieder des Aufsichtsrats aus. Damit sollen denkbare Interessenkollisionen vermieden werden: Nach § 13 Absatz 5 (neu) übt die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Dienstvorgesetzten- und Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitgliedern des Vorstands aus; sie oder er ist u. a. auch für den Abschluss der Verträge bzw. die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen zuständig (wozu es der Mitwirkung und Einwilligung von Bund und Land bedarf). Andererseits ist nach § 13 Absatz 6 (neu) die oder der Vorstandsvorsitzende Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten des KIT und nimmt ihnen gegenüber die mit dieser Funktion beamtenrechtlich verbundenen Aufgaben wahr. In dieser Konstellation könnte der Fall eintreten, dass eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender aus dem Kreis der internen Mitglieder Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des oder der Vorstandsvorsitzenden wird, die oder der aber gleichzeitig Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des oder der internen Aufsichtsratsvorsitzenden ist. Die Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Land gelten nicht als interne Mitglieder. Auch das vom Personalrat vorzuschlagende neunte Mitglied ist in den Vorsitz wählbar, es sei denn, es handelt sich um ein internes Mitglied.

Zu f) – Absatz 6

Übernahme von § 20 Absatz 4 Sätze 9 ff. LHG, allerdings mit der Beschränkung auf die nach Absatz 1 Satz 3 zu findenden Mitglieder, nicht die nach Absatz 1 Satz 2 von Bund und Land entsandten Mitglieder. Diese können von Bund oder Land jederzeit abberufen werden. Das Erfordernis des Einvernehmens mit dem Bund nach Satz 3 gilt unabhängig davon, ob die Abberufung durch die Wissenschaftsministerin oder den Wissenschaftsminister aus eigener Initiative oder auf Vorschlag des KIT-Senats erfolgen soll.

Zu Nummer 8 – § 8 (Aufgaben des Aufsichtsrats)

Zu a) – Absatz 1

Zu aa) – Satz 1

Redaktionelle Klarstellung, dass Adressat der Vorschläge des Aufsichtsrats der Vorstand ist. Eine materielle Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden, da sich dies bisher durch Auslegung in Zusammenschau der in § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absätze 2 und 3 geregelten Zuständigkeiten des Aufsichtsrats ergab; die Anpassung begegnet zugleich denkbaren Auslegungsfragen und dient in diesem Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Zu bb) – Satz 3

Zu aaa) – Nummer 1

Anpassung an das neugestaltete Abwahlrecht in § 6 Absatz 6.

Zu bbb) – Nummer 2 (alt)

Anpassung an die Regelung des LHG, in dem das Erfordernis der Bestätigung der Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat entfallen ist. Dadurch erfolgt an dieser Stelle eine Stärkung des KIT-Senats.

Zu ddd) – Nummer 5

Anpassung an den Umstand, dass die beiden Bereiche künftig entfallen (siehe Streichung von § 2 Absatz 4).

Zu eee) – Anpassung an den Umstand, dass die beiden Bereiche künftig entfallen (siehe Streichung von § 2 Absatz 4).

Zu fff) – Nummer 12

Verankerung an dieser Stelle (statt bisher in Absatz 2 Nummer 3), weil der Beschluss über die Funktionsbeschreibung von Stellen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT als künftig übergreifende Aufgabe in Absatz 1 Satz 3 als Nummer 13 unterzubringen ist.

Zu b) – Absatz 2

Zu aa) – Satz 1

Anpassung an den Umstand, dass die beiden Bereiche künftig entfallen (siehe Streichung von § 2 Absatz 4).

Zu bb) – Nummer 3

Streichung an dieser Stelle, weil der Beschluss über die Funktionsbeschreibung von Stellen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT als übergreifende Aufgabe in Absatz 1 Satz 3 Nummer 12 unterzubringen ist.

Zu c – Absatz 3

Zu aa) – Satz 1

Anpassung an den Umstand, dass die beiden Bereiche künftig entfallen (siehe Streichung von § 2 Absatz 4).

Zu bb) – Nummer 3 Buchstabe a)

Folgeänderung aus den Änderungen in § 5 Absatz 3 Satz 7 und Absatz 4 Nummern 3 und 4.

Zu Nummer 9 – § 9 (Zusammensetzung des KIT-Senats)

Zu Absatz 1 Satz 1

Die bisherige Zusammensetzung des KIT-Senats entsprach nicht mehr den Vorgaben des Bundes- und Landesverfassungsrechts. Maßgeblicher Rahmen für die Neuregelung der Zusammensetzung des KIT-Senats bildet

1. die Zusammenführung und Vereinheitlichung der im KIT-Senat vertretenen Personalkörper der künftigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT (§ 3 Absatz 7 Satz 2 und § 22);
2. das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14. November 2016 (1 VB 16/15) und in dessen Folge der Umbau des KIT-Senats wie an den übrigen Hochschulen des Landes nach § 19 Absatz 2 LHG. Anders als § 19 Absatz 2 LHG gibt aber § 9 KIT-Gesetz nicht nur eine abstrakte Besetzungsformel vor, sondern regelt die Gesamtzahl der Mitglieder, die Stimmzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT, der nichtprofessoralen Mitglieder und der Amtsmitglieder ganz konkret. Dabei wird aber die Besetzungsformel des § 19 Absatz 2 LHG zugrunde gelegt und in konkrete Zahlen umgesetzt. Der Verfassungsgerichtshofs (aaO) hatte vorgegeben, dass die *gewählten* Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über mindestens eine Stimme mehr verfügen müssen als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Dies wird dadurch umgesetzt, dass diese mit 33 von 65 Stimmen über eine Stimme mehr verfügen, als alle anderen stimmberechtigten zusammen. Dass die geforderte Mehrheit auf eine Stimme beschränkt wird, ermöglicht eine breitere Vertretung von nichtprofessoralen Mitgliedern und von stimmberechtigten Amtsmitgliedern. Die hier festgelegte Gesamt-Mitgliederzahl von 65 orientiert sich einerseits an der bisherigen Größe von 64, andererseits ermöglicht eine solche Gesamtstimmenzahl auch eine breitere Vertretung von nicht-professoralen Mitgliedern und von Amtsmitgliedern.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a

Mit 33 Stimmen verfügen künftig die gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT über eine Stimme mehr als anderen Stimmberechtigten zusammen.

Entsprechend dem Prinzip der gleichwertigen Repräsentanz und der Gleichrangigkeit beider KIT-Aufgaben (§ 2 Absatz 1 Satz 2) legt diese Vorschrift die Anteile der KIT-Fakultäten und der KIT-Programme mit 17 zu 16 fest (dass die Großforschungsaufgabe eine leicht geringere Zahl erhält, liegt daran, dass deren Anteil an der Hochschullehrerschaft deutlich geringer ist als diejenige der KIT-Fakultäten).

Für die Verteilung der Sitze nimmt diese Regelung die neue, in den §§ 11 ff. geregelte dezentrale Organisation als Grundlage und ordnet jeder KIT-Fakultät und jedem KIT-Programm einen Sitz als Mindestbeteiligung zu. Damit ist die Repräsentanz jeder dieser Einheiten im KIT-Senat unabhängig von ihrer Größe und ihrem Anteil an der Gesamtwählerschaft mit wenigstens einem Sitz gewährleistet (derzeitiger Stand: 11 KIT-Fakultäten und 13 KIT-Programme). Im Ergebnis stellt das Gesetz damit eine nach der KIT-Verwaltungsvereinbarung erforderliche „gleichwertige Repräsentanz“ auch der KIT-Programme – unabhängig von ihrem Anteil an der Wählerschaft – sicher, die die Großforschungsaufgabe betreiben.

Die dann noch übrigen Sitze – derzeit also neun – werden auf die KIT-Fakultäten bzw. die KIT-Programme verteilt, bis dort die Zahl 17 bzw. 16 erreicht ist. Innerhalb der Gruppe der KIT-Fakultäten bzw. innerhalb der Gruppe der KIT-Programme erfolgt die Zuordnung eines zweiten oder weiteren Sitzes dergestalt, dass diejenige KIT-Fakultät bzw. dasjenige KIT-Programm einen zweiten (oder ggf. weiteren) Sitz erhält, die oder das über die meisten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT im Vergleich zu den anderen KIT-Fakultäten bzw. zu den anderen KIT-Programmen verfügt. Ist mehr als ein zweiter Sitz zu verteilen, erhält der Wahlkreis mit den zweitmeisten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT einen weiteren Sitz und so fort. Diese Vorschrift lässt bewusst

den Fall offen, dass die Summe der KIT-Fakultäten und KIT-Programme über 33 liegt, weil dies weder aktuell noch künftig ein realistisches Szenario darstellt. Allerdings regelt sie den Fall, dass die Gesamtzahl der KIT-Fakultäten oder der KIT-Programme so weit absinkt, dass diese die ihnen zustehende Sitzzahl selbst mit den zweiten Stimmen nicht erreichen können (z.B. nur noch acht KIT-Fakultäten, die dann selbst bei jeweils zwei Stimmen die ihnen zustehende Zahl von 17 nicht erreichen). In solchen Fällen kann auch ein dritter Sitz vergeben werden, bis die 17 Sitze – KIT-Fakultäten bzw. 16 Sitze – KIT-Programme – besetzt sind.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b

Die Zahl von 26 Stimmen für hier genannten Gruppen entspricht 40 Prozent der Gesamtstimmenzahl und damit auch der Regelung in § 19 LHG für die anderen Hochschulen. Mit dieser Zahl wird auch eine nennenswerte Vertretung der nicht-professoralen Mitgliedergruppen ermöglicht. Dies sind die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT, die Studierenden in einem Studiengang, die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT und die – wie an den anderen Hochschulen neu hinzugekommene – Gruppe der eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Letztere war bisher im KIT-Senat nicht vertreten, was gerade vor dem Hintergrund des Engagements des KIT für die Nachwuchsförderung geändert wird. Hier erfolgt keine Unterscheidung mehr zwischen Universitäts- und Großforschungsaufgabe. Die Verteilung der 26 Stimmen zwischen den verschiedenen Gruppen soll in der Gemeinsamen Satzung erfolgen. Zu den Wahlmodi siehe oben.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Die Zahl der stimmberechtigten Amtsmitglieder verringert sich gegenüber der bisherigen Senatszusammensetzung beträchtlich. Die bisherige Zusammensetzung entsprach in diesem Punkt nicht mehr dem Verständnis der Verfassungsrechtsprechung. Diese sieht in den Senaten in erster Linie die gewählte Vertretung der wissenschaftlichen Basis einer Hochschule (gewählte professorale wie nicht-professorale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler). Vor diesem Hintergrund sieht sie Amtsmitglieder, die ex definitione nicht durch Wahl in den Senat gelangen, kritisch. Diesem Verständnis trägt die hier festgesetzte Zahl von sechs Amtsmitgliedern Rechnung.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a bis e

Diese Mitglieder nach Buchstaben a bis d waren schon im bisherigen KIT-Senat Mitglieder und sollen erhalten bleiben. Durch Buchstabe e wird eine Vertretung der künftig gesetzlich geregelten Ebene der Bereiche vorgesehen. Bei Buchstabe d Anpassung an die geänderte Paragrafenfolge im LPVG.

Zu Absatz 1 Satz 2

Mit dieser Regelung erfolgt die Abkehr von der bisherigen Gliederung des KIT-Senats in die zwei Senatsteile „Universität“ und „Großforschung“ im bisherigen § 9. Für jeden dieser Senatsteile sah die bisherige Regelung wiederum eine gruppenbezogene Binnengliederung vor. Die bisher zwingend erforderliche Trennung des KIT in einen Großforschungsbereich und einen Universitätsbereich wurde mit jeweils diesen Bereichen zugeordneten eigenen Personalkörpern und Finanzströmen in besonders deutlichem Maße abgebildet. Dies ist nun nicht mehr erforderlich: Die bisherige Gliederung des KIT in zwei Bereiche wird mit diesem Gesetz aufgegeben (siehe § 2 Absatz 4), die Personalkörper werden vereinheitlicht (siehe oben § 14 und § 22). Es ist daher folgerichtig, an dieser Stelle auch einen einheitlichen Wahlkörper für die jeweilige Mitgliedsgruppe vorzugeben. Dem Schutz der Belange der Universitäts- wie der Großforschungsaufgabe dient der § 10 Absatz 6, der eine gewisse Ausnahme von der Vereinheitlichung enthält. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT sind hier nicht genannt, weil sie nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) in Wahlkreisen wählen und keinen KIT-übergreifenden Wahlkörper bilden.

Zu Absatz 2

Wie im LHG sollen auch hier die Vorstandsmitglieder, die nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, kraft Gesetzes beratende Mitglieder sein. Auch die erstmalig im Gesetz geregelte Ebene der Bereiche soll durch ihre Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter mit beratender Stimme vertreten sein, sofern sie nicht stimmberechtigtes Amtsmitglied sind. Das Gesetz stellt es in das Ermessen des KIT, weitere beratende Amtsmitgliedschaften vorzusehen.

Zu Nummer 10 – § 10 (Aufgaben des KIT-Senats)

Zu a) – Absatz 1

Zu aa) – Satz 1

Einfügung aufgrund der Tatsache, dass in den §§ 11 bis 11 h erstmals im KIT-Gesetz eine Regelung der dezentralen Ebene erfolgt.

Zu bb) – Satz 2

Zu aaa) – Nummer 2

Anpassung an die geänderte Absatzfolge in § 18 LHG ohne inhaltliche Änderung.

Zu bbb) – Nummer 5

Anpassung an Änderungen in den in Bezug genommenen Normen und Ergänzung von bisher an dieser Stelle nicht aufgeführter, aber im Gesetz vorhandener Satzungsermächtigungen sowie Anfügung einer Reihe von Satzungsermächtigungen, deren Notwendigkeit sich seit der Gründung des KIT im Jahre 2009 in der Praxis ergeben haben.

Zu ccc) – Nummer 8

Diese Nummer wird von Absatz 2 Nummer 2 hierher umgesetzt, weil künftig für alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT Funktionsbeschreibungen erforderlich sind; Absatz 2 bezieht sich aber nur auf die Universitätsaufgabe.

Zu b) – Absatz 2

Zu aa) – Satz 1

Anpassung an den Umstand, dass die beiden Bereiche künftig entfallen (siehe Streichung von § 2 Absatz 4).

Zu bb) – Satz 1 Nummer 2

Redaktionelle Klarstellung.

Zu cc) – Nummer 2

Jetzt bei Absatz 1 Nummer 8, weil künftig übergreifende Aufgabe.

Zu dd) – Nummer 5

Die hier gestrichene Zuständigkeit ist jetzt in Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 enthalten.

Zu c) – Absatz 3

Zu aa) und bb) – Sätze 2 und 3

Anpassung an den Umstand, dass die beiden Bereiche künftig entfallen (siehe Streichung von § 2 Absatz 4) sowie in Satz 3 neu Hinzutreten der Aufgabe des KIT-Senats, sich mit dem jährlichen Fortschrittsbericht über die Erfüllung der Großforschungsaufgabe zu befassen.

Zu d) – Absatz 4

Zu aa) – Satz 1

Hochschullehrermehrheit ist künftig bei allen Angelegenheiten der Ausschüsse erforderlich, nicht nur, wie bisher, bei Angelegenheiten der Universitätsaufgabe.

Zu bb) – Satz 2

Folgeänderung zu Absatz 2.

Zu e) – Absatz 5

Folgeänderung aus der Änderung des neuen Absatz 6.

Zu d) – Absatz 6

Im neu zusammengesetzten KIT-Senat nach § 9 gibt es in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer solche, die von den KIT-Fakultäten und solche, die von den KIT-Programmen gewählt sind. Erstere stehen vorrangig für die Erfüllung der Universitätsaufgabe, zweitere vorrangig für die Erfüllung der Großforschungsaufgabe. Dementsprechend ordnen Sätze 3 und 4 an, dass bei entsprechenden Angelegenheiten neben der Mehrheit des KIT-Senats auch die Mehrheit der jeweils entsprechenden Gruppe gegeben sein muss. Bei den übergreifenden Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 sieht das Gesetz vor, dass neben dem KIT-Senat auch jede der beiden Gruppen den Entscheidungen zustimmen müssen (Satz 2). Dies entspricht der bisherigen Regelung mit dem Unterschied, dass die doppelten Mehrheiten jeweils beiden Senatsteilen (Universitäts- und Großforschungsteil) zugeordnet waren. An die Stelle der bisherigen Senatsteile treten nun die in Satz 1 definierten Gruppen. Wie bisher dient das Erfordernis der doppelten Mehrheiten dem Schutz der Belange der jeweiligen Aufgabe (Universitäts- bzw. Großforschungsaufgabe). Das Gesetz sieht die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT als die geborenen Wahrer dieser Belange an.

Vorbemerkung zu Nummer 11 und Nummer 12 (§§ 11 bis 11 h)

Die dezentrale Ebene war im bisherigen KIT-Gesetz lediglich für den Universitätsbereich unmittelbar im Gesetz detailliert geregelt durch die Verweisung in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KITG auf die §§ 15 Absätze 3 bis 7 und 22 bis 26 LHG. Dort wurde im Wesentlichen die Anwendung der Fakultätsregelung des LHG vorgegeben. Für den Großforschungsbereich fand sich lediglich eine grundlegende Regelung in § 11 Absatz 2, die das KIT auch ermächtigte, Näheres in einer Organisationssatzung und in Institutsordnungen zu regeln. In § 12 fanden sich Regelungen für die angestrebte Verschränkung der Großforschung und der universitären Forschung sowie eine sog. Optimierungsklausel, die das KIT ermächtigte, mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums in einer Satzung von Vorgaben von den vorgegebenen Fakultätsregelungen abzuweichen. Davon hat das KIT weithin in seiner Gemeinsamen Satzung Gebrauch gemacht und über die Jahre, seit der Gründung eine eigene, den Erfordernissen des KIT angepasste dezentrale Struktur entwickelt.

Ein Teil dieser Regeln, die sich jedoch im Großen und Ganzen bewährt haben, entspricht nicht mehr den aktuellen verfassungsrechtlichen Anforderungen, was die Beteiligung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der wissenschaftlichen Selbstverwaltung betrifft, insbesondere bei der Zusammensetzung der Organe und Gremien und der Gestaltung der Mehrheiten in diesen. Die am KIT mit der Organisation der dezentralen Ebene bis heute gemachten Erfahrungen lassen zu, dass der Gesetzgeber eine detaillierte Regelung im Gesetz vornimmt und damit auch dem Gedanken Rechnung trägt, dass die „wesentlichen“ Entscheidungen er selbst treffen muss.

Anders als die übrigen Universitäten des Landes nimmt das KIT zwei Aufgaben wahr (§ 2 Absatz 1), die in ihrer Aufgabenstruktur durchaus Unterschiede aufweisen (z. B. freie universitäre Forschung und Lehre bei der Universitätsaufgabe gegenüber der programmgebundenen Forschung bei der Großforschungsaufgabe). Hinzu kommt das Gebot, die beiden Aufgaben aufeinander abzustimmen und zu verschränken (§§ 1, 12), um die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen. Dieser komplexen Aufgabenstruktur muss die Struktur der dezentralen Ebene Rechnung tragen.

Zu Nummer 11 – § 11 (Dezentrale Organisation)

§ 11 übernimmt im Wesentlichen die vom KIT aufgrund der sog. Optimierungsklausel (§ 12 Absatz 2 in der bisherigen Fassung) entwickelte und mittlerweile erprobte Struktur der dezentralen Ebene des KIT (vgl. hierzu die §§ 6 bis 10 der Gemeinsamen Satzung des KIT), passt sie aber den heutigen verfassungsrechtlichen Anforderungen und mittlerweile eingetretenen Änderungen des Landeshochschulrechts an. Die näheren Regelungen finden sich in den §§ 11 a bis 11 h. Das Gesetz nimmt die beim KIT eingeführte Bezeichnung „Bereiche“ auf; trotz der ähnlichen Terminologie handelt es sich – wie auch die Regelungen im Gesetz zeigen – um keine Folgeregelung zur Aufhebung von Universitäts- und Großforschungsbereich (§ 2 Absatz 4 in der bisher geltenden Fassung).

Nur der Klarheit halber wird angemerkt, dass die von zentralen Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, KIT-Senat) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse alle anderen Organe und Amtsträger, sei es auf zentraler wie dezentraler Ebene binden. Damit agieren auch die neugeschaffenen Organe der dezentralen Ebene in einem von den zentralen Organen in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben nach diesem Gesetz gesteckten Rahmen.

Zu Nummer 12 – §§ 11 a bis 11 h

Zu § 11 a (Bereiche; Bereichsorgane)

Der komplexen Struktur der KIT-Aufgaben und der Größe der Einrichtung entsprechend soll das KIT auch künftig – gesetzlich geregelt – unterhalb der zentralen Ebene mit den Bereichen über eine eigene, KIT-spezifische Ebene verfügen. In ihnen bündeln sich Forschung, Lehre und Innovation der in ihnen zusammengefassten Fachgebiete und der auf diese Fachgebiete bezogenen KIT-Fakultäten, KIT-Programme und Institute. Außer aus Absatz 2 Satz 1 ergeben sich die Aufgaben des Bereichs aus den §§ 11 b und 11 c. Die Errichtung von Bereichen wird in der Gemeinsamen Satzung geregelt; Organe des Bereichs sind die Bereichsleiterin und der Bereichsleiter sowie der Bereichsrat.

Zu § 11 b (Bereichsleiterin; Bereichsleiter)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 beschreibt die Aufgaben in allgemeiner Form, die Konkretisierung davon findet sich in den Sätzen 2 und 3. Satz 2 ordnet der Bereichsleiterin und dem Bereichsleiter eine Allzuständigkeit für alle Angelegenheiten des Bereichs zu, soweit sie nicht einem zentralen Organ, dem Bereichsrat oder einer KIT-Fakultät, einem KIT-Programm oder einem Institut zugeordnet sind. Die Re-

gelung ist angelehnt an § 23 Absatz 3 Satz 1 LHG. Der Begriff „Zuständigkeit“ wird verwendet wie beispielsweise auch in § 5 Absatz 3 Satz 1 KITG, § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 KITG oder § 16 Absatz 3 Satz 1 LHG, § 19 Absatz 1 Satz 2 LHG, § 23 Absatz 3 Satz 1 LHG.

Zu Satz 3

Dieser enthält eine „Insbesondere“-Aufzählung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Bereichsleiterin und des Bereichsleiters, die die Zuweisung der Generalzuständigkeit nach Satz 2 ergänzt.

Zu Nummer 1

Analog zum Vorstandsvorsitzenden und zum KIT-Dekan, die in ihren jeweiligen Kollegialorganen auch den Vorsitz führen, ordnet die Nummer 1 dem Bereichsleiter die Aufgabe des Vorsitzes im Bereichsrat zu.

Zu Nummer 2

Die exekutive Aufgabe des Mitteleinsatzes innerhalb des Bereichs wird der Bereichsleiterin und dem Bereichsleiter zugeordnet. Die Zuweisung des Budgets an den Bereich erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage von § 5 Absatz 3 Nummer 8 und Absatz 4 Nummer 6 KITG. Für die Mittelvergabe hat die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter das Benehmen mit dem Bereichsrat herzustellen (vergleichbare Regelungen im LHG sind die §§ 16 Absatz 2 Nummer 8 und § 23 Absatz 3 Nummer 3). Zur KIT-Fakultät vgl. § 11 e Absatz 2 Satz 3 Nummer 2.

Zu Nummer 3

In Anlehnung an § 23 Absatz 3 Nummer 1 LHG; zur Beteiligung des Bereichsrats siehe § 11 c Absatz 1 Nummer 2; zur KIT-Fakultät siehe §§ 11 e Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 11 f Absatz 2 Satz 2 Nummer 2.

Zu Nummer 4

In Analogie zur Unterrichtspflicht des Dekanats gegenüber dem Fakultätsrat nach § 23 Absatz 3 Satz 5 LHG.

Zu Nummer 5

Satz 1 legt die exekutive Rolle der Bereichsleiterin und des Bereichsleiters fest. Satz 2 ordnet ihnen ein Beanstandungsrecht zu, wie es auch beim Vorstand – § 5 Absatz 2 Satz 6 in Verbindung mit § 16 Absatz 5 Satz 2 LHG – und beim KIT-Dekanat – § 11 e Absatz 3 Nummer 2 – vorgesehen ist.

Zu Nummer 6

Berufungen können innerhalb des Bereichs sowohl KIT-Fakultäten, als auch KIT-Programme, als auch beide betreffen. Es ist deshalb sachgerecht, dass der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter als übergreifend Zuständigen der Vorsitz übertragen werden kann.

Zu Nummer 7

In Anlehnung an § 23 Absatz 3 Satz 6 Nummer 2 LHG.

Zu Nummer 8

Die allgemeine Dienstaufsicht entsprechend § 24 Absatz 2 Satz 2 LHG wird bei der Bereichsleiterin und dem Bereichsleiter angesiedelt, weil es bei ihr um die

umfassendere Aufsicht (nicht nur Lehre) handelt; es geht auch um den Einsatz in der Forschung mit entsprechendem Weisungsrecht. Die Sicherstellung der Erfüllung der Lehrverpflichtungen und die Aufsicht darüber ist bei der KIT-Fakultät angesiedelt (§ 11 e Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 4).

Zu Absatz 2

Im Bereich findet sowohl die freie universitäre als auch die programmgebundene Forschung statt. Absatz 2 soll verdeutlichen, dass die Bereichsleiterin und der Bereichsleiter für das Gelingen beider Arten der Forschung in ihrem oder seinem Bereich Verantwortung trägt.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1 erster Halbsatz

Hieraus ergibt sich, dass die Bereichsleiterin und der Bereichsleiter gewählte Organe sind. Die Wahl erfolgt durch den Bereichsrat (§ 11 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1). Dadurch erhalten sie die für diese zentrale Position in der wissenschaftlichen Selbstverwaltung erforderliche Legitimation der wissenschaftlichen Basis („Bottom-up-Legitimation“; zur Zusammensetzung und Zustandekommen des Bereichsrats siehe § 11 c Absatz 2).

Die Wahl ist an einen Vorschlag der Findungskommission gebunden; dies schränkt die freie Wahl von Kandidaten und Kandidatinnen durch den Bereichsrat ein. Aus diesem Grund stellen die Sätze 3 und 4 sicher, dass schon in der Findungskommission alle Mitgliedergruppen des Bereichs stimmberechtigt vertreten sind und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT die Mehrheit haben. Diese Zusammensetzung der Findungskommission gewährleistet schon in diesem frühen Verfahrensstadium eine angemessene Beteiligung der wissenschaftlichen Basis des Bereichs an der Kandidatenauswahl.

Zu Satz 1 zweiter Halbsatz

Der Vorschlag der Findungskommission bedarf des Einvernehmens des Vorstandes. Dies hängt mit folgenden Gegebenheiten zusammen:

Im Bereich finden sowohl die freie universitäre wie die programmgebundene Großforschung (§ 2 Absatz 3) statt. Letztere ist entsprechend ihrem Charakter als Programmforschung eine in hohem Maße von außen determinierte Forschung, der Themen und Zielrichtung, Zeitpläne, Mitteleinsatz usw. von den Finanzmittelgebern vorgegeben werden. Dies findet seine verfassungsrechtliche Legitimation in Artikel 91 b des Grundgesetzes und den auf seiner Basis ergangenen weiteren, in § 2 Absatz 3 aufgezählten Regelwerken. Aufgrund der Förderung nach den Regularien auf der Basis des Artikels 91 b GG unterliegt diese Forschung einer besonderen Pflicht zur Rechtfertigung gegenüber den Finanzmittelgebern in Bezug auf den Mitteleinsatz, den Fortschritt der Forschungsarbeiten und der Forschungsergebnisse. In der Verantwortung gegenüber den Finanzmittelgebern steht in erster Linie der Vorstand, der deshalb auch über die Instrumente verfügen muss, einen den Bedingungen und Auflagen der Zuweisung entsprechenden Mitteleinsatz fortlaufend sicherzustellen. Diese Gegebenheiten kommen insbesondere in den § 2 Absatz 3, § 5 Absatz 4 Sätze 3 bis 6 sowie in § 19 Absätze 1, 3 und 4 zum Ausdruck. Dieser Verantwortung kann er nur gerecht werden, wenn er innerhalb des KIT auf Strukturen und Personen zurückgreifen kann, die sein Vertrauen genießen und bei denen er davon ausgehen kann, dass diese ihre Verantwortung bei der Erfüllung der Großforschungsaufgabe ernsthaft wahrnehmen. Zentral ist er hier auf die Bereichsleiterin und den Bereichsleiter angewiesen, weil die Großforschung in den Bereichen stattfindet. Diese bedürfen deshalb seines Vertrauens, das mit der Zustimmung zum Vorschlag der Findungskommission zum Ausdruck gebracht wird („Top-down-Legitimation“). Das Amt der Bereichsleiterin und des Bereichsleiters ist damit ein Amt mit einer Doppelfunktion: Einmal ist sie oder er Repräsentantin oder Repräsentant der wissenschaftlichen Selbstverwaltung an der Basis, weswegen er auch eine Legitimation aus dem Bereich heraus erhält, zum

anderen Sachwalter der programmorientierten Forschung, für die er die Legitimation durch den Vorstand erhält (Prinzip der Doppellegitimation).

Weitere die Legitimation und die Rückbindung an die legitimierenden Instanzen sichernde Instrumente sind die Abwahlmöglichkeiten nach Absatz 4.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Einstellungsvoraussetzungen und Rechtsstellung der Bereichsleiterin und des Bereichsleiters wurden im Wesentlichen dem hauptamtlichen Dekan nachgebildet, vgl. § 24 Absatz 3 Satz 9 LHG, der wiederum auf einige, für die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder geltende Vorschriften verweist. Allerdings wurden diese Verweise auf die Erfordernisse des KIT und seiner Bereiche angepasst. Nachdem in Satz 1 auch auf § 17 Absatz 7 LHG verwiesen wird, findet auch dessen Satz 6 Anwendung. Dort ist Bezug genommen auf § 48 Absatz 1 Satz 5 LHG, sodass die Möglichkeit der Übernahme auf eine Professur nach Ende der Amtszeit grundsätzlich auch für die Bereichsleiterin und den Bereichsleiter eröffnet ist.

Zu Sätze 2 und 3

Hier werden zwei der drei Möglichkeiten der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit geregelt: Einmal durch den Bereichsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder, zum anderen durch die bereichsangehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT. Diese beiden Möglichkeiten sichern eine angemessene Rückbindung an die wissenschaftliche Basis des Bereichs und sichern so auch die Verantwortlichkeit den Wählerinnen und Wählern gegenüber. Ferner stellen sie ein Gegengewicht gegenüber der exekutiven Stellung der Bereichsleiterin und des Bereichsleiters dar.

Zu Satz 4

Satz 4 eröffnet die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit im wechselseitigen Einvernehmen von Vorstand, KIT-Senat und Bereichsrat. Er dient der Sicherung der Rückbindung an die zentralen Organe und der Verantwortlichkeit ihnen gegenüber im Zusammenhang mit der Erfüllung der Großforschungsaufgabe (siehe auch Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz).

Zu Satz 5

Satz 5 stellt klar, dass sich in allen Fällen des Satzes 2 die Rechtsfolgen der Abwahl aus § 18 Absatz 5 Sätze 6 bis 8 LHG ergeben.

Zu Absätze 5 bis 7

§ 11 a installiert mit den Bereichen große Einrichtungen, denen mit den KIT-Fakultäten und den KIT-Programmen wiederum andere Einrichtungen, jeweils mit unterschiedlichen Aufgaben, angehören. Mit dem Bereichsausschuss schafft das Gesetz ein Instrument der Information, Kooperation, Koordination und des Ausgleichs der unterschiedlichen Belange innerhalb des Bereichs. Der Bereichsausschuss ist deshalb auf vertrauensvolle Zusammenarbeit und Interessensausgleich angelegt. Die Zielsetzung des Bereichsausschusses steht in einem inneren Zusammenhang mit den an zahlreichen Stellen des Gesetzes verankerten Pflicht zur Zusammenführung, Verschränkung und Zusammenarbeit von Universitäts- und Großforschungsaufgabe; der Ort, an dem dies praktisch zu geschehen hat, sind die Bereiche.

Zu 11 c (Bereichsrat)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Analog zum KIT-Fakultätsrat (§ 11 f Absatz 2) hat der Bereichsrat ein umfassendes Befassungsrecht mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Bereichs (was Angelegenheit des Bereichs ist, ergibt sich aus den §§ 11 a, 11 b und 11 c).

Zu Satz 2

Die „Insbesondere“-Aufzählung ergänzt das grundsätzliche Befassungsrecht nach Satz 1 mit konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten.

Zu Nummer 1

Zur Wahl durch den Bereichsrat siehe die Begründung zu § 11 b Absatz 3.

Zu Nummer 2

Der Beitrag des Bereichs zum Struktur- und Entwicklungsplan des KIT wird von der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter (§ 11 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3) aufgestellt und vom Bereichsrat beraten.

Die Beiträge der KIT-Fakultät (siehe § 11 e Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und § 11 f Absatz 2 Satz 2 Nummer 2) und des KIT-Programms (§ 11 g Absatz 3 Satz 5 Nummer 6 und Absatz 4 Satz 7 Nummer 5) sind einzubeziehen. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Beiträge unverändert übernommen werden müssten; vielmehr hat die Bereichsebene die Aufgabe, die unterschiedlichen Beiträge aus ihren Reihen auf einander abzustimmen und bei widerstreitenden Belangen einen angemessenen Ausgleich zu schaffen. Die Bereichsorgane müssen sich mit den Zulieferungen aus KIT-Fakultät und KIT-Programm ernsthaft auseinandersetzen, Abweichungen nachvollziehbar begründen und dies dokumentieren.

Zu Nummer 3

Funktionsbeschreibungen für Stellen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT werden vom Vorstand entworfen (§ 5 Absatz 3 Satz 1) auf der Basis des Vorschlags des betroffenen Bereichs nach dieser Nummer 3. Dieser zieht die Äußerungen der betroffenen KIT-Fakultät im Rahmen der Einholung des Benehmens (§ 11 f Absatz 2 Satz 2 Nummer 7) und des betroffenen KIT-Programms (§ 11 g Absatz 3 Satz 5 Nummer 7) heran. Für die Bindungswirkung dieser Äußerungen gelten die Ausführungen bei Nummer 2 entsprechend. Zum Vorschlag des Vorstands gibt der KIT-Senat eine Stellungnahme ab (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8). Am Ende werden diese Funktionsbeschreibungen vom Aufsichtsrat beschlossen (§ 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 12).

Zu Nummer 4

Die Zusammensetzung der Berufungskommission sowie die Benennungsrechte von Bereich, KIT-Fakultät und KIT-Programm ist in § 14 a Absatz 3 Sätze 4 ff. geregelt. Näheres siehe dort.

Zu Nummer 5

Der Berufungsvorschlag wird von der Berufungskommission erstellt und bedarf der Zustimmung des Bereichsrats (§ 14 a Absatz 3). KIT-Fakultät und KIT-Programm geben im Rahmen der Einholung des Benehmens eine Äußerung zum Berufungsvorschlag ab (§§ 11 f Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 und 11 g Absatz 3 Satz 5

Nummer 4). Zur Bindungswirkung dieser Äußerungen gelten die Ausführungen zu Nummer 2 entsprechend.

Zu Nummer 6

Hier sind allgemeine Evaluationsangelegenheiten geregelt; die Zuständigkeit für Lehrevaluationen bleibt der KIT-Fakultät vorbehalten (§ 11 f Absatz 2 Satz 2 Nummer 8).

Zu Nummer 7

Hier ist die Zustimmung geregelt, die Entscheidung trifft der Vorstand (§ 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 KITG) im Einvernehmen mit dem KIT-Senat.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Zusammensetzung des Bereichsrats dergestalt, dass er die Regelung der Gemeinsamen Satzung überantwortet, aber eine Reihe von Vorgaben für diese aufstellt. Die Regelung berücksichtigt dabei besonders, dass den künftigen Bereichen und insbesondere den Bereichsräten in der neuen Struktur eine ganze Reihe von sog. wissenschaftsrelevanten Aufgaben obliegen. Deshalb stellt die Regelung eine angemessene Vertretung der wissenschaftlichen Basis des Bereichs sicher (wissenschaftliche Selbstverwaltung). So sind nicht nur alle Mitgliedergruppen nach § 3 Absatz 7 vertreten; zudem verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über eine Stimme mehr als anderen stimmberechtigten Mitglieder (nichtprofessorale und Amtsmitglieder) zusammen (Sätze 1 bis 5). Letzteres beruht auf einer Vorgabe des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg im Urteil vom 16. November 2016 (1 VB 16/15).

Auch in den Bereichen, die in der Praxis des KIT größer sind als die KIT-Fakultäten – oder auch herkömmliche Fakultäten an anderen Hochschulen – muss in der Vertretung der wissenschaftlichen Basis im Bereichsrat ein gewisses Maß an wissenschaftlicher Binnenpluralität abgebildet sein. Dies soll Satz 6 sicherstellen. Das Gesetz überlässt es dem KIT, welchen Weg es hierfür wählen will.

Zu § 11 d (KIT-Fakultäten; KIT-Fakultätsorgane)

Zu Absatz 1

Zu dem Verhältnis von Bereich zu KIT-Fakultät ist grundsätzlich zu bemerken:

Die Zuordnung zu einem Bereich bedeutet, dass die KIT-Fakultäten innerhalb des Bereichs stehen, sodass die Grenzen des Bereichs auch die Grenzen einer KIT-Fakultät sind; es gibt keine bereichsübergreifenden KIT-Fakultäten. „Zuordnung“ bedeutet aber keine hierarchische Unterordnung welcher Art auch immer. Vielmehr setzt das Gesetz auf eine Aufgabenteilung zwischen Bereich und KIT-Fakultät. So sind an den anderen Hochschulen des Landes die Fakultäten die „organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule“, die „unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeit der Hochschulorgane in ihrem Bereich die Aufgaben der Hochschule“ erfüllen (§ 22 Absatz 1 LHG). Diese Fakultäten sind also umfassend zuständig für Forschung, Lehre, Studium etc. Diese Grundfunktionen sind am KIT auf zwei Schultern verteilt: Die KIT-Fakultäten nehmen ausschließlich Aufgaben von Lehre Studium und akademischen Angelegenheiten wahr. Alles, was nicht in die so beschriebene Zuständigkeit der KIT-Fakultäten fällt, gehört zur Zuständigkeit des Bereichs. Dies betrifft insbesondere die Forschung (freie universitäre wie programmorientierte Forschung). Beide Einheiten sind also Grundeinheiten in diesem Sinne. Sie sind in sich selbstständig mit eigenen Organen und Zuständigkeiten, aber stehen nicht unverbunden nebeneinander. So nimmt am KIT der Bereich Aufgaben gegenüber der KIT-Fakultät wahr, die andernorts den Rektoren obliegen, wie beispielsweise die Zuweisung der Fakultätsmittel oder Aufgaben, die andernorts den Fakultäten obliegen, wie den Entwurf des auf den Bereich entfallenden Teil des Wirtschaftsplans (und damit auch

der KIT-Fakultäten) oder des auf den Bereich entfallenden Teil des Struktur- und Entwicklungsplans (und damit auch der KIT-Fakultäten). Berufungsvorschläge, die zum Vorstand gehen, bedürfen der Zustimmung des Bereichsrats. Jedoch sind bei all diesen Themen die KIT-Fakultäten durch Vorschlags-, Benehmens- und Stellungnahmerechte eingebunden. Ein maßgeblicher Gesichtspunkt im Verhältnis von KIT-Fakultät zu Bereich ist aber, dass die in der KIT-Fakultät vorhandenen Fachgebiete ihre Vertreterinnen und Vertreter nicht nur in den KIT-Fakultätsrat, sondern auch in den Bereichsrat wählen können (§ 11 c Absatz Satz 6 sichert eine gewisse Binnenpluralität). Damit ist gesichert, dass vorhandene Fachgebiete ihre Belange entweder im KIT-Fakultätsrat oder im Bereichsrat (oder möglicherweise sogar in beiden) einbringen können und so eine angemessene wissenschaftliche Vertretung der vorhandenen Wissenschaften gesichert ist. Hervorzuheben ist ferner, dass es zwischen Bereich und KIT-Fakultäten – über die in diesem Gesetz festgelegten und oben beispielhaft beschriebenen Ingerenzen des Bereichs hinaus – kein allgemeines Weisungsverhältnis zwischen Bereich und KIT-Fakultät gibt. Ansprechpartner der KIT-Fakultät in Fragen der Lehre ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre.

Im Hinblick darauf, dass die KIT-Fakultäten demnach nur teilidentisch mit den Funktionen einer Fakultät nach den §§ 22 ff. LHG sind, sieht dieses Gesetz davon ab, pauschal auf die die Fakultäten betreffenden Regelungen des LHG zu verweisen. Solche sind nur anwendbar, soweit sie in diesem Gesetz für anwendbar oder entsprechend anwendbar erklärt werden. Der Unterschied zu den Fakultäten nach dem LHG wird auch durch die Voranstellung der Bezeichnung "KIT" verdeutlicht.

Zu Absatz 2

Über die Einrichtung von KIT-Fakultäten entscheidet der KIT-Senat, der dabei aber an einen Vorschlag des Vorstandes gebunden ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 überantwortet es der Gemeinsamen Satzung zu regeln, wer Mitglied einer KIT-Fakultät ist. Nach den bisherigen Regelungen im KIT-Gesetz waren dem Großforschungsbereich zugeordnete Wissenschaftler nicht Mitglied einer KIT-Fakultät, sondern mussten kooptiert werden (arg. aus 15 Absatz 4 Satz 7 in der bisherigen Fassung). Nachdem nun die Trennung in den Universitäts- und den Großforschungsbereich aufgehoben und die Personalkörper vereinigt wurden, liegt es in der Hand der Gemeinsamen Satzung, auch einheitliche Fakultätsmitgliedschaften vorzusehen.

Der Verweis auf § 22 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 LHG betrifft die Kooptation von nicht der betreffenden KIT-Fakultät angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

Zu Absatz 4

Als Organe werden das KIT-Dekanat und der KIT-Fakultätsrat vorgegeben. Auch die Namensgebung macht deutlich, dass sie nicht völlig identisch sind mit den entsprechenden Organen nach dem LHG; deshalb gelten die dortigen Fakultätsregelungen auch nur, soweit sie in diesem Gesetz für anwendbar oder entsprechend anwendbar erklärt werden.

Zu § 11 e (KIT-Dekanat; KIT-Dekanin, KIT-Dekan)

Zu Absatz 1

Anders als in der bisherigen, auf Regelungen nach dem § 12 Absatz 2 a. F. beruhenden Struktur wird nun ein kollegiales Dekanat wie in § 23 Absatz 1 LHG als das wissenschaftsadäquatere Modell vorgesehen. Die Regelung lehnt sich dabei weitestgehend an die Regelung des LHG an. In Satz 4, erster Halbsatz wird § 23 Absatz 2 LHG für entsprechend anwendbar erklärt. Angesichts der Tatsache, dass

das KIT-Dekanat auf der Basis von § 24 Absatz 5 Satz 1 LHG über mehr als eine KIT-Studiendekanin oder einen KIT-Studiendekan verfügen kann, regelt der zweite Halbsatz, wer die Funktion nach § 23 Absatz 2 Satz 2 LHG wahrnimmt.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

In Anlehnung an § 23 Absatz 3 Satz 1 LHG und in Analogie zum Bereichsleiter in § 11 b Absatz 1 Satz 2 wird hier die grundsätzliche Allzuständigkeit des KIT-Dekanats in Angelegenheiten der KIT-Fakultät festgelegt.

Zu Satz 2

In sinngemäßer Anlehnung an § 23 Absatz 3 Sätze 2, 3 und 5 LHG; die Zuständigkeiten waren in der bisherigen Gemeinsamen Sitzung des KIT beim KIT-Dekan angesiedelt. Die Entsprechung zu § 23 Absatz 3 Satz 4 LHG findet sich bei Satz 2 Nummer 2.

Zu Satz 3

In Anlehnung an § 23 Absatz 3 Satz 6 LHG.

Zu Nummer 1

In Anlehnung an § 23 Absatz 3 Satz 6 Nummer 1 LHG; zur Beratung in KIT-Fakultätsrat, siehe § 11 f Absatz 2 Satz 2 Nummer 2; zur Behandlung durch Bereichsleiter siehe § 11 b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Bereichsrat siehe § 11 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.

Zu Nummer 2

In Anlehnung an § 23 Absatz 3 Satz 6 Nummer 3 LHG; Zuständigkeit war in der bisherigen Gemeinsamen Sitzung beim KIT-Dekan. Zur Zuweisung durch den Bereich siehe § 11 b Absatz 1 Satz 3 Nummer 2.

Zu Absatz 3

Wie das LHG unterscheidet auch das KIT-Gesetz zwischen Aufgaben, die KIT-Dekanat als Ganzes und solchen, die der KIT-Dekanin oder dem KIT-Dekan obliegen: Hier sind letztere geregelt.

Zu Nummer 1

Analog zur oder zum Vorsitzenden des Vorstandes und zur Bereichsleiterin und zum Bereichsleiter, die in ihren jeweiligen Kollegialorganen auch den Vorsitz führen, ordnet die Nummer 1 der KIT-Dekanin und dem KIT-Dekan die Aufgabe des Vorsitzes im KIT-Fakultätsrat zu.

Zu Nummer 2

Nummer 2 Satz 1 legt die exekutive Rolle der KIT-Dekanin und des KIT-Dekans fest. Nummer 2 Satz 2 ordnet ihnen ein Beanstandungsrecht zu, wie es auch beim Vorstand – § 5 Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit § 16 Absatz 5 Satz 2 LHG – und beim Bereichsleiter – § 11 b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 – vorgesehen ist.

Zu Nummer 3

Hier wird die Vertretung der KIT-Fakultät geregelt.

Zu Nummer 4

In Entsprechung zu 24 Absatz 2 Satz 1 LHG haben die KIT-Dekanin und der KIT-Dekan die Aufsicht über die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen inne. Zuständigkeit nach § 23 Absatz 3 Satz 2 LHG liegen jetzt KIT-Dekanat (Absatz 2 Satz 2 Nummer 1).

Zu Absatz 4

Hier werden Wahl und Abwahl der KIT-Dekaninnen und KIT-Dekane durch Verweis auf konkret benannte Vorschriften des LHG geregelt. Für die Abwahl ergeben sich durch den Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des LHG zwei Möglichkeiten der Abwahl (vorzeitigen Beendigung der Amtszeit): Einmal durch den KIT-Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder und zum anderen durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT in einer Urabwahl nach § 24 a LHG. Anders als beim Bereichsleiter gibt es keine Möglichkeit zentraler Organe hier einzuwirken oder mitzuwirken, denn die KIT-Dekane und KIT-Dekaninnen sind ausschließlich auf der Ebene der Selbstverwaltung der wissenschaftlichen Basis angesiedelt. Die Einführung auch der Urabwahl durch die Hochschullehrerschaft ist eine Fernwirkung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 16. November 2016 (1 VB 16/15).

Zu Absatz 5

Satz 1 regelt durch den Verweis auf § 24 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 LHG die Wahl der KIT-Studiendekaninnen und KIT-Studiendekane. Die Regelungen nach § 26 LHG über die Studienkommissionen haben Bedeutung für die universitäre Aufgabe der Lehre, weswegen hier für entsprechend anwendbar erklärt wird.

Zu § 11 f (KIT-Fakultätsrat)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Zusammensetzung des KIT-Fakultätsrats dergestalt, dass er die Regelung der gemeinsamen Satzung überantwortet, aber eine Reihe von Vorgaben für diese aufstellt. Die Regelung berücksichtigt dabei besonders, dass den KIT-Fakultätsräten eine ganze Reihe von sog. wissenschaftsrelevanten Aufgaben obliegen. Deshalb stellt die Regelung eine angemessene Vertretung der wissenschaftlichen Basis des Bereichs sicher (wissenschaftliche Selbstverwaltung). So sind nicht nur alle Mitgliedergruppen nach § 3 Absatz 7 vertreten; zudem verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über eine Stimme mehr als anderen stimmberechtigten Mitglieder (nichtprofessorale und Amtsmitglieder) zusammen (Sätze 1 bis 5). Letzteres ist Auswirkung einer Vorgabe des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg im Urteil vom 16. November 2016 (1 VB 16/15). Der Verweis auf § 25 Absatz 3 LHG ermöglicht die Einrichtung von „Großen Fakultätsräten“.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Wie beim Bereichsrat für den Bereich ordnet das Gesetz auch dem KIT-Fakultätsrat ein Befassungsrecht mit allen „grundsätzlichen Angelegenheiten der KIT-Fakultät“ zu. Die „Angelegenheiten der KIT-Fakultät“ sind in § 11 d Absatz 1 definiert (der Begriff „grundsätzliche Bedeutung“ ist § 25 Absatz 1 Satz 1 LHG entlehnt).

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

Der KIT-Dekan ist Organ der Selbstverwaltung an der wissenschaftlichen Basis. Durch die Wahl erhält er von dort seine Legitimation. Deshalb sieht das Gesetz, anders als beim Bereichsleiter, für ihn auch keine zweite Legitimation durch die zentralen Organe vor (auch die Abwahl liegt nur in den Händen der KIT-Fakultät). Wegen des Verweises in § 11 e Absatz 4 auf § 24 Absatz 3 LHG ist keine Detailregelung zu den Wahlen erforderlich.

Zu Nummer 2

Das KIT-Dekanat erstellt diesen Beitrag, § 11 e Absatz 2 Satz 3 Nummer 1. Hier geregelt ist die Beratung des KIT-Fakultätsrats zum Entwurf des Fakultätsbeitrags durch das KIT-Dekanat.

Zu Nummer 3

Das Studien-, Prüfungs- und Promotionswesen gehört zur ureigenen Domäne der KIT-Fakultät. Deshalb bedürfen solche Ordnungen, sie sie betreffen, auch ihrer Zustimmung.

Zu Nummer 5

Diese Nummer ordnet das Vorschlagsrecht für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ sowie zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren dem KIT-Fakultätsrat zu.

Zu Nummer 6

Die Zusammensetzung der Berufungskommission sowie die Benennungsrechte von Bereich, KIT-Fakultät und KIT-Programm sind in § 14 a Absatz 3 Sätze 4 ff. geregelt. Näheres siehe dort.

Zu Nummer 7

Berufungsvorschläge bedürfen der Zustimmung des Bereichsrats (§ 11 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und § 14 a Absatz 3 Satz 13). Hier ist geregelt, dass die KIT-Fakultät im Wege des Benehmens zu beteiligen ist. Zudem benennt die KIT-Fakultät Mitglieder in die Berufungskommission, siehe § 14 a Absatz 3 Sätze 4 ff.

Zu Nummer 8

Die Lehrevaluation gehört zu den ureigenen Aufgaben einer KIT-Fakultät und wird hier dem KIT-Fakultätsrat zugeordnet. Die allgemeinen Evaluationsaufgaben sind dem Bereich zugeordnet, § 11 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 6.

Zu Nummer 9

Das Gesetz ordnet die fakultätsinterne Entscheidung über Kooptation und Assoziierung dem KIT-Fakultätsrat zu.

Zu Nummer 10

Nummer 10 ordnet die fakultätsinterne Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Funktionsbeschreibung von Hochschullehrer-Stellen dem KIT-Fakultätsrat als dem Vertretungsorgan der Fakultätsmitglieder zu.

Zu § 11 g (KIT-Programme)

Den Bereichen obliegt die Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe nach § 2 Absatz 3 auf der dezentralen Ebene. Diese Forschung findet innerhalb des Bereichs in den in § 11 g beschriebenen KIT-Programmen statt. § 11 g Absatz 2 schafft dafür die erforderlichen Einheiten und bedient sich für sie des gleichen Namens. Sie stehen organisatorisch innerhalb des Bereichs auf derselben Ebene wie die KIT-Fakultäten, nur eben mit einer anderen Aufgabe (diese organisatorische Gleichsetzung äußert sich beispielsweise darin, dass die wissenschaftlichen Sprecherinnen und Sprecher dieser Programme neben den KIT-Dekaninnen und KIT-Dekanen Mitglieder im Bereichsausschuss sind, wie die KIT-Fakultäten Benennungsrechte für die Berufungskommissionen und Benehmensrechte bei Berufungsvorschlägen haben). Für diese Einheiten werden in § 11 g die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

Zu Absatz 1

Hier wird geregelt, was der Anknüpfungspunkt für die in Absatz 2 geregelten Einheiten ist. Durch den Verweis auf § 2 Absatz 3 und damit auf die dort in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen erhalten die KIT-Programme eine rechtliche Konturierung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legaldefiniert, was „KIT-Programme“ im Sinne des KIT-Gesetzes sind, vermeidet dabei aber, an die Begrifflichkeit aus der programmorientierten Förderung im Rahmen der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren e. V. anzuknüpfen, um Verwechslungen zu vermeiden. Damit ist das KIT-Programm die Einheit, in der die Programme oder Programmteile der Helmholtz-Gemeinschaft verwirklicht werden, an denen das KIT beteiligt ist. Mit „Einheit“ ist der organisatorische Rahmen für eine Forschung gemeint, die so komplex ist, dass sie solcher Rahmenvorgaben bedarf. Durch den Zusatz „im Rahmen dieser Vorschrift“ wird klargestellt, dass die Einheit für das zuständig ist, was in den Absätzen 3 bis 5 geregelt ist. Eine darüber hinausgehende, allgemeine Zuständigkeitszuweisung für sie gibt es nicht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Zusammensetzung und Aufgaben der Programmkommission. Die Vorschrift überlässt die Regelung im Wesentlichen der Gemeinsamen Satzung (Satz 2) und macht nur die Vorgabe, dass die Leiterinnen und Leiter der Institute, die an einem KIT-Programm beteiligt sind, Mitglieder sein müssen (Satz 1) und ferner, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT in der Programmkommission über mehr Stimmen verfügen müssen, als alle anderen Stimmberechtigten zusammen. Damit trägt die Vorschrift dem Umstand Rechnung, dass auch in der Programmkommission wissenschaftsrelevante Gegenstände im Sinne der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte behandelt werden. Satz 3 soll ermöglichen, die Zahl der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Institutsleiterinnen und -leiter auf maximal 15 zu begrenzen und damit ein Verfahren zu deren Auswahl vorsehen.

Die Nummern 1 bis 3 behandeln Spezifika der programmorientierten Forschung. Nummern 4, 5 und 7 stehen in Verbindung mit der Tatsache, dass künftig auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT in KIT-Programmen tätig sein werden, und deshalb bei den dort angesprochenen Gegenständen eine Mitwirkung des KIT-Programms angebracht ist. Nummer 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Entstehen des Struktur- und Entwicklungsplans in einem „Bottom-up“-Prozess stattfindet und deshalb auch das KIT-Programm seinen Beitrag dazu einbringen soll.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass es neben der kollegial besetzten Programmkommission mit der wissenschaftlichen Programmsprecherin und dem wissenschaftlichen Programmsprecher weitere mit der Leitung des KIT-Programms betraute Amtsträger gibt und regelt deren Findung und Aufgaben. Die Großforschung im Rahmen der programmorientierten Förderung ist in hohem Maße mit von den Finanzmittelgebern stammenden Vorgaben versehen, die ein ebenso hohes Maß an Rückbindung, Verantwortlichkeit und Rechenschaftsverpflichtungen diesen gegenüber bedingen. Im Hinblick darauf regelt Satz 2 eine dementsprechende Rückbindung des wissenschaftlichen Programmsprechers oder der wissenschaftlichen Programmsprecherin an die Bereichsleiterin oder den Bereichsleiter.

Zu Absatz 5

Satz 1 ermächtigt das KIT dazu, Näheres zu den KIT-Programmen in einer Organisationssatzung zu regeln. Für Satz 2 gilt die Begründung zu Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Satz 3 stellt klar, dass die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung der KIT-Programme durch Beschluss des KIT-Senats mit Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen.

Zu § 11 h (Institute)

Zu Absatz 1

Die Institute sind innerhalb des Bereichs eine unterhalb der KIT-Fakultäten und den KIT-Programmen stehende Ebene. Sie erfüllen im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit die Aufgaben des KIT in Forschung, Lehre und Innovation und bündeln damit wiederum die Aufgaben, die auf der nächst höheren Ebene auf die KIT-Fakultäten und die KIT-Programme verteilt waren. Sie sind erfüllende Organe. Sie sind an die Vorgaben der zentralen Organe, des Bereichs, der KIT-Fakultäten sowie der KIT-Programme gebunden. Für die Aufgaben der KIT-Fakultäten wird dies in Satz 2 besonders detailliert zum Ausdruck gebracht. Dies ändert jedoch nichts daran, dass in den Instituten nach § 11 h die praktische wissenschaftliche Arbeit des KIT erbracht wird. Satz 4 stellt klar, dass die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung der Institute durch Beschluss des KIT-Senats mit Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen. Siehe zu Instituten, die überwiegend Aufgaben in der Großforschung wahrnehmen, auch §§ 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 sowie 8 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Absatz 2

Um dem KIT bei diesen praktisch bedeutsamen Einrichtungen ein angemessenes Maß an organisatorischer Flexibilität zu gewährleisten, enthält das Gesetz nur unerlässliche Vorschriften (z. B. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2). Für die weitere Organisation der Institute legt Absatz 2 ein gestuftes Verfahren fest: Die Gemeinsame Satzung trifft grundlegende Vorgaben und die Rahmenordnung regelt die Details. Diese kann auch vorsehen, dass für alle oder bestimmte Institute Einzelordnungen zu erlassen sind.

Zu Absatz 3

Satz 1 übernimmt die bisher schon geltende Regelung aus § 7 Absatz 3 der Gemeinsamen Satzung. Satz 2 übernimmt den bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 4 KITG und ergänzt ihn um die Aufgaben Lehre und Innovation.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 2 KITG an dieser Stelle ohne inhaltliche Veränderung.

Zu Nummer 13 – § 12 (Organisation der KIT-Forschung)

Der bisherige § 12 konnte eine wesentliche Verschlinkung erfahren. Zahlreiche Organisationsregelungen, die, gestützt auf die Optimierungsklausel des bisherigen Absatzes 2 über die Gemeinsame Satzung implementiert worden waren, konnten nun in das Gesetz, insbesondere in die §§ 11 bis 11 h, übernommen werden. Dennoch bleibt der § 12 in der jetzigen Fassung erhalten, weil am Ziel der Verschränkung der Forschung nach Satz 1 weiterhin gearbeitet werden muss. Dafür stellen die Sätze 2 bis 6 das erforderliche Instrumentarium zur Verfügung; in Satz 6 bleibt eine verschlankte Form der vormaligen Optimierungsklausel erhalten, die sich nur noch auf die Normen des LHG bezieht, die für das KIT überhaupt Geltung haben und von denen denkbarerweise Abweichungen erforderlich werden könnten.

Der bisherige Absatz 3 ist nun in §§ 14 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 14 b Absatz 1 Nummer 2 enthalten.

Ferner wird klargestellt, dass über die bereichsübergreifende Kooperation nach § 12 hinaus auch weiterhin Kooperationen des KIT in seiner Gesamtheit mit anderen Einrichtungen möglich sind, die nicht ausschließlich die Universitätsaufgabe betreffen.

Zu Nummer 14 – § 13 (Personal)

Zu a) – Absatz 2

Zu aa) und bb) – Sätze 2 und 3

Nach Auflösung des Universitätsbereichs erstreckt Satz 2 in der neuen Fassung die Ermächtigung künftig auf das gesamte KIT. Satz 3 nimmt auf die Maßgaben des neugefassten § 17 Absatz 2 Bezug.

Zu b) – Absatz 3 Satz 1

Nachdem der Beitritt entsprechend dem alten Absatz 3 Satz 1 erfolgt ist, hat sich die Regelungswirkung in diesem Punkt erschöpft. Jetzt gilt es die Mitgliedschaft dauerhaft sicherzustellen.

Zu c) – Absatz 4

Nachdem die Beteiligung entsprechend dem alten Absatz 4 Satz 1 erfolgt ist, hat sich die Regelungswirkung in diesem Punkt erschöpft. Jetzt gilt es die Beteiligung dauerhaft sicherzustellen.

Zu d) – Absatz 5

Diese Regelung hängt unmittelbar mit der in Artikel 2 § 3 des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes vorgesehenen Bildung eines Personalbudgets bis 2015 zusammen. Dieses Personalbudget wurde nicht gebildet, weswegen dieser Absatz 5 verzichtbar geworden ist.

Zu e) – Absatz 7 (neu)

Bezugnahme auf den hier nunmehr einschlägigen § 14 Absatz 1 dieses Gesetzes.

Zu f) – Absatz 8 (neu)

Redaktionelle Anpassung an die seit der letzten Änderung des KIT-Gesetzes ergangene Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG).

Zu g) – Absatz 10 (neu)

Zu aa) bis cc) – Sätze 2, 3 und 5

Anpassung an die geänderte Paragrafenfolge im LPVG (Satz 2), an den Wegfall des Großforschungsbereichs (Satz 3) und Anpassung an die Terminologie der §§ 11 d ff. (Satz 5).

Zu Nummer 15 – § 14 (Das wissenschaftliche Personal des KIT)

Zu Absatz 1

Das bisherige KIT-Gesetz sah für das wissenschaftliche Personal zwei Personalkörper vor: Für die Erfüllung der Universitätsaufgabe wurde auf die Regelungen im LHG verwiesen, für die Erfüllung der Großforschungsaufgabe wurden die Personalkategorien der leitenden Wissenschaftler und der wissenschaftlichen Mitarbeiter vorgehalten. Ein zentraler Punkt der jetzigen Weiterentwicklung des KIT ist die Zusammenführung dieser Personalkörper nach § 22. Demnach bilden die bisherigen Kategorien der Leitenden Wissenschaftler und der bisherigen Hochschullehrer künftig die zusammengeführte Kategorie der „Hochschullehrerinnen am KIT“ und der Hochschullehrer am KIT“; die Kategorien der „Akademischen Mitarbeiter“ und der „Wissenschaftlichen Mitarbeiter“ künftig die zusammengeführte Personalkategorie der „Akademischen Mitarbeiterinnen am KIT“ und der „Akademischen Mitarbeiter am KIT“. Der jeweilige Zusatz „am KIT“, verdeutlicht, dass es sich um eigenständige Personalkategorien nach dem KIT-Gesetz handelt. Deren Aufgaben sind in den §§ 14 a und 14 b geregelt.

Zu Absatz 2

Aus Vereinfachungsgründen verweist Absatz 2 hinsichtlich der für das wissenschaftliche Personal geltenden Regelungen des LHG, allerdings mit der Einschränkung, dass sie nur gelten, sofern und soweit dieses Gesetz keine Regelungen enthält und sofern die Anwendung nicht ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 16 – §§ 14 a und 14 b

Zu § 14 a (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT)

Dieser Norm liegt die zusammengefasste Personalkategorie der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT zugrunde und definiert daher auch einen umfassenden – ebenfalls vereinheitlichten – Aufgabenkatalog, der die Bandbreite beider bisheriger Personalkategorien umfasst. Das Gesetz setzt an dieser Stelle keine Trennlinie mehr zwischen dem Einsatz für die Universitätsaufgabe und dem Einsatz für die Großforschungsaufgabe. Wofür eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer am KIT eingesetzt wird, bemisst sich an den konkret-individuellen Festlegungen in der Funktionsbeschreibung der Professur.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Dieser Absatz enthält den Katalog der Aufgaben der künftigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT. Nicht jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer am KIT muss zu jeder Zeit alle Aufgaben wahrnehmen. Vielmehr wird die konkret-individuell wachzunehmende Aufgabe aus diesem Katalog entnommen und in der Funktionsbeschreibung der Professur festgelegt.

Zu Nummer 1

Hier werden die Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach dem Landeshochschulgesetz inkorporiert. Zentral ist dabei die Aufgabenbeschreibung in § 46 LHG, aber auch an anderen Stellen des LHG. Die Regelungen zur Lehrverpflichtung (§§ 46 Absatz 1, § 44 Absatz 4 LHG) finden nur nach Maßgabe des § 15 Anwendung. Nummer 1 ist im Wesentlichen von Belang bei Personen, die an der Universitätsaufgabe mitwirken.

Zu Nummer 2

Die Nummern 2 und 4 entsprechen dem bisherigen § 14 Absatz 4 Satz 5 KITG; hinzugekommen ist in Nummer 2 das Wort „Entwicklung“, weil auch dies eine nicht unbedeutende Aufgabe des KIT ist.

Zu Nummer 3

Diese Nummer nimmt erstmals die Mitwirkung an der Gewinnung von Innovationen sowohl bei der Erfüllung der Großforschungs- als auch bei der Universitätsaufgabe in den Katalog der Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT auf. Dies entspricht der Zielsetzung des KIT in § 1.

Zu Nummer 4

Diese, schon bisher vorhandene Aufgabenzuweisung wurde um die Mitwirkung in Einheiten nach § 12 ergänzt; sie ist als Dienstaufgabe hier systematisch richtig untergebracht. Wie im bisherigen § 14 Absatz 4 Satz 5 fallen unter den Begriff der wissenschaftlichen Einheiten die Institute und Programme, aber auch – weil hier erstmalig gesetzlich geregelt – die Bereiche, die KIT-Fakultäten und die nach § 12 eingerichteten Organisationseinheiten. Diese Aufzählung sieht das Gesetz als abschließend an (vgl. §§ 11 ff. und § 12). Allerdings sagt das Gesetz nichts zur Binnengliederung der Institute aus, sondern überantwortet die Entscheidung darüber dem KIT (vgl. § 11 h Absatz 2). Dem KIT steht es frei, Institute beispielsweise in Abteilungen zu gliedern; die Leitung einer solchen Institutsabteilung würde auch zum Aufgabenkanon der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT gehören; der Begriff der „Leitung“ in Nummer 4 betrifft nicht nur die „oberste“ Leitung, sondern auch die Mitwirkung an der Leitungsaufgabe durch Übernahme von Teilverantwortlichkeiten, wie z. B. die Leitung einer Institutsabteilung.

Zu Satz 2

Bei der Großforschung handelt es sich um eine (von außen determinierte) programmgebundene Forschung. Aus den Programmen ergeben sich insbesondere Forschungsziele und Forschungsgegenstände. An die Vorgaben der entsprechenden Programme müssen sich auch die in der Großforschung mitarbeitenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT halten. Dies stellt Satz 3 sicher. Vgl. auch § 11 g Absatz 5 Satz 2, der dies für die Mitwirkung im KIT-Programm noch einmal explizit klarstellt.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Der Bereich macht für die Funktionsbeschreibung einen Vorschlag (§ 11 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 3), dem die Äußerungen der betroffenen KIT-Fakultät und des betroffenen KIT-Programms im Rahmen der Einholung des Benehmens vorausgehen.

Zu Satz 2

Dozenten und Hochschuldozenten werden im KITG als Personalkategorie nicht mehr weitergeführt.

Zu Sätzen 3 ff.

Sie übernehmen den bisherigen § 14 Absatz 2 Sätze 2 ff. KITG. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass die Sätze 5 und 6 des § 48 Absatz 1 LHG wegen der Inbezugnahme in § 14 Absatz 2 auch im KIT Anwendung finden.

Zu Absatz 3

Entsprechend der bisherigen Rechtslage und der Regelung auch im LHG bildet der Vorstand die Berufungskommission auf der Basis der Vorschläge von Bereich, KIT-Fakultät und KIT-Programm und hat grundsätzlich den Vorsitz inne, kann ihn aber an die Bereichsleiterin oder den Bereichsleiter weiterdelegieren.

Satz 3 regelt die Zusammensetzung der Berufungskommission, die die in § 48 Absatz 3 Sätze 2 ff. LHG enthaltenen Mindestvorgaben umsetzt; in Nummer 5 enthalten sind auch die Mitglieder nach Nummer 5, die in § 48 Absatz 3 Satz 3, erster Halbsatz LHG auch bei den anderen Hochschulen des Landes hinzugekommen sind.

Den Sätzen 4 bis 9 liegt der Gedanke zugrunde, dass zwar Bereich, KIT-Fakultät und KIT-Programm an der Findung der Mitglieder der Berufungskommission mitwirken, aber nicht in der Weise, dass ein gemeinsamer Vorschlag zustande kommen muss oder zu den jeweiligen Einzelvorschlägen ein wechselseitiges Einvernehmen erforderlich sein soll. Die Neuregelung vermeidet dies. Jedem der Benennungsberechtigten sind Benennungsrechte für konkret bestimmte Mitglieder der Berufungskommission zugeordnet, für die er sich nicht mit den anderen Benennungsberechtigten abstimmen muss.

Der Schwerpunkt der Berufungsverfahren liegt beim Bereich (vgl. Satz 9 in Verbindung mit § 11 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5). Deshalb steht im auch ein Benennungsrecht zu (Satz 4). KIT-Fakultäten und KIT-Programme sind ebenfalls mit Benennungsrechten beteiligt und zwar unabhängig davon, in welchem Arbeitsbereich der Schwerpunkt der Professur liegt, denn Ziel des KIT ist gerade die Verschränkung, das Zusammenwachsen über die Grenzen der jeweiligen Aufgabe hinweg (vgl. § 1), sodass es das Gesetz für angeraten hält, jeweils die Sichtweisen beider Seiten in eine Berufungskommission einzubeziehen. Liegt der Schwerpunkt einer Professur im einen Arbeitsbereich, so hat dieser ein erhöhtes Benennungsrecht (Sätze 5 und 6) gegenüber dem anderen Arbeitsbereich.

Satz 13 ordnet das Zustimmungsrecht zum Berufungsvorschlag, das nach dem LHG beim Fakultätsrat liegt (§ 48 Absatz 3 Satz 7 LHG), im KIT dem Bereichsrat zu.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Dieser übernimmt § 51 Absatz 3 Satz 1 LHG, allerdings ohne die Vorgabe der Anhörung des KIT-Fakultäts- oder Bereichsrats, denn diese haben sich vorher im Rahmen der Einholung des Benehmens geäußert – KIT-Fakultätsrat (§ 11 f Absatz 2 Satz 2 Nummer 7) – oder dem Berufungsvorschlag zugestimmt – Bereichsrat (§ 11 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5).

Zu Satz 2

Dieser ersetzt den Verweis in § 51 b Absatz 1 Satz 3 LHG, der auf den hier nicht anwendbaren § 51 Absatz 6 LHG verweist.

Zu § 14 b (Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT)

Dieser Norm liegt die zusammengefasste Personalkategorie der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT zugrunde und definiert daher auch einen umfassenden – ebenfalls vereinheitlichten – Aufgabenkatalog, der die Bandbreite beider bisheriger Personalkategorien umfasst. Das Gesetz setzt an dieser Stelle keine Trennlinie mehr zwischen dem Einsatz für die Universitätsaufgabe oder den Einsatz für die Großforschungsaufgabe. Wofür eine Akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter am KIT eingesetzt wird, bemisst sich nach den konkret-individuellen Festlegungen in ihrer oder seiner Dienstaufgabenbeschreibung.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Dieser Absatz enthält den Katalog der Aufgaben der künftigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT. Nicht jede Akademische Mitarbeiterin und jeder Akademische Mitarbeiter am KIT muss zu jeder Zeit alle Aufgaben wahrnehmen. Vielmehr wird die konkret-individuell wahrzunehmende Aufgabe aus diesem Katalog entnommen und in der Dienstaufgabenbeschreibung der oder des Betreffenden festgelegt.

Zu Nummer 1

Hier werden die Aufgaben der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Landeshochschulgesetz in das KIT-Gesetz inkorporiert. Zentral ist dabei die Aufgabenbeschreibung in § 52 LHG, aber auch an anderen Stellen des LHG. Die Regelungen zur Lehrverpflichtung (§§ 46 Absatz 1, § 44 Absatz 4 LHG) finden nur nach Maßgabe des § 15 Anwendung. Nummer 1 ist im Wesentlichen von Belang bei Personen, die an der Universitätsaufgabe mitwirken.

Zu Nummer 2

Die Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 5 Satz 2 KITG; hinzugekommen sind die Worte „sowie die weisungsgebundene Mitarbeit in Einheiten nach § 12“, weil auch dies eine nicht unbedeutende Aufgabe des KIT ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 hat lediglich klarstellenden Charakter.

Zu Absatz 3

Übernahme und Anpassung des bisherigen § 14 Absatz 6.

Zu Nummer 17 – § 15 (Lehrverpflichtung; Lehrkapazität)

Wesentlicher Teil des KIT-Weiterentwicklungsprozesses ist die Vereinheitlichung und Zusammenfassung des bisher in vier Gruppen aufgeteilten hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals zum Personalkörper der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT und der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT (§ 14). Dennoch ist, entsprechend der Tatsache, dass das KIT mit der Universitätsaufgabe und der Großforschungsaufgabe zwei unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen hat, bei den hauptberuflichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein gewisses Maß an Binnendifferenzierung erforderlich, die sich auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben bezieht: Die Mittel, die das Land allein zur Verfügung stellt, betrifft die Erfüllung der Universitätsaufgabe, von der ein wesentlicher Bestandteil die Erbringungen der Leistungen in Lehre, Studium, Prüfung und akademischen Angelegenheiten ist. Deshalb unterliegt das daraus finanzierte Personal auch grundsätzlich einer Lehrverpflichtung (Absatz 1). Die Mittel, die Bund und Land gemeinsam nach dem Schlüssel 90 zu 10 auf den Rechtsgrund-

lagen nach § 2 Absatz 3 zur Verfügung stellen, haben die Erfüllung der Großforschungsaufgabe zum Gegenstand, die grundsätzlich keine Lehre umfasst. Deshalb unterliegt daraus finanziertes Personal – abgesehen von den in Absatz 2 Satz 2 genannten zwei Semesterwochenstunden – grundsätzlich keiner Lehrverpflichtung (Absatz 2). Absatz 3 regelt Voraussetzungen für den Einsatz von hauptberuflichem wissenschaftlichem Personal für die jeweils andere Aufgabe. § 15 setzt die Regelung in Artikel 6 der KIT-Verwaltungsvereinbarung in das KIT-Gesetz um.

Zu Absatz 1

Die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, das aus Universitätsmitteln finanziert ist, unterliegt der Lehrverpflichtung nach §§ 46 Absatz 1 Satz 1 LHG in Verbindung mit der auf der Grundlage des § 44 Absatz 4 LHG erlassenen Lehrverpflichtungsordnung. Wie zu verfahren ist, wenn eine unter den Absatz 1 fallenden Lehrperson auch Aufgaben in Großforschungsaufgaben wahrnehmen soll, regelt Absatz 3.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Satz 1, erster Halbsatz regelt, dass Angehörige des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die aus Großforschungsmitteln finanziert werden und ausschließlich Aufgaben in der Großforschung wahrnehmen, vorbehaltlich des Absatzes 3 keiner Lehrverpflichtung nach den Vorgaben des Landeshochschulrechts unterliegen (nehmen sie nicht ausschließlich Aufgaben in der Großforschung wahr, so liegt ein Fall des Absatzes 3 vor). Nach dem zweiten Halbsatz haben sie das Recht zur Lehre, jedoch begrenzt auf den „Rahmen ihres Anstellungsstatus und ihrer Funktions- oder Dienstaufgabenbeschreibung“. Der Anstellungsstatus beschreibt, ob jemand als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer am KIT oder als Akademische Mitarbeiterin oder als Akademischer Mitarbeiter am KIT tätig ist. Ersteren steht das Recht zur selbstständigen (professoralen) Lehre zu (§ 46 Absatz 1 Satz 1 LHG), letztere erbringen Lehre in der Regel weisungsgebunden (§ 52 Absatz 1 Sätze 1 und 2 – allerdings können ihnen nach § 52 Absatz 1 Satz 6, zweiter Halbsatz auch Aufgaben zur selbstständigen Erbringung übertragen werden). Der Rahmen der Funktionsbeschreibung (bei Professuren) bzw. Dienstaufgabenbeschreibung (bei Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT) begrenzt das Recht zur Lehre auf den Bereich, für den sie thematisch berufen oder angestellt sind. Nach Satz 4 kann solche Lehre aus Universitätsmitteln nur vergütet werden, wenn sie zuvor mit der zuständigen KIT-Fakultät abgestimmt war. Aus Großforschungsmitteln wird sie ohnehin nicht vergütet (Satz 3).

Zu Sätze 2 bis 4

Satz 2 übernimmt die in Artikel 6 Absatz 4 KIT-Verwaltungsvereinbarung vereinbarte Regelung in das KIT-Gesetz und legt dabei fest, dass die zwei Semesterwochenstunden Lehre entsprechend den genannten GWK-Regularien mittels Ausbringung in der Funktionsbeschreibung der Professur zur individuellen Dienstaufgabe gemacht wird. Es handelt sich dabei um keine Lehrverpflichtung im Sinne des Landeshochschulrechts, sondern um eine besondere Form der Lehre, die ihre Rechtsgrundlage ausschließlich in der genannten KIT-Vereinbarung und dieser Vorschrift des KIT-Gesetzes hat. Dementsprechend regelt Satz 3, dass solchermaßen erbrachte Lehre der Verbesserung der Betreuungsrelation dient (Zusatzlehre) und nicht in die Berechnung der Aufnahmekapazität einfließt. Diese Regelung gilt gleichermaßen für die Lehre, die ein Lehrberechtigter nach Satz 1, zweiter Halbsatz erbringt. Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich aus Absatz 3. Satz 3 stellt klar, dass über die in Satz 2 genannten 2 Semesterwochenstunden hinausgehende Lehre nicht aus Großforschungsmitteln vergütet wird. Eine Vergütung schließt das Gesetz nicht aus; diese setzt nach Satz 4 aber voraus, dass sie zuvor mit der KIT-Fakultät abgestimmt war.

Zu Satz 5

Lehre nach Satz 2 erbringen die aus Großforschungsmitteln finanzierten Angehörigen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals als Dienstaufgabe; sie ist mit der aus Großforschungsmitteln fließenden Vergütung für das Hauptamt abgedeckt. Konsequenterweise ist deshalb geregelt, dass solchermaßen erbrachte Lehre nicht zur Abdeckung des Grundbedarfs in der Lehre dienen soll, sondern der Verbesserung der Betreuungsrelation und damit nicht in die Berechnung der Aufnahmekapazität einfließt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 knüpft an den Umstand an, dass mit der Zusammenführung der getrennten Personalkörper auch der Katalog der Dienstaufgaben in den §§ 14 a und 14 b vereinheitlicht wurde, die Angehörigen der dort genannten Personalkategorien also grundsätzlich für jede der beiden Aufgaben eingesetzt werden können. Absatz 3 berücksichtigt aber auch die Tatsache, dass auf der Ebene der Finanzierung des Personals durchaus noch Unterschiede gemacht werden müssen – siehe Absätze 1 und 2. Infolgedessen wird hier geregelt, wie zu verfahren ist, wenn eine aus Universitätsmitteln finanzierte Person nach Absatz 1 Großforschungsaufgaben wahrnehmen und dafür eine Reduktion ihrer Lehrverpflichtung erhalten soll; implizit wird auch der umgekehrte Fall geregelt. Danach kann eine Reduktion der Lehrverpflichtung nach Absatz 1 erfolgen zur Mitwirkung in der Großforschung, wenn eine Person nach Absatz 2, die eigentlich keiner Lehrverpflichtung nach Landeshochschulrecht unterliegt, die durch die Reduktion entfallenden Semesterwochenstunden übernimmt. Das Gesetz bezeichnet sie als Ausgleichslehre, die diesem Charakter entsprechend in die Berechnung der Aufnahmekapazität einfließt. Dies gilt umgekehrt ebenso: Soll eine Person, die unter Absatz 2 fällt, Lehrverpflichtungen einer Person nach Absatz 1 übernehmen, so muss eine Person nach Absatz 1 einen wertgleichen Einsatz für die Großforschungsaufgabe erbringen.

Satz 1 bringt ferner zum Ausdruck, dass die Reduktion bei einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer am KIT nur durch eine andere Hochschullehrerin am KIT oder einen anderen Hochschullehrer am KIT ausgeglichen werden kann (Prinzip des gruppeninternen Ausgleichs); dies wird in Satz 4 explizit bestätigt. Satz 5 regelt, dass die Möglichkeiten des Absatzes 3 auch für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT anwendbar sind.

Die Reduktions- und Ausgleichsmodalitäten nach Absatz 3 (sog. „Reglermodell“) stellen eine KIT-rechtliche Besonderheit dar; insoweit sind sie Lex specialis gegenüber den Regelungen zur Lehrverpflichtung in der Lehrverpflichtungsverordnung oder dem Landeshochschulgesetz, die aber im Übrigen weiterhin Anwendung finden.

Zu Absatz 4

Regelung entspricht einem Wunsch und einem Praxisbedürfnis des KIT. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine gesetzlich vorgegebene Aufgabe des KIT (§ 1 Absatz 3) und ein Anliegen innerhalb der Helmholtz-Gemeinschaft. Erste Erfahrungen in der Lehre zu sammeln, ist ein wichtiger Teil der Qualifizierung der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Lehre an einer Forschungsuniversität bedeutet nicht allein, dass sich die Lehre auf dem Stand der Forschung bewegt, sondern dass die Forschung im Prozess der Lehre vorangetrieben wird.

Zu Nummer 18 – § 16 (Chancengleichheit)

Zu Absatz 9

Da das KIT künftig nicht mehr über den Universitätsbereich verfügt, Streichung der entsprechenden Passage. Die Geltung des Absatzes 9 erstreckt sich damit auf das gesamte KIT.

Zu Nummer 19 – § 17 (Finanzwesen)

Zu a) – Absätze 1 bis 4

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Der Grundsatz ist, dass Landesrecht gilt. Gemäß Artikel 5 Absatz 6 KIT-VV ist damit unter anderem ein verbindlicher Stellenplan im Landeshaushalt zu führen. Das KIT hat somit im Rahmen seiner Dienstherreneigenschaft grundsätzlich die Möglichkeit Stellen zu schaffen. Soweit das KIT dabei über den Stellenplan im Landeshaushalt hinaus Planstellen schafft, sind die damit zusammenhängenden Kosten inklusive Beihilfe, Versorgungsfonds und Versorgungszuschlag vom KIT selbst zu tragen. Artikel 5 Absatz 6 KIT-VV regelt auch, dass die Schaffung, soweit diese nicht für bisher beurlaubte und im Großforschungsbereich eingesetzte Professorinnen und Professoren zur Umsetzung des neuen Statusamtes erforderlich ist, und die Nachbesetzung von Beamtenstellen der Universitäts- und Großforschungsaufgabe zukünftig zu folgenden Konditionen erfolgt: Richtsatz zuzüglich Versorgungszuschlag, Beihilfepauschale und Zuführungsbetrag zum Versorgungsfonds (jeweils in Höhe des landesrechtlich geltenden Satzes).

Zu Satz 3

Satz 3 ermöglicht Bund und Land, im Einvernehmen eine Verwaltungsvorschrift zu erlassen, um die Anforderungen aus Artikel 8 Absatz 3, Artikel 10 Satz 1, Artikel 14 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 15 der KIT-VV sowie die Anforderungen an die Wirtschaftsführung und das Finanz-, Kassen-, Rechnungs- und Berichtswesen festzulegen. Die Regelung in einer von Land und Bund gemeinsam getragene Verwaltungsvorschrift ermöglicht ein hohes Maß an Flexibilität, sowohl hinsichtlich der Inhalte als auch der Anpassungsmöglichkeit an neue Erfordernisse.

Für das Verständnis insbesondere der Nummern 2 bis 4 ist zu beachten, dass diese den Artikel 14 Absatz 2 Nummer 2 der KIT-Verwaltungsvereinbarung umsetzen, der seinerseits explizit Bezug auf die §§ 3, 4 und 6 das Wissenschaftsfreiheitsgesetz des Bundes nimmt.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Dieser ist unverändert aus der bisherigen Fassung übernommen.

Zu Satz 2 ff.

Um flexibel auf den Fortgang der Vorbereitungsarbeiten reagieren zu können, setzt das Gesetz keine feste Frist, sondern ermächtigt das Wissenschaftsministerium, abhängig von der Vollendung der Vorarbeiten, den Zeitpunkt durch Verordnung zu bestimmen, ab dem erstmals der Stellenplan für Beamtinnen und Beamte der Großforschungsaufgabe im Teil-Wirtschaftsplan zur Großforschungsaufgabe ausgewiesen und bewirtschaftet werden kann. Denn dies ist inhaltlich untrennbar mit der Schaffung des und der Überleitung in das neue Statusamt verbunden.

Solange die Sondervermögen des KIT noch nicht nach den Regelungen des § 28 aufgelöst worden sind, sind die Teil-Wirtschaftspläne für die jeweiligen Sondervermögen zu führen und zu bewirtschaften.

Zu Satz 5

Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der KIT-VV werden die Konditionen für die Schaffung und Finanzierung von Beamtenstellen der Universitäts- und der Großforschungs-

aufgabe vereinheitlicht. Für aus Mitteln der Großforschungsaufgabe finanzierte Professorinnen und Professoren wird derzeit kein Zuführungsbetrag zum Versorgungsfonds und nicht der landesrechtlich geltende Versorgungszuschlag entrichtet. Die dadurch entstehende Finanzierungslücke bei der Pensionsvorsorge wird bis auf Weiteres aus Mitteln des Wissenschaftsministeriums ausgeglichen.

Nach § 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 LBesGBW sind Professuren, die aus dem Personalbudget für die Großforschungsaufgabe finanziert werden, besoldungsrechtlich nicht in die Berechnung des Vergaberahmens für die Professuren, welche aus Stellen der Universitätsaufgabe finanziert werden, einzubeziehen.

Zu Satz 9

Diese Regelung ist im Hinblick auf die mit einem Wechsel zwischen den Stellenplänen verbundenen Auswirkungen auf die Versorgungslasten des Landes erforderlich.

Zu Absatz 3

Ergänzung entsprechend Artikel 2 Satz 1 Nummer 1 der KIT-VV, jedoch ohne den Zusatz „eindeutig“ – dafür Detailregelungen im Vollzug über die Verwaltungsvorschrift nach Absatz 1. Die Erstellung eines einheitlichen Jahresabschlusses nebst Lagebericht für die gesamte Körperschaft KIT (ohne Stammvermögen) ist erstmalig ab dem Geschäftsjahr vorgesehen, in dem die Sondervermögen nach den Regelungen des § 28 aufgelöst worden und einheitlich in dem allgemeinen Vermögen des KIT aufgegangen sind. Bis dahin hat die Rechnungslegung für die Sondervermögen des KIT nach den Vorgaben dieses Absatzes, aber für die jeweiligen Sondervermögen getrennt, zu erfolgen.

Zu Absatz 4

Umsetzung von Artikel 10 der KIT-VV

Zu b) und c) – Absatz 5

Streichung, da dies bereits in Absatz 4 geregelt ist.

Zu d) – Absatz 5 (neu)

Die Neufassung dient der Sicherstellung einer wirksamen und unabhängigen Finanzkontrolle.

Zu e) – Absatz 8 (neu)

Umsetzung des Artikel 12 der KIT-VV.

Zu Nummer 20 – § 18 (Sondervermögen Großforschung; Sondervermögen Universität)

Streichung in Umsetzung des Artikels 11 der KIT-VV.

Zu Nummer 21 – § 19 (Zusammenwirken von Bund und Land in Bezug auf das KIT; Staatliche Mitwirkung, Aufsicht)

Zu a) – Absatz 1

Zu aa) – Satz 6

Anmerkung zum Begriff des Organs in Satz 6:

Damit sind vor allem die Organe der zentralen Ebene gemeint. Die Zuständigkeiten, die in § 19 Absatz 1 Satz 6 aufgezählt sind, sind solche der zentralen Organe. Sofern sich aber in einem zwar theoretisch denkbaren, aber praktisch eher unwahrscheinlichen Ausnahmefall Entscheidung eines dezentralen Organs auf eine der Aufzählungen in den Nummern 1 bis 8 beziehen sollten, würden auch diese die Rechtsfolgen des § 19 Absatz 1 Satz 6 auslösen.

Zu aaa) – Satz 6

Anpassung an den Umstand, dass die beiden Bereiche künftig entfallen (siehe Streichung von § 2 Absatz 4).

Zu bbb) – Nummer 1

Beispielhafte Anführung zur Veranschaulichung des Norminhaltes.

Zu ccc) – Nummer 6

Anpassung an § 2 Absatz 4 (Wegfall des Großforschungsbereichs).

Zu ddd) – Nummer 8

Neufassung dieser Nummer mit Ergänzungen, um den Anwendungsbereich klarer als bisher zu umreißen.

Zu eee) – Nummer 9

Anpassung an die in § 17 geänderte Absatzfolge.

Zu b) – Absatz 2 Satz 1

Anpassung an den Umstand, dass die beiden Bereiche künftig entfallen (siehe Streichung von § 2 Absatz 4).

Zu c) – Absatz 3

Nach Artikel 8 Absatz 1 der KIT-Vereinbarung wird der Bund seinen Anteil von 90 Prozent an der Finanzierung der Großforschungsaufgabe dem Land zuweisen. Diese Zuweisung wird der Bund nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 KIT-VV mit den dort vereinbarten Auflagen und Nebenbestimmungen versehen. Das Land wird diese Mittel nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 KIT-VV zusammen mit seinem Anteil von 10 Prozent an das KIT weiterreichen. Nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 KIT-VV hat es dabei dem KIT die der Zuweisung des Bundes nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 KIT-VV zugrundeliegenden Bestimmungen verbindlich aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen hat. Artikel 8 Absatz 3 Satz 3 KIT-VV legt fest, welche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtung vorzusehen sind und dass die dafür entsprechenden Rechtsgrundlagen im KIT-Gesetz zu schaffen sind. Diese Verpflichtung setzt Absatz 3 inhaltsgleich um.

Es handelt sich bei § 19 Absatz 3 um eine spezielle, KIT-rechtliche Ermächtigung, um sicherstellen zu können, dass Vorgaben des Bundes, die er seiner Zuweisung

zugrunde legt, vom Land an das KIT weitergegeben und umgesetzt werden können. Sie tritt neben die Regelungen zur allgemeinen Aufsicht nach Absatz 2.

Nummer 22 – Zu § 20 (Anwendbarkeit des Landeshochschulgesetzes)

Zu Absatz 1

Die bisherige Regelung, wonach die Vorschriften des LHG nur Anwendung finden, sofern sie für anwendbar erklärt wurden, wurde in Satz 1 übernommen. Ferner wurden die §§ 15 Absätze 6 und 7 mit bestimmten Maßgaben in den Absatz 1 dieser Vorschrift übernommen, weil ihre Anwendung nicht mehr auf die Erfüllung der Universitätsaufgabe beschränkt sein soll. In Entsprechung zur Änderung des LHG durch das 4. HRÄG wurden § 2 Absatz 6, § 4 a LHG und § 76 Absatz 4 neu aufgenommen.

Die bisherigen Sätze 3 bis 5 des Absatzes 1 konnten gestrichen werden, weil sie überholt sind.

Zu Absatz 2

Gegenüber der bisherigen Fassung wurde

- bei § 1 Absatz 4 LHG der Satz 1 ergänzt;
- § 10 LHG gestrichen, weil dessen Inhalte nun spezialgesetzlich im KIT-Gesetz geregelt sind;
- bei § 3 LHG der Verweis präzisiert, nachdem § 3 Absatz 5 LHG schon im obigen Absatz 1 enthalten ist;
- bei § 12 LHG die Absätze 1 bis 3 angefügt, weil die Absätze 4 bis 6 schon nach obigem Absatz 1 Satz 2 gelten;
- bei § 15 LHG der Verweise auf dessen Absätze 3 und Absatz 5 gestrichen, nachdem nun die §§ 11 ff. die dezentrale Gliederung abschließend regeln, und deshalb für die Gliederung in Sektionen kein Raum mehr ist; § 15 Absatz 8 LHG wurde neu aufgenommen, weil dem KIT dessen Möglichkeiten offengehalten werden sollen. Ferner wurde der Verweis auf § 15 Absatz 6 LHG in den obigen Absatz 1 transferiert;
- der Verweis auf die §§ 22 bis 26 LHG gestrichen, weil deren Inhalt nun spezialgesetzlich im in den §§ 11 d bis 11 f KIT-Gesetz geregelt wird;
- die Verweise von den §§ 58 bis 65 b LHG ohne inhaltliche Änderung der nunmehr geltenden Paragrafenfolge des LHG angepasst;
- § 76 Absatz 3 LHG neu aufgenommen, um dessen Möglichkeiten auch für das KIT nutzbar zu machen;
- Satz 2 gestrichen, weil die bisher dort geregelte die Dienstaufgabe, in den Einheiten nach § 12 mitzuwirken, nun in §§ 14 a Absatz 1 Nummer 3 und 14 b Absatz 1 Nummer 2 geregelt ist.

Zu Absatz 3

Anpassung an § 28 (Auflösung der Sondervermögen) in Umsetzung des Artikels 11 der KIT-VV.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Nummer 7 i. V. m. Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der KIT-Verwaltungsvereinbarung und hat lediglich deklaratorische Bedeutung, da das KIT als selbstständige Rechtsperson ohnehin selbst haftet.

Zu Nummer 23 – §§ 22 bis 29

Zu § 22 – (Zusammenführung der mitgliedschaftsrechtlichen Statusgruppen)

Umsetzung des Artikels 5 Absatz 2 KIT-VV.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a

Die hier erwähnte Personalkategorie der Hochschullehrer nach § 14 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes umfasst sowohl diejenigen in einem Amt der Landesbesoldungsordnung W als auch solche in einem Amt der Landesbesoldungsordnung C kw.

Zu Absatz 2 Satz 1

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die Zusammenführung der bisherigen Personalkategorien die individuellen Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse unberührt lässt. Die konkreten Aufgaben eines Hochschullehrers werden also durch diese Zusammenführung nicht verändert.

Zu § 23 – (Übergangsregelung zu KIT-Senat, Aufsichtsrat und Vorstand)

Zu Absatz 1

Nachdem der KIT-Senat neu zusammengesetzt werden muss, regelt § 23 Absatz 1 dazu Verfahren und Fristen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Neuregelung zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats erst Anwendung finden, wenn die Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber abgelaufen ist und Neuwahlen anstehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, der Zuschnitt der Geschäftsbereiche nach der bisherigen Fassung des Gesetzes solange und soweit fort gilt, bis der Aufsichtsrat diese nach § 5 Absatz 1 KITG neu festlegt.“)

Zu § 24 (Übergangsregelung zu den Bereichen und Bereichsorganen)

Basierend auf der bisherigen Gemeinsamen Satzung waren am KIT bereits Bereiche eingerichtet und Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter vorhanden. Diese werden nun erstmalig gesetzlich geregelt. § 24 beinhaltet Vorgaben für die Anpassung an die neue Rechtslage.

Zu § 25 (Übergangsregelung zu den KIT-Fakultäten)

Für die bisher in der Gemeinsamen Satzung geregelten KIT-Fakultäten enthält das Gesetz erstmals konkrete, KIT-spezifische Regelungen. § 25 macht Vorgaben für die Anpassung der bisherigen KIT-Fakultäten an die neue Rechtslage.

Zu § 26 (Übergangsregelung zu den HGF-Programmen und Instituten)

Für die bisher in der Gemeinsamen Satzung geregelten HGF-Programme und Institute enthält das Gesetz erstmals konkrete, KIT-spezifische Regelungen. § 26 macht Vorgaben für die Anpassung dieser Einheiten an die neue Rechtslage.

Zu § 27 (Anpassung von Satzungen)

Die KIT-internen Regelwerke sind an die neue Rechtslage anzupassen. § 27 macht hierfür Vorgaben.

Zu § 28 (Auflösung der Sondervermögen)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Halbsatz 1

Die Auflösung der beiden Sondervermögen erfolgt dadurch, dass sie mit dem nach Satz 2 bestimmten Auflösungszeitpunkt kraft Gesetzes ihren Status als Sondervermögen verlieren; mit Ausnahme des Erlasses der Rechtsverordnung nach Satz 2 sind Rechtsakte der Exekutive hierfür nicht erforderlich. Die Vermögensmassen als solche bleiben erhalten und bilden zusammen nach dem Auflösungszeitpunkt nach Satz 2 das allgemeine Vermögen des KIT. Die Übergangsfrist ab Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Verlust des Status als Sondervermögen soll dem KIT ausreichend Zeit verschaffen, um Vorbereitungs- oder Folgemaßnahmen, die erforderlich werden könnten, zu treffen.

Zu Halbsatz 2

Der Begriff „allgemeines Vermögen“ folgt der Terminologie des Artikel 11 der KIT-VV. Als Körperschaft des Öffentlichen Rechts ist das KIT rechtsfähig und kann daher auch ein eigenes Vermögen haben.

Zu Satz 2

Um flexibel auf den Fortgang der Vorbereitungsarbeiten reagieren zu können, setzt das Gesetz keine feste Frist, sondern ermächtigt das Wissenschaftsministerium, abhängig von der Vollendung der Vorarbeiten, den Auflösungszeitpunkt durch Verordnung zu bestimmen.

Zu Absatz 2

Umsetzung von Artikel 11 Absätze Satz 3 und 4 der KIT-Verwaltungsvereinbarung.

Als Eigenkapital gilt für die Zwecke dieses Gesetzes auch der im jeweiligen Sondervermögen bilanzierte Sonderposten für Zuschüsse bzw. aus Zuwendungen.

Zu Absatz 3

Umsetzung von Artikel 11 Sätze 3 bis 6 der KIT-Verwaltungsvereinbarung, sowie Regelung zur Abgrenzung des Stammvermögens und des allgemeinen Vermögens des KIT. Absatz 3 regelt die Zuordnung der Vermögensgegenstände, Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der aufgelösten Sondervermögen, um eine sachgerechte Fortschreibung des Eigenkapitals der jeweiligen Aufgabe zu ermöglichen. Das Eigenkapital (im Sinne des Absatzes 2) einer Aufgabe darf weder unmittelbar noch mittelbar zur Finanzierung der jeweils anderen Aufgabe eingesetzt werden.

Nach Artikel 11 Satz 5 der KIT-Verwaltungsvereinbarung ist eine Segmentberichterstattung zu führen, über deren konkrete Ausgestaltung Bund und Land sich abstimmen.

Zu § 29 (Übergangsregelung zu § 12 Absatz 8 Satz 4 LHG)

Entsprechende Übernahme der Regelung aus dem 4. Hochschulrechtsänderungsgesetz (Artikel 13 § 19 Absatz 1)

Zu Artikel 2 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Vorbemerkung:

In diesem Artikel werden die neuen Professorenämter geschaffen, die für die Zusammenführung und übergreifende Wahrnehmung aller Aufgaben des KIT in beiden Aufgabenbereichen und die Leitung der neu geschaffenen Organisationseinheit der „Bereiche“ erforderlich sind. Außerdem werden die Regelungen für die Vergabe der Leistungsbezüge nach dem LBesGBW sowie die Leistungsbezügeverordnung dahingehend angepasst, dass sie für die Universitätsaufgabe und die Großforschungsaufgabe entsprechend anwendbar sind. Hierbei wird der materielle Gehalt der „Grundsätze für die Anwendung der Professorenbesoldung des Bundes in dem Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. sowie in den ihm angeschlossenen Forschungszentren (W-Grundsätze HGF)“ im Wesentlichen wertgleich erhalten. Die vorhandenen Professoren, sowohl die aktiv im Universitätsbereich tätigen, wie auch diejenigen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben im Großforschungsbereich beurlaubt sind, werden in die neuen Ämter überführt, mit Maßgaben unter Berücksichtigung der grundlegenden Änderungen in der Organisationsstruktur.

Zu Nummer 1 – § 37 (Landesbesoldungsordnung W)

Zu a) – Satz 1

Die Einfügung dient der Klarstellung hinsichtlich der in § 37 Satz 3 neu eingefügten Nummer 3.

Zu b) – Satz 3 Nummer 3

Dies ist die besoldungsrechtliche Grundlage für die Schaffung der neuen Ämter in der Anlage 4 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (Landesbesoldungsordnung W).

Zu Nummer 2 – § 38 (Leistungsbezüge)

Zu a) – Absatz 1

Zu aa) – Nummer 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich auch der Nummer 2.2 der W-Grundsätze HGF und ermöglicht, gleichermaßen Leistungen aus der Universitäts- wie aus der Großforschungsaufgabe mit besonderen Leistungsbezügen zu honorieren. Daneben werden die spezifischen Aufgaben „Forschung und Entwicklung im Rahmen der Großforschungsaufgabe“ berücksichtigt, wie sie in § 14 a Absatz 1 Nummer 2 KITG dem KIT zugewiesen ist, sowie die Gewinnung von Innovationen nach Maßgabe von § 14 a Absatz 1 Nummer 3 KITG. Bei der Innovation, die von Ideen und Wertbeiträgen lebt, ist die enge Verbindung zur Forschung und Lehre im KIT als Startpunkt von Innovation von besonderer Bedeutung. Das KIT gehört mit seinen Leistungsindikatoren in der Kernaufgabe Innovation zu den führenden Einrichtungen der Universitäten in Deutschland und der Helmholtzgemeinschaft. Die Mitwirkung an der Gewinnung von Innovationen im Rahmen der Universitäts- und Großforschungsaufgabe drückt sich beispielsweise aus in Aufbau strategischer Partnerschaften mit Industrieunternehmen, Aufbau von Innovation Campus-Formaten, der Stärkung des Gründungsgeschehens, der Stärkung der Innovationskultur und dem Ziel der Einwerbung hochrangiger Innovationspreise.

Zu bb) – Nummer 3

Die Vorschrift ermöglicht es, am KIT Funktionsleistungsbezüge nicht nur für universitäre Funktionen zu vergeben, sondern gleichermaßen auch für die genannten nichtuniversitären Funktionen und für neu auftretende aufgabenübergreifende Funktionen, die organisatorisch ausgewiesen und herausgehoben sind. Dies ist jeweils nur befristet und für die Dauer deren Wahrnehmung möglich. Zur Abgrenzung zu den dauerhaften nicht universitären herausgehobenen Führungsfunktionen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe wird auf die Erläuterungen zu § 61 LBesGBW (neu) verwiesen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen auch Nummer 2.3 der W-Grundsätze HGF.

Zu b) – Absatz 2

Die Vorschrift integriert auch Nummer 3 der W-Grundsätze HGF und berücksichtigt beim KIT, dass sich die sachlichen Gründe für das Gewinnungs- oder Erhaltungsinteresse aus beiden KIT-Aufgaben und im Verhältnis sowohl zu anderen Hochschulen, wie auch zu anderen außeruniversitären Einrichtungen ergeben und bei den anderen Hochschulen im Verhältnis zum gesamten KIT.

Zu c) – Absatz 5 Sätze 5 ff.

Die Vorschrift berücksichtigt, dass nach den W-Grundsätzen HGF für nicht hauptamtliche Funktionen, anders als nach dem LBesGBW für die Hochschulen, keine Einmalzahlungen „für besonders herausragende Leistungen in Führungsfunktionen“ möglich sind und lässt dies am KIT einheitlich nicht zu. Dafür können hier die an sich für die gesamte Amtszeit statischen und nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmenden Funktionsleistungsbezüge in größeren Abständen von mehreren Jahren regelmäßig angepasst und dabei neben der individuellen Leistung auch die Entwicklung der sonstigen Umstände berücksichtigt werden.

Zu d) – Absatz 9 Satz 2

Die Vorschrift soll sicherstellen, dass dem Landeshaushalt keine Nachteile durch Versorgungslasten für zugesagte Leistungsbezüge an Professorinnen und Professoren entstehen, die auf drittmittelfinanzierten Stellen oder aus Mitteln der Großforschungsaufgabe finanzierten Stellen geführt werden. Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der KIT-VV werden die Konditionen für die Schaffung und Finanzierung von Beamtenstellen der Universitäts- und der Großforschungsaufgabe vereinheitlicht. Für aus Mitteln der Großforschungsaufgabe finanzierte Professorinnen und Professoren wird derzeit kein Zuführungsbetrag zum Versorgungsfonds und nicht der landesrechtlich geltende Versorgungszuschlag entrichtet. Die dadurch entstehende Finanzierungslücke bei der Pensionsvorsorge wird bis auf Weiteres aus Mitteln des Wissenschaftsministeriums ausgeglichen.

Zu e) – Absatz 10 Satz 1

Dies ist die Ermächtigung, die Leistungsbezügeverordnung auf das gesamte KIT zu erstrecken.

Zu Nummer 3 – § 39 (Vergaberahmen)

Zu a) – Absatz 1 Satz 5

Die Vorschrift erklärt den für die Universitäten maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt auch für das KIT für anwendbar. Dies gilt nach der allgemeinen Systematik des Gesetzes jedoch nur für die Stellen, auf die der Vergaberahmen anwendbar ist. Für die Planstellen, die aus der Großforschungsaufgabe finanziert werden, ist dies nach § 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 LBesGBW jedoch nicht der Fall. Zu den Einzelheiten wird auch auf die Erläuterung zu § 7 Absatz 1 LBVO verwiesen.

Zu b) – Absatz 5

Damit wird klargestellt, dass die Regelungen zum Vergaberahmen auf die aus Großforschungsmitteln finanzierten Personen keine Anwendung finden.

Zu c) – Absatz 6

Zu aa) – Satz 1

Mit der Einfügung wird klargestellt, dass die Regelungen nach Absatz 6 Satz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 für das KIT in seiner neuen Ausgestaltung weiterhin Anwendung finden.

Zu bb) – Nummer 3

Zum gesonderten Stellenplan wird auf § 17 Absatz 2 KITG verwiesen.

Zu cc) – Nummer 4

Mit der Aufhebung der bisher getrennten Universitäts- und Großforschungsbereiche und der gesetzlichen Überführung aller Professoren entfällt auch die bisherige Personalkostenerstattung nach § 15 Absatz 2 KITG. Erstattungspflichtige Kosten, die noch vor Inkrafttreten entstanden sind, sind noch nach alter Rechtslage abzurechnen, auch wenn dies später erfolgt. Einer gesonderten Übergangsregelung bedarf es nicht. Da gemeinsame Berufungen des KIT mit anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen auch weiterhin zulässig sind, ist es das KIT in die Regelungen zur Berücksichtigung von Erstattungen im Vergaberahmen mit aufzunehmen.

Zu Nummer 4 – § 59 (Zulage für Juniorprofessoren und Juniordozenten)

Zu a) Absatz 1 Satz 2

Die Regelungen werden im neuen § 59 Absatz 3 LBesGBW insgesamt für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu b) – Absatz 3

Damit werden alle Juniorprofessoren am KIT gleich behandelt und verbessern sich die möglichen Konditionen der bisherigen Juniorprofessoren im Großforschungsbereich erheblich, weil einheitlich die bisherigen Landesregelungen gelten, die eine nichtruhegehaltfähige Zulage bis zu 100% des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 1 ermöglichen.

Zu Nummer 5 – § 60 (Forschungs- und Lehrzulage)

Zu a) – Überschrift

Die Streichung dient der besseren Übersichtlichkeit und dem Gleichlauf mit der Überschrift von § 8 LBVO.

Zu b) – Absatz 1 Satz 1

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass Absatz 1 sich auf die Hochschullehrer nach dem Landeshochschulgesetz bezieht, wohingegen sich Absatz 3 auf die Hochschullehrer am KIT bezieht.

Zu c) – Absatz 3

Diese Änderung erfolgt zur Harmonisierung mit den W-Grundsätzen HGF und weil das KIT rechtlich selbstständig und nicht nur Hochschule ist. Dies entspricht im Wesentlichen auch Nummer 7 der W-Grundsätze HGF, die jedoch, dem beschränkten rechtlichen Auftrag der außeruniversitären Forschungseinrichtungen entsprechend, keine Lehrzulagen kennt, die hier aber für alle ermöglicht werden, soweit zu den festgelegten Dienstaufgaben Lehre gehört.

Zu d) – Absatz 4 (neu)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch für das KIT Rechtsverordnungen durch das zuständige Ministerium erlassen werden können.

Zu Nummer 6 – § 61 (Zulage für die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen bei Großforschungsaufgaben des KIT)

Zu a) – Überschrift

Die Neufassung der Überschrift ist erforderlich, um die Änderungen in organisationsrechtlicher Hinsicht als auch bezüglich des Personalkörpers am KIT abzubilden.

Zu b) – Absatz 1

Dies betrifft insbesondere die auf Dauer angelegte Leitung von Einheiten, die ausschließlich oder schwerpunktmäßig der Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe dienen. Die Zulage wird aus den Mitteln der Großforschungsaufgabe nach den dortigen haushaltsrechtlichen Vorgaben gewährt; aufgrund der Zusammenführung der Finanzströme ist dies vom KIT entsprechend zu dokumentieren und erforderlichenfalls im Rahmen der Erstellung des Verwendungsnachweises über den Teilwirtschaftsplan der Großforschungsaufgabe des KIT nachzuweisen. Es wurde eine Höchstgrenze für die Funktionszulage aufgenommen, um den haushaltsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Für sonstige Leitungs- und Selbstverwaltungsfunktionen, auch in der Großforschungsaufgabe, die befristet sind oder sich auf bestimmte nicht auf Dauer angelegte Projekte beziehen, können künftig einheitlich sowohl in der Universitätsaufgabe wie in der Großforschungsaufgabe nur Funktionsleistungsbezüge nach § 38 LBesGBW gewährt werden.

Zu Nummer 7 – Anlage 4 (zu § 37) Landesbesoldungsordnung W

Hier werden die neuen Professorenämter geschaffen, die im Sinne des § 14 KITG die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT bilden und die Aufgaben nach § 14a KITG erfüllen, nach Maßgabe der jeweiligen Funktionsbeschreibung. Es sind zugleich vollwertige Universitätsprofessoren mit dem gesamten Aufgabenspektrum und Rechtsstellung eines Professors und zugleich vollwertige Forscher und Leiter von Organisationseinheiten in der Großforschungsaufgabe, wie sie bisher von den Leitenden Wissenschaftlern am KIT erfüllt wurden. Im Einzelnen hierzu wird auf die Begründung zu § 14 und 14a KITG verwiesen. Außerdem werden die Ämter „Wissenschaftlicher Direktor und Professor am KIT“ mit den Aufgaben und Rechten nach § 11 b KITG und „KIT-Dekan einer KIT-Fakultät“ nach § 11 e KITG geschaffen.

Zu Artikel 3 – Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Vorbemerkung:

Hier werden die näheren Bestimmungen zur Ausführung der geänderten gesetzlichen Regelungen zu den Leistungsbezügen getroffen und diese entsprechend angepasst und auch auf das gesamte KIT erstreckt. Die neuen Regelungen erschlie-

ßen sich im Wesentlichen aus sich heraus und bedürfen insoweit keiner weiteren Erläuterung und Begründung.

Zu Nummer 1 – § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Die Änderungen sind notwendig um auch die KIT-spezifischen Ämter an den Leistungsbezügen teilhaben zu lassen.

Zu Nummer 2 – § 2 (Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen)

Zu a) – Absatz 1 Satz 1

Die Änderung ist aufgrund der organisationsrechtlichen Weiterentwicklung des KIT erforderlich.

Zu b) – Absatz 2 Satz 1

Die Änderung ist aufgrund der organisationsrechtlichen Weiterentwicklung des KIT erforderlich.

Zu c) – Absatz 3

Für das KIT gelten vorrangig die Bestimmungen des KITG, weshalb es hier einer Ergänzung bedarf.

Zu Nummer 3 – § 3 (Leistungsbezüge für besondere Leistungen)

Zu a) – Überschrift

Die Änderung dient der Übersichtlichkeit.

Zu b) – Absatz 1

Zu aa) – Satz 1

Die einzelnen Kategorien, in welchen Leistungsbezüge vergeben werden können, sind in den folgenden Absätzen aufgeführt, sodass in Absatz 1 eine kürzere Formulierung ausreicht.

Zu bb) – Satz 2

Die Änderungen sind aufgrund der organisationsrechtlichen Weiterentwicklung des KIT erforderlich.

Zu c) – Absatz 6

Zu aa) und bb) – Nummern 1 und 2

Siehe oben Vorbemerkung zur Leistungsbezügeverordnung.

Zu d) – Absatz 7

Für das KIT gelten vorrangig die Bestimmungen des KITG, weshalb es hier einer Ergänzung bedarf.

Zu Nummer 4 – § 4 (Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung oder beim KIT)

Zu a) – Überschrift

Die Änderung trägt der organisationsrechtlichen Weiterentwicklung des KIT Rechnung.

Zu b) – Absatz 1

Zu aa) – Satz 1

Die Ergänzung stellt sicher, dass die neue Funktion der Bereichsleiter des KIT im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen berücksichtigt werden kann.

Zu bb) – Satz 2

Die Änderung trägt der organisationsrechtlichen Weiterentwicklung des KIT Rechnung. Zur Auslegung des bereits bisher in § 4 Absatz 1 Satz 1 LBVO enthaltenen Begriffes „Gleichstellungsbeauftragte“ wird darauf hingewiesen, dass sich dieser auch auf die Chancengleichheitsbeauftragten nach § 16 KITG bezieht, d.h., auch diesen können – wie bisher auch – Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen und fachlich die Gleichstellungsaufgabe im wissenschaftlichen Bereich wahrgenommen wird.

Zu c) – Absatz 3

Für das KIT gelten vorrangig die Bestimmungen des KITG, weshalb es hier einer Ergänzung bedarf.

Zu Nummer 5 – § 5 (Kontingentierung)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Regelungen auch für das KIT gelten, siehe insoweit auch die Vorbemerkung zur Leistungsbezügeverordnung.

Zu Nummer 6 – § 6 (Ruhegehaltfähigkeit)

Zu a) Absatz 6 Satz 1

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass diese Regelung nicht für die aus Großforschungsmitteln finanzierten Stellen am KIT gilt.

Zu b) Absatz 8 Satz 1

Die Änderung trägt der organisationsrechtlichen Weiterentwicklung des KIT Rechnung.

Zu Nummer 7 – § 7 (Besoldungsdurchschnitt)

Zu Absatz 1 Satz 1

Der Besoldungsdurchschnitt wird auch für das KIT weiterhin festgelegt und bekannt gegeben. Er gilt nur für die besetzten Stellen, auf die der Vergaberahmen anwendbar ist. Er gilt nicht für besetzte Stellen, die aus Mitteln der Großforschungsaufgabe finanziert sind, weil dies in § 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 LBesGBW abweichend geregelt ist. Dort wird nach Maßgabe der Haushaltsregelungen ein gesondertes Personalbudget gebildet.

Zu Nummer 8 – § 8 (Forschungs- und Lehrzulagen)

Zu a) – Absatz 1

Zu aa) – Absatz 1 Satz 1

Diese Ergänzung dient der Klarstellung mit Blick auf den neuen Absatz 2.

Zu b) – Absatz 2

Dies ist eine Folgeänderung zur Anpassung des § 60 LBesGBW.

Zu d) – Absatz 4 (neu)

Für das KIT gelten die Bestimmungen des KITG, weshalb es hier einer Ergänzung bedarf.

Zu Nummer 9 – § 9 (Regelungen der Hochschulen und des KIT)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Regelungen auch für das KIT gelten.

Zu Artikel 4 – Beamtenrechtliche Überleitungen

Zu Absatz 1

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur eindeutigen Regelung des Ämterwechsels sollen die betreffenden Professorinnen und Professoren übergeleitet werden. Von der Überleitung ausgenommen sind die Professoren in den Ämtern der C-Besoldung. Ein späterer Wechsel in die W-Besoldung kann nur in die in diesem Gesetz neu geschaffenen Ämtern am KIT erfolgen. Die Dienstaufgaben bleiben auch nach dem Übergang unverändert, sofern nichts anderes geregelt wurde. Anderweitige Regelungen enthalten die Absätze 4 bis 7 dieses Artikels für die bisherigen „gemeinsamen Berufungen“. Die Dienstaufgaben können aber einvernehmlich erweitert werden, sodass im konkreten Einzelfall mit Zustimmung des Beamten auch die Großforschungsaufgaben Dienstaufgabe werden. Die Überleitung ändert auch nichts an den bisher übertragenen besonderen Aufgaben, Funktionen und Ämtern in der Hochschulselbstverwaltung.

Zu Absatz 2

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Besitzstandswahrung.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Besitzstandswahrung.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Besitzstandswahrung und Anpassung an die neue Rechtslage. Diese gilt auch für die Professoren in Ämtern der Landesbesoldung C kw, die nicht übergeleitet werden. Wer als Hochschullehrer nach alter Rechtslage eine Funktionszulage für die Wahrnehmung der spezifisch genannten Führungsaufgaben im Nebenamt im Großforschungsbereich erhalten hat, behält diese, und sie wird auch wie bisher aus den Großforschungsmitteln finanziert. Sie wird wegen der spezifischen Aufgaben in geänderter Form auch weiterhin ermöglicht, jedoch ausdrücklich beschränkt auf die dauerhaften Führungsfunktionen in der Großforschungsaufgabe, auch im Hauptamt, insbesondere für die dortigen Institutsleitungen, soweit hierfür keine Befreiung von anderen Aufgaben gewährt wird. Hierfür

dürfen keine Funktionsleistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW gewährt werden, da dies nur für die hauptberuflichen Mitglieder der Gesamtleitung des KIT, also des Präsidiums und (neu) für die Bereichsleiter vorgesehen ist. Für die nicht dauerhaften Funktionen, auch in der Großforschungsaufgabe, insbesondere für die bisherigen Leiter großer langfristiger Projekte und andere, sind die Funktionszulagen nach § 61 LBesGBW nicht mehr zulässig. Hierfür und für alle anderen Funktionen, insbesondere in den Selbstverwaltungsfunktionen, sind künftig, auch in der Großforschungsaufgabe, sonstige Funktionsleistungsbezüge für nicht hauptberufliche Funktionen, möglich. Diese können nicht dauerhaft, sondern immer nur befristet für die Dauer der Aufgabe, gewährt werden. Für besondere Leistungen in Forschung und Lehre, auch soweit damit Leistungen in der Leitung von großen Projekten und Projektgruppen zusammenhängen, sind besondere Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW möglich, wie dies schon bisher sowohl nach der W-Besoldung für die Hochschulaufgaben wie nach den W-Grundsätzen der HGF für die Großforschungsaufgabe möglich war.

Zu Absatz 5

Dies betrifft die Fälle nach § 15 Absatz 2 Satz 4 KITG (bisherige Fassung). Das sind die Quasi-Jülicher-Modelle nach den Empfehlungen der GWK. Mit der Weiterentwicklung des KIT und der Zusammenführung der bisher getrennten Bereiche entfällt das Erfordernis und die Grundlage für eine weitere Beurlaubung. Durch die Beendigung der Beurlaubung endet aufgrund der vertraglichen Vereinbarung auch der Dienstvertrag im bisherigen Großforschungsbereich. Dessen Inhalt wird Dienstaufgabe im wiederauflebenden Professorenverhältnis. Weitere Aufgaben, insbesondere Universitätsaufgaben, können einvernehmlich vereinbart werden. Die Ausgleichszulage dient der Besitzstandswahrung zum Zeitpunkt der Überleitung.

Zu Absatz 6

Es handelt sich hier um Quasi-Zuweisungen analog dem sogenannten „Berliner Modell“ nach den GWK-Empfehlungen von einem bisher insoweit intern verselbständigten Bereich zum anderen, die mit dem Wegfall der Bereiche durch dieses Gesetz und die Überführung der Beamten in die neuen aufgabenübergreifenden Ämter wegfallen. Hier wird geregelt, dass sie stattdessen dorthin zugeordnet werden, wo sie bisher schwerpunktmäßig tätig waren und wie dies finanziert wird. Ergänzend wird hierzu auf § 17 Absatz 2 KITG verwiesen. Mit der Weiterentwicklung des KIT und der Zusammenführung der bisher getrennten Bereiche werden die Aufgaben des leitenden Wissenschaftlers mit den bisherigen Festlegungen Dienstaufgabe als Universitätsprofessor am KIT. Die bisherige Freistellung ist damit hinfällig. Weitere Aufgaben, insbesondere Universitätsaufgaben, können einvernehmlich vereinbart werden.

Zu Absatz 7

Es handelt sich um die Quasi-Fälle analog dem sogenannten „Karlsruher Modell“ nach den GWK-Empfehlungen, in denen neben der aktiven Professur, ohne Befreiung von Dienstpflichten als Hochschullehrer, im Nebenamt die Aufgaben eines Leitenden Wissenschaftlers im nichtuniversitären Großforschungsbereich übertragen wurden. Mit Wegfall und Zusammenführung der bisher getrennten Bereiche sind auch Nebenämter im jeweils anderen Bereich wegen dessen Wegfalls nicht mehr möglich. In den neu geschaffenen übergreifenden Ämtern ist die Wahrnehmung beider Aufgabenteile nach § 14 a KITG möglich. Die Regelungen des Nebentätigkeitsrechts fanden nach § 15 Absatz 3 Satz 1 letzter Gliedsatz KITG schon bisher keine Anwendung.

Zu Artikel 5 – Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Zu Nummer 1 – § 99 (Besondere Vorschriften für Lehre und Forschung)

Vorbemerkung:

Das bisherige KIT-Gesetz sah für das wissenschaftliche Personal zwei Personalkörper vor: Für die Erfüllung der Universitätsaufgaben wurde auf die Regelungen im LHG verwiesen. Für die Erfüllung der Großforschungsaufgaben waren die Personalkategorien der „leitenden Wissenschaftler“ und der „wissenschaftlichen Mitarbeiter“ in § 14 Absatz 3 KITG vorgesehen. Die bisherigen Kategorien der „leitenden Wissenschaftler“ und „Hochschullehrer“ werden künftig in § 14 a KITG in der Kategorie der „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT“ zusammengeführt und die Kategorie der „Akademischen Mitarbeiter“ und der „wissenschaftlichen Mitarbeiter“ bilden künftig die Personalkategorie der „Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT“ gemäß § 14 b KITG. Der jeweilige Zusatz „am KIT“ verdeutlicht, dass es sich um eigenständige Personalkategorien nach dem KITG handelt. Im Einzelnen wird hierzu auf die Begründung zu §§ 14, 14 a, 14 b KITG verwiesen.

Zu a) – Absatz 1

Zu aa) – Nummer 1

In Absatz 1 Nummer 1 sind die neuen Personalkategorien „Hochschullehrer am KIT“ und „Akademische Mitarbeiter am KIT“ zu ergänzen. Da die ehemaligen „leitenden Wissenschaftler“ nun unter die Personalkategorie der „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT“ fallen und die ehemaligen „wissenschaftlichen Mitarbeiter“ nun „Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT“ sind, besteht nach der Ergänzung in Absatz 1 Nummer 1 kein Bedürfnis mehr für eine gesonderte Regelung in Absatz 1 Nummer 3. Die bisherige Nummer 3 kann ersatzlos entfallen.

Zu bb) – Nummer 3

Nachdem die Kategorie der leitenden Wissenschaftler im KITG entfällt, ist sie auch hier zu streichen.

Zu b) – Absatz 2

Zu aa) – Satz 1

Redaktionelle Änderung zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift.

Zu bb) – Nummer 3

In Nummer 3 Buchstaben a und b werden Sonderregelungen für die Akademischen Mitarbeiter am KIT getroffen. Absatz 2 unterschied bislang hinsichtlich der Anwendbarkeit einzelner Vorschriften zwischen „Akademischen Mitarbeitern“ des Universitätsbereichs und den „wissenschaftlichen Mitarbeitern“ des Großforschungsbereichs. Aufgrund der Zusammenführung der Personalkategorien werden die Regelungen an die neuen Personalkategorien angepasst; gleichzeitig wird jedoch auch den Gegebenheiten vor Ort und der Sonderstellung des KIT Rechnung getragen. Am KIT besteht aufgrund seiner Eigenschaft als Universität und als außeruniversitäre Großforschungseinrichtung in der Helmholtz-Gemeinschaft eine Sondersituation; es handelt sich um eine Einrichtung mit zwei Aufgaben. Auch wenn die früheren getrennten Bereiche – Universitäts- und Großforschungsbereich – entfallen, bleiben die beiden gleichrangigen Aufgaben – Universitäts- und Großforschungsaufgabe – erhalten. Dies unterscheidet das KIT von den anderen Hochschulen des Landes. Die bisherigen Regelungen für die

wissenschaftlichen Mitarbeiter im Großforschungsbereich sollen daher nicht ganz entfallen, sondern entsprechend der Weiterentwicklung des KIT angepasst und fortentwickelt werden. Damit soll auch den Besonderheiten des KIT als Mitglied der Helmholtz-Gemeinschaft Rechnung getragen werden. Gerade aus der Mitgliedschaft in der Helmholtz-Gemeinschaft ergibt sich ein Bedürfnis nach einer Angleichung auch an die dortigen Mitbestimmungsregelungen. Daher sollen nicht alle Akademischen Mitarbeiter am KIT von der Mitbestimmung bei der befristeten Einstellung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der Mitbestimmung soll für Promovenden und sogenannte Post-Doktoranden für die Dauer von bis zu drei Jahren nach Abschluss der Promotion gelten (Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a). Zudem soll die Mitbestimmung bei den anderen Akademischen Mitarbeitern nur für die erstmalige befristete Einstellung ausgeschlossen sein, nicht aber für befristete Verlängerungen des Arbeitsvertrages (Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b).

Zu cc) – Satz 2

Der bisherige Satz kann entfallen.

Zu Nummer 2 – § 101 (Besondere Vorschriften für das Karlsruher Institut für Technologie)

Zu a) – Nummer 1 Buchstabe a

Anpassung an die seit der letzten Novellierung veränderten Gegebenheiten in Garmisch-Partenkirchen.

Zu b) – Nummer 1 Satz 3

Die Bezeichnung als „Vorstandsvorsitzender“ dient der Vereinheitlichung mit der im KITG verwendeten Formulierung (siehe etwa § 5 Absatz 1 Nummer 1 KITG).

Zu c) – Nummer 9

Da die bisherigen Personalkategorien der „Akademischen Mitarbeiter“ und der „wissenschaftlichen Mitarbeiter“ entfallen und es künftig nur noch die zusammengeführte Personalkategorie der „Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT“ gemäß § 14 b KITG gibt, ist die Regelung anzupassen. Trotz der Vereinheitlichung der Personalkategorien besteht am KIT aufgrund seiner Eigenschaft als Universität und als außeruniversitäre Großforschungseinrichtung in der Helmholtz-Gemeinschaft mit zwei gleichrangigen unterschiedlichen Aufgaben auch weiterhin eine Sondersituation (zu den besonderen Zielen und Aufgaben des KIT siehe §§ 1 und 2 KITG, siehe hierzu im Übrigen die Begründung zu § 99 Absatz 2). Die bisherigen Regelungen für die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Großforschungsbereich sollen daher nicht ganz entfallen; sie sind jedoch an die Weiterentwicklung des KIT anzupassen. Da das KIT auch außeruniversitäre Großforschungseinrichtung ist, besteht ein Bedürfnis nach differenzierten und mit den anderen Helmholtz-Gemeinschaften vergleichbaren Regelungen. Die Regelung in Nummer 9 findet Anwendung auf die Promovenden, die Post-Doktoranden bis drei Jahre nach Abschluss der Promotion und die Akademischen Mitarbeiter am KIT bei der erstmaligen befristeten Einstellung (§ 99 Absatz 2 Nummer 3). Für diese Personengruppen finden die Sonderregelungen in Nummer 9 (Ersetzung des Stufenverfahrens durch ein Schlichtungsverfahren) Anwendung. Da für diese Beschäftigtengruppen nach § 99 Absatz 2 Nummer 3 die Mitbestimmung nach § 75 Absatz 1 Nummern 2 und 3 ausgeschlossen ist, war der Verweis auf Absatz 1 des § 75 auf die Nummern 1, 4, 6 bis 8 und 11 zu beschränken. Der Satz 3 in Nummer 9 konnte demgemäß entfallen.

Zu Artikel 6 – Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Weiterentwicklungsgesetzes – KIT-WG)

Zu § 3

Bislang waren in Artikel 2 § 3 KIT-WG die Bildung eines Personalbudgets für die Universitätsaufgabe des KIT vorgesehen und Übergangsregelungen bis zur Bildung des Personalbudgets getroffen worden. Mangels Bildung des Personalbudgets werden diese Regelungen nun angepasst und neugefasst. Das Gesetz stellt die Zuständigkeit des Landesamts für Besoldung und Versorgung für die aus der Dienstherneigenschaft des KIT fließenden Verpflichtungen einschließlich der im künftigen Stellenplan für die Großforschungsaufgabe neu geschaffenen Stellen dar. Die Finanzierung der Personalkosten richtet sich für die Universitätsaufgabe nach den allgemeinen, für die Universitäten des Landes geltenden Regelungen; für die Großforschungsaufgabe nach den entsprechenden Vorgaben des KIT-Gesetzes. Es wird klargestellt, dass das Gesetz über die Versorgungsrücklage und den Versorgungsfonds des Landes Anwendung finden, da die Versorgungslasten und -ausgaben für die Beamtinnen und Beamten des KIT ebenfalls beim Land liegen. Soweit das KIT Versorgungszuschläge von Dritten vereinnahmt, verbleiben diese daher nicht beim KIT, sondern sind vom KIT an das die Versorgung tragende Land abzuführen.

Zu Artikel 7 – Neubekanntmachung

Dieser Artikel regelt die Möglichkeit der Neubekanntmachung.

Zu Artikel 8 – Inkrafttreten

Absatz 1 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, soweit keine Sonderregelungen getroffen werden.

Absatz 2 flexibilisiert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 2 bis 5, der durch Verordnung festgesetzt wird. Damit wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Überleitung erst geschaffen werden müssen, zum Zeitpunkt der Überleitung auch erfüllt sind.